

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION FÜR MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

POLITIKENTWICKLUNG UND KOORDINATION
FISCHEREIKONTROLLPOLITIK

Bezug: Mare A4/PS D(2009) A/12880

Handbuch

**zur praktischen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008
des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem
zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen,
nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei**

(IUU Verordnung)

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG

2. ALLGEMEINE HINTERGRUNDINFORMATION

IUU-Fischerei – ein globales Problem
IUU-Fischerei und die Europäische Gemeinschaft
Rechtliche Rahmenbedingungen
IUU-Verordnung und das Kontrollsystem der Gemeinschaft
Kontakte zu Drittländern und Interessengruppen

3. ALLGEMEINE PRINZIPIEN UND GELTUNGSBEREICH DER IUU- VERORDNUNG

Kooperation mit Drittländern
Geltungsbereich der IUU-Verordnung und Definitionen

4. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE INSPEKTION VON FI- SCHERFAHRZEUGEN UND –ERZEUGNISSEN VON DRITTLÄNDERN IN EU- MITGLIEDSTAATEN?

Voranmeldung (Artikel 6)
Umladung
Zugangsgenehmigung für Gemeinschaftshäfen (Artikel 7)
Aufzeichnungen zu Anlandungen oder Umladungen (Artikel 8)
Inspektion von Fischereifahrzeugen (Artikel 9 und 10)
Verfahren bei Regelverstößen (Artikel 11)

5. FANGBESCHEINIGUNGSREGELUNG (Artikel 12 – 22)

- 5.1 Zweck
- 5.2 Betroffene Erzeugnisse
- 5.3 Aus dem Geltungsbereich der IUU-Verordnung ausgenommene Erzeugnisse
 - Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605
 - Sonstige ausgenommene Erzeugnisse
- 5.4 Betroffene Handelsströme
 - Einfuhr in die EG
 - Ausfuhr aus der EG
 - Wiederausfuhr
- 5.5 Fangbescheinigungsregelung und Transportmittel
- 5.6 Indirekte Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft aus dem Gebiet eines Drittstaats, der nicht der Staat ist, dessen Flagge das für den Fang verantwortliche Fischereifahrzeug führt (Artikel 14)
 - Indirekte Einfuhr ohne Verarbeitung in einem Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist (Artikel 14(1))
 - Indirekte Einfuhr nach vorheriger Verarbeitung in einem Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist (Artikel 14(2))

- 5.7 Einfuhr von gemischten Sendungen
- 5.8 Durchführungsdatum der Fangbescheinigungsregelung
- 5.9 Beziehung zu anderen Bescheinigungsregelungen
- 5.10 Verwendung elektronischer Mittel (Artikel 12(4))
- 5.11 Vereinfachte Fangbescheinigungsregelung für Fischereierzeugnisse mit spezifischen Eigenschaften – mit kleinen Fischereifahrzeugen getätigte Fänge
- 5.12 Rolle der einzelnen in die Bescheinigungsregelung einbezogenen Parteien
 - (A) Rolle von Fischern und Wirtschaftsbeteiligten
 - (B) Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Artikel 16(2) und (3))
 - (C) Rolle von Drittländerbehörden
 - (D) Rolle von Behörden der EU-Mitgliedstaaten
 - (E) Rolle der Europäischen Kommission
- 5.13 Bescheinigungsverfahren
 - (A) Formulare und Nummerierung
 - (B) Erstellung der Fangbescheinigung
 - (C) Validierung der Fangbescheinigung
 - (D) Vorlage einer validierten Fangbescheinigung durch den Ausführer
 - (E) Kontrollen und Überprüfungen der Fangbescheinigung (Artikel 16 und 17)
 - (F) Aufbewahrungspflicht der Fangbescheinigung
- 5.14 Anerkannte Fangdokumentationsregelungen für Regionale Fischereior-
ganisationen (RFMO) (Artikel 13)
- 5.15 Verwendung elektronischer Rückverfolgbarkeitssysteme unter der Kon-
trolle der Drittländer / Sondervereinbarungen zwischen einem Drittland
und der Europäischen Kommission
- 5.16 Ausfüllen der Fangbescheinigung und der Verarbeitungserklärung
- 5.17 Weg der Fangbescheinigung
- 5.18 Häufig gestellte Fragen zur praktischen Anwendung der Fangbescheini-
gungsregelung
 - (A) Geltungsbereich, Formalitäten, Aufgabenverteilung
 - (B) Sendungen, Verarbeitung, Wiederausfuhr
 - (C) Versäumnis und Konsequenzen der Nichteinhaltung
- 5.19 Spezifische Fragen bezüglich der Aufgaben und Zuständigkeiten der
verschiedenen einbezogenen Parteien
 - (A) Kapitäne von EG-Fischereifahrzeugen
 - (B) EG-Ausführer
 - (C) EG-Einführer
 - (D) Behörden von EU-Mitgliedstaaten
 - (E) Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern
 - (F) Importeur/Verarbeiter aus Drittländern
 - (G) Exporteur aus Drittländern
 - (H) Drittländer-Behörden
- 6. DAS GEMEINSCHAFTLICHE WARNSYSTEM (ARTIKEL 23 UND 24)
- 7. GEMEINSCHAFTSLISTE DER IUU-SCHIFFE (ARTIKEL 27 – 30)
- 8. LISTE DER NICHTKOOOPERIERENDEN DRITTLÄNDER (ARTIKEL 31 –
35)

9. SOFORTMASSNAHMEN (ARTIKEL 36)
10. EG-STAAATSANGHÖRIGE (ARTIKEL 39)
11. SANKTIONEN (ARTIKEL 44 – 46)
12. SICHTUNGEN AUF SEE (ARTIKEL 48 UND 49)
13. GEGENSEITIGE AMTSHILFE (ARTIKEL 51)
14. SCHLUSSFOLGERUNGEN
15. WEITERE INFORMATIONEN
16. ANLAGEN

Handbuch

zur praktischen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU Verordnung)

1. EINFÜHRUNG

Dies ist die erste Auflage des Handbuchs der GD für maritime Angelegenheiten und Fischerei (nachstehend GD MARE) zur praktischen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (nachstehend IUU-Verordnung)¹.

Ziel dieses Handbuchs ist es lediglich, den Verwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten technischen Rat bei der Beantwortung der am häufigsten gestellten Fragen zu geben. Es bietet eine allgemeine Übersicht über den Inhalt sämtlicher Kapitel der IUU-Verordnung und befasst sich mit spezifischen Fragen zur Fangbescheinigungsregelung.

Zu diesem Zweck besteht Abschnitt 5 des Handbuchs aus mehreren Unterabschnitten, in denen jeder Handbuchnutzer/jede Handbuchnutzerin die wichtigsten Informationen für seine/ihre spezifische Kategorie finden kann. Die in diesem Handbuch verwendete Terminologie ist gemäß den Definitionen in Artikel 2 der IUU-Verordnung zu verstehen (Beispiel: Fischereifahrzeug). Zum einfacheren Verständnis wird eine vereinfachte und weniger juristische Sprache verwendet, und die Bezugnahmen auf Rechtstexte sind auf ein Minimum begrenzt.

Das Handbuch ersetzt oder ergänzt jedoch NICHT die Bestimmungen der Ratsverordnung (EG) Nr. 1005/2008 und der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 1010/2009 vom 22. Oktober 2009, in denen ausführliche Durchführungsbestimmungen² festgelegt sind, die die geltende Rechtsgrundlage bilden.

Der Inhalt dieses Handbuchs kann unbegrenzt vervielfältigt werden, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben wird: Europäische Kommission, GD für Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Brüssel, Belgien (2009), Handbuch zur praktischen Anwendung der Ratsverordnung (EG) Nr. 1005/2008 vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Verordnung).

Anleitung zur Nutzung dieses Handbuchs

Das Handbuch ist nicht zur chronologischen Lektüre bestimmt. Die Abschnitte sind unabhängig voneinander, so dass Sie direkt das jeweilige Thema ansteuern können, das für Sie von Belang ist. Aus diesem Grund wurden bewusst einige Überlappungen

¹ OJ L 286, 29.10.2008, p. 1

² OJ L280, 27.10.2009, p. 5

und Wiederholungen von Fragen und Erklärungen vorgenommen. Die Abschnitte 3 bis 13, die sich auf die Durchführung der IUU-Verordnung beziehen, schließen die bereits gestellten Fragen und dazu gegebenen Antworten ein.

Eine elektronische Version dieses Handbuchs und sämtliche einschlägigen Verordnungen und Dokumente stehen im .pdf-Format auf der Website der Europäischen Kommission zur Verfügung unter: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig..

2. ALLGEMEINE HINTERGRUNDINFORMATIONEN

IUU-Fischerei – ein globales Problem

Man schätzt den weltweiten Umfang der IUU-Fischerei auf jährlich rund 10 Milliarden Euro, das sind 19% des Wertes der weltweit erfassten Fänge³. IUU-Fischerei hat weltweit sowohl auf die Umwelt wie auch sozioökonomisch katastrophale Auswirkungen. Die Entwicklungsländer zahlen einen besonders hohen Preis für diese Geißel, da ihnen die Ressourcen fehlen, um ihre Gewässer zu kontrollieren. Viele ihrer Küstengemeinschaften hängen ebenfalls ausschließlich von der Fischerei zum Lebenserwerb ab. IUU-Fischerei stellt auch eine der schwersten Bedrohungen für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen und für die biologische Vielfalt der Meere dar, und sie schadet der Umwelt durch Überfischen und rücksichtslose Fischereipraktiken und -techniken.

Die Ausbeutung der Fischbestände und das zukünftige Wachstum der Fischzucht verringern die Größe und die Qualität der Fänge, was wiederum zur Senkung der Rentabilität und letztendlich zum Verlust von Arbeitsplätzen führt, und sich somit nicht nur auf den Fischerei- und den Verarbeitungssektor, sondern auch auf die vor- und nachgelagerten Industrien auswirkt.

Die IUU-Fischerei trägt auch zum unfairen Wettbewerb zwischen jenen Fischern und Wirtschaftsbeteiligten bei, die sich an die Vorschriften halten, und jenen, die dies nicht tun.

IUU-Fischerei und die Europäische Gemeinschaft

Die Gesamtzahlen zeigen, dass die IUU-Fischerei jährlich weltweit 10 Milliarden Euro kostet, und damit machen sie die IUU-Fischerei zum zweitgrößten Erzeuger von Fischereierzeugnissen in der Welt. Die Gemeinschaft ist für die IUU-Betreiber ein wertvolles Ziel, ist sie doch der weltgrößte Importeur von Fischereierzeugnissen und einer der Haupterzeuger und Exporteure weltweit. Sie besitzt auch zahlreiche Handelspartner auf allen Kontinenten sowohl auf der Einfuhr- wie auf der Ausfuhrseite. In 2007 führte die Gemeinschaft Fischereierzeugnisse im Wert von nahezu 16 Milliarden Euro ein. Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus IUU stammenden Fängen machten in 2005 nach vorsichtigen Schätzungen 1,1 Milliarden Euro aus. Verarbeitete Erzeugnisse machen grob gerechnet die Hälfte der gesamten Gemeinschaftseinfuhren von Fi-

³ Oceanic development study 2007, http://ec.europa.eu/fisheries/publications/studies_reports_en.htm

schereierzeugnissen aus. Die hohe Nachfrage nach hochwertigen und/oder verarbeiteten Erzeugnissen stellen die Gemeinschaft als potenziell attraktiven Markt für IUU-Betreiber heraus, da aufgrund mangelnder Kontrollmechanismen auf der Basis von Rückverfolgbarkeit und Identifizierung der Fischereifahrzeuge IUU-Fänge u. a. durch Verarbeitung leicht zu waschen sind.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die IUU-Verordnung ist das Ergebnis einer langen Reihe von Aktivitäten der Europäischen Kommission im Kampf gegen die IUU-Fischerei. Die Handlungsvorgabe ihrer Politik entstammt vornehmlich dem Aktionsplan der Europäischen Kommission von 2002 zur Bekämpfung der IUU-Fischerei, der direkt durch den Internationalen Aktionsplan der FAO inspiriert wurde, der 2001, zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei beschlossen wurde⁴. Der im Oktober 2007 zusammen mit einer Mitteilung von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für die IUU-Verordnung basierte auf den Beiträgen und Ergebnissen einer im Januar 2007 in Gang gebrachten öffentlichen Konsultation. Für diesen Vorschlag, der die dankbare Wertschätzung und Unterstützung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses fand, wurde am 24. Juni 2008 die einstimmige politische Zustimmung des Europäischen Rates der Fischereiminister erreicht, der am 29. September 2009 die IUU-Verordnung formell beschloss. Die Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Wie in der IUU-Verordnung vorgesehen, hat die Europäische Kommission eine Durchführungsverordnung (Kommissionsverordnung (EG) Nr. 1010/2009 vom 12. Oktober 2009) beschlossen, die die technischen Einzelheiten in den folgenden Bereichen darlegt:

- Voranmeldung von Anlandungen, Umladungen und Sendungen (Artikel 1, 2);
- Anlandungs- und Umladungserklärungen (Artikel 3);
- Eckwerte für Hafenspektionen (Artikel 4, 5);
- Vereinfachte Fangbescheinigungsregelungen für Fischereierzeugnisse mit spezifischen Eigenschaften (von kleinen Fischereifahrzeugen getätigte Fänge, Artikel 6);
- Liste anerkannter Fangdokumentationsregelungen regionaler Fischereiorganisationen (Artikel 7);
- Fristen für die Vorlage von Fangbescheinigungen (Artikel 8);
- Anerkannte Wirtschaftsbeteiligte (Artikel 9 - 30);
- Kriterien für das Risikomanagement zur Überprüfung im Zusammenhang mit Fangbescheinigungen (Artikel 31, 32);
- Verwaltungszusammenarbeit mit Drittländern in Bezug auf Fangbescheinigungen (Artikel 33);
- Sichtungsberichte (Artikel 34);
- Gegenseitige Amtshilfe (Artikel 35 – 52);
- Änderungen des Verzeichnisses der ausgenommenen Erzeugnisse (Artikel 53).

IUU-Verordnung und das Kontrollsystem der Gemeinschaft

⁴ <http://www.fao.org/DOCREP/y1224e/y1224e00.htm>

Die IUU-Verordnung ist einer der drei Pfeiler des neuen Kontrollsystems für die Fischerei in der Europäischen Gemeinschaft. Der zweite Pfeiler ist die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1006/2008 vom 29. September 2008 bezüglich der Genehmigungen des Fischfangs von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und des Zugangs von Fischereifahrzeugen von Drittländern zu Gemeinschaftsgewässern.⁵ Der dritte Pfeiler betrifft die Kontrolle der Einhaltung der Regeln der gemeinsamen Fischereipolitik durch Fischereifahrzeuge der EG und durch Fischereifahrzeuge von Drittländern, die in den Gemeinschaftsgewässern fischen. Zu diesem Zweck nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Ratsverordnung vom 14. November 2008 zur Einrichtung eines Kontrollsystems der Gemeinschaft an, die die Einhaltung der Regeln der gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellt und die zur gleichen Zeit wie die IUU-Verordnung am 01. Januar 2010 in Kraft tritt.

Gemeinsam mit der Verordnung für Fanggenehmigungen ergänzt die substanzielle Reform des Kontrollsystems der gemeinsamen Fischereipolitik die IUU-Verordnung, um sicherzustellen, dass es keine Benachteiligung der Fischerei der Gemeinschaft oder der von Drittländern gibt.

Kontakte zu Drittländern⁶ und Interessengruppen

In operativer Sicht ist vorauszusehen, dass die IUU-Verordnung für 4.500.000 Tonnen eingeführte Fischereierzeugnisse und bis zu 1.200.000 Tonnen ausgeführte Erzeugnisse gelten wird.

Seit Annahme der IUU-Verordnung in 2008 haben mit sämtlichen Drittländern Kontakte stattgefunden, um diese, in Fortführung der bereits unmittelbar nach Beschluss des Vorschlags der Europäischen Kommission erfolgten Informationsmaßnahmen, über dieses neue Instrument aufzuklären. Mehrere Seminare auf regionaler Ebene und bilaterale Konferenzen wurden organisiert, um ausführliche Informationen über die Verordnung zu verbreiten und Fragen über deren künftige Durchführung zu beantworten. Auf Wunsch der Behörden von Drittländern nahmen auch Branchenbeauftragte an diesen Konferenzen und Seminaren teil.

Vor der Veröffentlichung der IUU-Verordnung wurde außerdem an sämtliche Länder ein ausführliches Informationspaket in drei Sprachen verteilt.

Zusätzlich wurde die Verordnung auf zahlreichen internationalen Foren (ASEAN, ASEAN-SEAFDEC, ACP, CTA, FAO, APEC etc.) vorgestellt und diskutiert.

Um die Interessenvertreter der EG und der Drittländer direkt über den Inhalt der Verordnung zu informieren, führte die Europäische Kommission im April 2009 während der Seafood Fair in Brüssel ein Seminar durch. Außerdem fand im Mai 2009 in Brüssel ein Seminar statt, um die bereits bereitgestellten Informationen für die EG-Beratungsgremien der Interessenvertreter zu vervollständigen.

⁵ OJ L286, 29.10.2008, p. 33

⁶ „Drittländer“ bedeutet sämtliche Länder, die keine EU-Mitgliedstaaten sind.

Einschlägige Informationen finden Sie auf der Website der GD für Maritime Angelegenheiten und Fischerei unter

<http://ec.europa.eu/fisheries/iuu>

3. ALLGEMEINE PRINZIPIEN UND GELTUNGSBEREICH DER IUU-VERORDNUNG

Die IUU-Verordnung ist ein transparentes und nicht diskriminierendes, für sämtliche Fischereifahrzeuge unter jeglicher Flagge geltendes Instrument, das die Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in sämtlichen Meeresgewässern anstrebt, insoweit Folgerzeugnisse in der Gemeinschaft vermarktet werden oder Inländer der Gemeinschaft in IUU-Fischerei verwickelt sind.

Um sicherzustellen, dass keine Folgerzeugnisse aus IUU-Fischerei auf dem Gemeinschaftsmarkt oder auf Märkten, die von der Gemeinschaft beliefert werden, auftauchen, bemüht sich die Verordnung darum, mittels einer Fangbescheinigungsregelung für vollständige Nachverfolgbarkeit sämtlicher mit der Gemeinschaft gehandelten Erzeugnisse aus der Meeresfischerei zu sorgen. Diese Regelung bildet einen wesentlichen Teil der IUU-Verordnung, der auch die Kontrolle und Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften in Kooperation mit Drittländern verbessern und erleichtern wird. Die Fangbescheinigungsregelung kann auch für Fänge von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gelten, die ausgeführt werden, falls das Bestimmungsland eine Fangbescheinigung verlangt.

Diesbezüglich fußt die IUU-Verordnung auf der Verantwortlichkeit und Verpflichtung der Drittländer. Sie gründet auf objektiven Kriterien, namentlich auf den nationalen und/oder internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, **und sie führt keine neuen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ein**. Darüber hinaus bietet sie die Möglichkeit zur Anpassung der allgemeinen Bestimmungen unter Berücksichtigung der spezifischen Situationen (z. B. für die mittelständische Fischerei).

Die IUU-Verordnung umfasst auch Vorschriften zur Hafenstaatkontrolle bei Fischereifahrzeugen aus Drittländern⁷, die Identifikation von Fischereifahrzeugen der EG oder von Drittländern, nicht kooperierenden Drittländern und EG-Angehörigen, die unter gleich welcher Flagge an IUU-Fischerei beteiligt sind. Die Vorschriften werden zur Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden in Drittländern, EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission durch ein Amtshilfesystem und durch ein gemeinschaftliches Warnsystem ergänzt, das speziell darauf ausgerichtet ist, Überprüfungstätigkeiten auf Risikosituationen zu fokussieren.

Um für die wirksame Durchsetzung zu sorgen, schließt die Verordnung auch ein harmonisiertes System für angemessene und abschreckende Sanktionen für juristische und natürliche Personen bei erheblichen Vergehen ein.

^{*7} EG-Fischereifahrzeuge unterliegen spezifischen und strengeren Kontrollmaßnahmen unter der Verordnung (Details bitte), die gegenwärtig zur Verbesserung ihrer Effizienz überarbeitet werden, (siehe den oben erwähnten Vorschlag der Kommission vom 14. November 2008).

Die EU hat der WTO (Bezugszeichen: WT/L/747 vom 10. Februar 2009) die IUU-Verordnung mitgeteilt. Es wird festgestellt, dass die Durchführung ihrer Bestimmungen einschließlich ihrer Fangbescheinigung keine Handelsbarriere darstellen wird; ihr Zweck wird es im Gegenteil sein, den legalen Handel zu erleichtern und ihn vor unfairer Wettbewerb durch illegale Erzeugnisse zu schützen.

Die Fanggenehmigungsregelung wurde unmittelbar durch die auf regionaler Ebene bereits beschlossenen Rechtsvorschriften inspiriert, die sich im Kampf gegen die IUU-Fischerei und zur Vereinfachung des legalen Handels mit Fischereierzeugnissen als wirksam erwiesen haben. Schließlich basiert die IUU-Verordnung auf objektiven Kriterien, da die EG nicht ihre eigenen Standards aufzwingt. Die Verordnung bezieht sich auf von den Drittländern verabschiedete Gesetze und Verordnungen, einschließlich internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

F.: Besteht die Möglichkeit eines flexiblen und allmählichen Inkrafttretens, um den Entwicklungsländern die Anpassung an die neue Situation zu gestatten?

A.: Der Europäische Rat hat diese Verordnung einstimmig beschlossen, ohne einen Übergangszeitraum oder die Möglichkeit für Sonderbehandlungen oder Ausnahmen für bestimmte Länder zu gewähren. Die IUU-Verordnung gilt nur für Seefischfänge ab dem 01. Januar 2010. Erzeugnisse aus Fängen vor diesem Datum erfordern keine Fangbescheinigung, Aus offensichtlichen Gründen gilt sie zuerst für frische und später für sämtliche Erzeugnisse, abhängig vom Fangdatum und nicht vom Ausfuhr- oder Einfuhrdatum. Die Behörden des zuständigen EU-Mitgliedstaats können somit von den Einführern oder sonstigen einschlägigen Wirtschaftsbeteiligten die geeignete Dokumentation verlangen, wenn aus Fängen vor dem 01.01.2010 stammende Erzeugnisse eingeführt werden sollen, die keine Fangbescheinigung erfordern, um zu bestimmen, ob die Fänge tatsächlich vor jenem Datum stattfanden.

F.: Genießen Überseeländer und –Territorien (z. B. die Falkland Inseln, Französisch Polynesien) unter der IUU-Verordnung einen Sonderstatus?

A.: Überseeländer und –Territorien sind nicht Bestandteil des Gebiets der Europäischen Gemeinschaft und gelten somit als Drittländer im Sinne der IUU-Verordnung. Übersee-Territorien müssen deshalb wie jedes andere Drittland die IUU-Verordnung anwenden, um ihre unter Einhaltung der einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften gefangenen Erzeugnisse direkt oder indirekt in den Handel mit der EG zu bringen.

Kooperation mit Drittländern

Die verbesserte Kooperation zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei ist ein wesentliches Element der IUU-Verordnung, das sich nicht nur auf die spezifischen Aspekte hinsichtlich der Fangbescheinigungsregelung beschränkt.

IUU-Fischerei ist ein globales Problem, das sämtliche Länder und insbesondere Küsten-Drittländer betrifft, wo bestimmte Gemeinschaften zuweilen ausschließlich von

der Fischwirtschaft abhängen. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, effiziente Kooperationsmechanismen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern einzurichten, um die IUU-Fischerei einzudämmen und den Wirtschaftsbeteiligten, die die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten, zu Chancen zu verhelfen.

Diese Mechanismen werden nur dann vollständig greifen, wenn die Drittländer Schritte zur Kooperation mit der Europäischen Gemeinschaft ergreifen und effizient zur Einhaltung der IUU-Verordnung handeln. Es wäre desgleichen für die Europäische Gemeinschaft und die Drittländer von gegenseitigem Vorteil, die IUU-Fischerei zu bekämpfen. Der Lebensunterhalt der Fischer, die Umwelt und der Welthandel sind Bereiche, die bereits betroffen sind und noch mehr gefährdet werden, wenn die IUU-Fischerei unvermindert anhält.

Die Fangbescheinigungsregelung deckt verarbeitete und unverarbeitete Fischereierzeugnisse ab und wird die Kooperation zwischen Flaggen- Markt- und Verarbeitungsstaaten verbessern. Im Falle wohlbegründeter Zweifel an der Gültigkeit von Fangbescheinigungen oder an der Einhaltung der Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen werden die EU-Mitgliedstaaten das betroffene Drittland informieren und bitten, sämtliche einschlägigen Überprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnisse es ermöglichen, eine Entscheidung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Güter auf dem EG-Markt zu treffen.

Die Kooperation mit Drittländern sollte jedoch nicht auf den alleinigen Zweck der Überprüfung von Fangbescheinigungen oder verwandten Dokumenten beschränkt werden. Sie muss auch in spezifischen Situationen greifen, die sich aus der Vielfalt der Drittländer und ihren jeweiligen Handelsströmen ableiten, und soll eine Rechtsgrundlage für den Austausch von Informationen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei liefern.

Geltungsbereich der IUU-Verordnung und Definitionen

Die IUU-Verordnung strebt die Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei in sämtlichen Meeressgewässern an, soweit sie durch Handelsströme oder die Flagge der Fischereifahrzeuge oder die Nationalität der Akteure mit der Europäischen Gemeinschaft in Beziehung steht. Somit gilt sie für sämtlichen Handel mit verarbeiteten oder nicht verarbeiteten Erzeugnissen aus der Meeresfischerei, die von Fischereifahrzeugen von Drittländern stammen und durch jegliche Transportmittel in die Gemeinschaft ausgeführt werden, sowie für Fänge von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die in Drittländer ausgeführt werden sollen. Der Geltungsbereich ist in Artikel 1(3) der IUU-Verordnung festgelegt.

Einige Erzeugnisse sind jedoch aus dem Geltungsbereich der IUU-Verordnung ausgeschlossen. Die Liste befindet sich in Anhang I zu dieser Verordnung, die jährlich überarbeitet wird.

Aufgrund der Definition für „Fischereifahrzeug“ in Artikel 2(5) der IUU-Verordnung fallen Erzeugnisse von Fängen, die von Tauchern oder aus Fischfallen auf Begleitschiffe umgeladen werden, in den Geltungsbereich der IUU-Verordnung. Dasselbe gilt für Erzeugnisse außer Fischbrut oder Fischlarven, die dem Meer entnommen und vor dem Verkauf auf einer Fischzuchtanlage aufgezogen werden. Sämtliche solche Fänge

unterliegen deshalb der Fangbescheinigungspflicht gemäß Kapitel III der IUU-Verordnung. Im Zusammenhang mit der Definition für IUU-Fischerei im von der FAO in 2001 beschlossenen Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei war es wichtig, bestimmte andere Definitionen zu treffen, wie bspw. „Einfuhr“, „Ausfuhr“, „Wiedereinfuhr“, „Sendung“, etc. All diese Definitionen finden sich in Artikel 2(1) der IUU-Verordnung, die diesem Handbuch im Anhang beigefügt ist.

Der Geltungsbereich der IUU-Verordnung zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei deckt ab:

- Verstöße gegen die Bewirtschaftungs- und Erhaltungsvorschriften für Fischereiressourcen in nationalen und internationalen Gewässern;
- Fischerei in von einer regionalen Fischereiorganisation (RFMO) abgedeckten Hochseegebieten, durch Fischereifahrzeuge ohne Staatszugehörigkeit oder solche, die unter der Flagge eines Staats fahren, der keine Vertragspartei oder keine Kooperationspartei der RFMO ist, auf eine Weise, die gegen die von dieser Organisation erlassenen Vorschriften verstößt.
- Fischerei in nicht von einer regionalen Fischereiorganisation (RFMO) abgedeckten Hochseegebieten in einer Weise, die den staatlichen Pflichten zur Erhaltung der Fischressourcen unter internationalem Recht widerspricht.
- Verhaltensweisen, die als IUU-Fischerei angesehen werden. Unter der IUU-Verordnung wird von einer Beteiligung eines Fischereifahrzeugs an IUU-Fischerei ausgegangen, wenn nachgewiesen wird, dass seine Betreiber im Widerspruch zu den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die in dem betreffenden Gebiet gelten, gefischt haben, wie bspw. das Fischen ohne gültige Lizenz, in einem Schongebiet, oder in nicht zulässigen Tiefen oder während einer Schonzeit, die Verwendung von verbotenem Fanggerät, sowie der Verstoß gegen die Aufzeichnungs- und Meldepflichten, die Fälschung der Identität oder die Behinderung der Arbeit von Inspektoren.

F.: Gilt die IUU-Verordnung für Fänge, die vom dem 01. Januar 2010 gefischt wurden?

A.: Nein, der Geltungsbereich der IUU-Verordnung gilt nur für Seefischfänge ab dem 01. Januar 2010. Die IUU-Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die aus Fängen vor dem 01. Januar 2010 gefischt wurden. Solche Erzeugnisse erfordern keine Fangbescheinigung, selbst wenn sie nach dem 01. Januar 2010 in die EU ausgeführt werden. Dies bedeutet in der Tat, dass einige Sendungen nach diesem Datum ohne Fangbescheinigung in die EG gelangen werden, da die Erzeugnisse vor diesem Stichdatum gefangen wurden. Die EG ist sich der Tatsache bewusst, dass zur Verarbeitung von Erzeugnissen verwendete Rohstoffe und die verarbeiteten Erzeugnisse selbst nach Maßgabe verschiedener Faktoren für einen bestimmten Zeitraum gelagert werden dürfen, bevor sie in der EG in den Handel gelangen. Es sind keine spezifischen Stichdaten oder Übergangszeiten vorgeschrieben, da die IUU-Verordnung in nicht diskriminierender Weise für sämtliche Erzeugnisse gilt. Falls Verstöße und falsche Erklärungen unter der IUU-Verordnung festge-

stellt werden, wird der Einführer in die EU-Mitgliedstaaten zur Verantwortung gezogen. Um eine Verzögerung in der Einfuhrphase zu vermeiden, ist es ratsam, den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten die geeignete Dokumentation über das Fangdatum für die Einfuhr von Erzeugnissen vorzulegen, die aus Fängen vor dem 01.01.2010 stammen und die keine Fangbescheinigung erfordern.

F.: Wie funktioniert das in der Praxis – wie werden die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Erzeugnisse aus Fängen stammen, die vor dem 01. Januar 2010 gefischt wurden? Welche Dokumente sind vorzulegen, um das Fangdatum zu belegen?

A.: Bestimmte Fälle sind bei der Bestimmung, ob Fänge vor dem 01. Januar 2010 gefischt wurden, offensichtlich. Frischfisch ist bspw. in den ersten Tagen des Inkrafttretens betroffen. Die Transportdauer ist ebenfalls ein weiterer Bestimmungsfaktor für das Datum der wirksamen Durchführung der IUU-Verordnung für in die EG eingeführte Sendungen. Mit dem Stichdatum des 01. Januar 2010 bedeutet dies, dass nicht der Fangbescheinigungsregelung unterliegende Erzeugnisse ohne Fangbescheinigung eingeführt werden dürfen, falls sie aus Fängen stammen, die vor dem 01. Januar 2010 gefischt wurden. Das bedeutet jedoch nicht, dass solche Erzeugnisse nicht die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuhalten haben. Im Falle des Zweifels hinsichtlich des Fangdatums kann die zuständige Behörde in einem EU-Mitgliedstaat weitere geeignete Informationen suchen, die Hinweise auf den Zeitpunkt der Fänge liefern könnten. Artikel 17(1) der IUU-Verordnung schreibt vor, „Die [...] EU-Mitgliedstaaten können alle Überprüfungen durchführen, die sie für erforderlich halten, um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Verordnung ordnungsgemäß angewendet werden.“

F.: Was ist in der Definition für Fischereierzeugnis in Artikel 2(8) mit Kombiniertes Nomenklatur gemeint?

A.: Bei der Kombinierten Nomenklatur (KN) handelt es sich um ein Rechtsinstrument für die Bestimmung von Gütern und Waren, deren gleichzeitige Erfüllung der Bestimmungen des Gemeinsamen Zolltarifs und der externen Handelsstatistik der Gemeinschaft festgestellt wurde. Die grundlegende Verordnung ist die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif. Eine aktualisierte Fassung des Anhangs I der Verordnung über die Kombinierte Nomenklatur wird jedes Jahr als Verordnung der Kommission in den L-Serien des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die KN ist in Warengruppen eingeteilt, die durch einen 8-stelligen Zifferncode gekennzeichnet sind, der auf dem 6-stelligen Zifferncode des Harmonisierten Systems zur Bestimmung und Kodierung von Waren (HS) der Weltzollorganisation basiert, der gegenwärtig in annähernd 150 Ländern durchgeführt wird.

F.: Fallen Containerschiffe in den Definitionsbereich für Fischfahrzeuge in Artikel 2(5)?

A.: Nein, Containerschiffe fallen nicht in den Definitionsbereich für Fischereifahrzeuge und müssen folglich keine Voranmeldung gemäß Artikel 6 abgeben. Jedoch erfordern sämtliche Fischereiprodukte aus dem Meer, un-

geachtet des Transportmittels in die EG (für jede Art Schiff, Luftfracht oder Landtransport), eine Fangbescheinigung,

F.: Was ist mit „Sendung“ gemeint?

A.: „Sendung“ wird in Artikel 2(23) definiert und bezieht sich auf Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier vom Ausführer an den Empfänger versandt werden, ungeachtet der Größe, die von einer einfachen Kiste bis zu mehreren Containers reichen kann.

F.: Welche Erzeugnisse fallen in den Geltungsbereich der IUU-Verordnung?

A.: Sämtliche Erzeugnisse, die unter Kapitel 03 und in den Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur aufgelistet sind, fallen in den Geltungsbereich der Verordnung, außer den in Anhang I der Verordnung aufgelisteten Erzeugnissen (ausgenommene Erzeugnisse).

F.: Welche rationale Begründung liegt der Auswahl bestimmter unter Anhang I auszunehmender Erzeugnisse zugrunde?

A.: Bestimmte Fischereierzeugnisse wurden aus dem Geltungsbereich der Verordnung unter Anhang I ausgenommen, da sie entweder nicht als Fängen in Meeresgewässern stammen oder unter dem Gesichtspunkt der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und des Handels in der EG von geringerer Bedeutung sind.

F.: Wenn aus Fischbrut oder Larven gewonnene Aquakulturerzeugnisse vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind, wie kann man sie von den Erzeugnissen unterscheiden, die von der Verordnung betroffen sind (insbesondere, wenn sie zur selben Spezies gehören)? Welche Praktiken oder Methoden werden eingesetzt, um die Erzeugnisse in der Praxis auseinanderzuhalten?

A.: Es wird die Aufgabe der Behörden der EU-Mitgliedstaaten sein, die Sendungen zu kontrollieren und zu unterscheiden, die in den Geltungsbereich der IUU-Verordnung fallen. Da der Ausführer dank einer Reihe von gesetzlichen und verwaltungstechnischen Erwägungen die exakte Beschaffenheit der ausgeführten Erzeugnisse kennt, weiß er, wann er eine Fangbescheinigung zu beantragen hat. In den EU-Mitgliedstaaten werden Kontrollen durchgeführt werden, und wenn festgestellt wird, dass unter die IUU-Verordnung fallende Erzeugnisse als aus Fischbrut oder Larven gewonnene Aquakulturerzeugnisse deklariert werden, werden die EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen gemäß der IUU-Verordnung ergreifen und den Einführer für die falsche Erklärung zur Verantwortung ziehen, und die jeweiligen Behörden der Drittländer werden informiert. Im Zweifelsfalle könnte eine Analyse des Erzeugnisses vorgenommen werden, bei der ebenfalls Informationen des jeweiligen Drittlandes angefordert werden könnten. Die Drittländer sind aufgefordert worden, Einzelheiten zu bestimmten unter aus Fischbrut oder Larven gewonnene Aquakulturerzeugnisse fallenden Spezies mitzuteilen, die die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten nutzen werden, um die Identifizierung von Erzeugnissen zu vereinfachen, die der Fangbescheinigungsregelung unterliegen oder nicht unterliegen. Solche Einzelheiten sind zwar unter Umständen wertvoll, sie können jedoch keine rechtlich bindenden Informati-

onen für die zuständigen Behörden darstellen, um zu erkennen, was zu überprüfen ist und was nicht. Unter diesem Gesichtspunkt wird daran erinnert, dass die Behörden der Ausfuhrländer die erste Durchführungsinstanz zur potenziellen Überprüfung der Richtigkeit von Informationen über ausgeführte Güter hinsichtlich dieses spezifischen Belangs sind.

4. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE INSPEKTION DER FISCHEREIFAHRZEUGE VON DRITTLÄNDERN UND VON FISCHEREIPRODUKTEN IN DEN EU-MITGLIEDSTAATEN?

Die IUU-Verordnung bietet einen verbesserten Rahmen für die Hafendienstleistung und ermöglicht es den Behörden der EU-Mitgliedstaaten, ankommende Fischereifahrzeuge und deren Fänge besser zu überwachen und zu beaufsichtigen. Der Zugang zu Hafendienstleistungen, Anlandungen und Umladungen durch Fischereifahrzeuge von Drittländern wird deshalb nur in von den EU-Mitgliedstaaten bezeichneten Häfen genehmigt (siehe Artikel 5). Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern müssen sich bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen bezeichneten Hafen oder Anlandungsort sie nutzen wollen, mindestens drei Arbeitstage vor der geschätzten Zeit der Ankunft im Hafen anmelden. Diese Frist hilft den Behörden, ihre Inspektions- und Überprüfungstätigkeiten besser zu organisieren und unnötige Engpässe in den Häfen zu vermeiden. In der Durchführungsverordnung der Kommission sind Ausnahmen für diesen Voranmeldungszeitraum enthalten, die dem Typ von Fischereierzeugnissen Rechnung tragen. Des Weiteren müssen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen von Drittländern (oder der deren Beauftragte) der Behörde des EU-Mitgliedstaats vor Anlandung oder Umladung eine Erklärung vorlegen, in der die Menge von Fischereiprodukten nach Arten sowie das Datum und der Ort des Fangs angegeben sind.

Für den in der EG anzulandenden oder umzuladenden Fang ist neben der Voranmeldung eine gültige Fangbescheinigung erforderlich (Siehe Abschnitt 5 der Fangbescheinigung).

Wie im obigen Abschnitt erwähnt, sind der Zugang zu Hafendienstleistungen und die Durchführung von Anlandungs- oder Umladetätigkeiten von Fischereifahrzeugen von Drittländern nur in von den EU-Mitgliedstaaten bezeichneten Häfen erlaubt. Die Liste sämtlicher Häfen, die ein EU-Mitgliedstaat für diesen Zweck bezeichnet hat, ist jährlich der Europäischen Kommission zu übermitteln, die sie im Amtsblatt der EU und auf ihrer Website veröffentlicht.

Voranmeldung (Artikel 6)

Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern müssen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen (bezeichneten) Hafen sie nutzen wollen, mindestens drei Arbeitstage vor der geschätzten Zeit der Ankunft im Hafen benachrichtigen, sonst kann ihnen die Einfahrt in diesen Hafen verweigert werden.

Kürzere Fristen sind unter Berücksichtigung der Erzeugnisart (z. B. für Frischfisch) möglich. Ausführliche Bestimmungen für diese Fristen zusammen mit einem Vor-

druck für die Voranmeldung sind in Anhang I und II in der Durchführungsverordnung der Kommission enthalten.

Es sollte auch beachtet werden, dass bilateral mit einem Drittland in einem internationalen Abkommen vereinbarte unterschiedliche Voranmeldungsfristen weiterhin gelten.

Die Voranmeldung sichert die Wirksamkeit der Kontrollen und vermeidet unnötige Verzögerungen in den Häfen.

Die Voranmeldung für die Anlandung muss folgende Angaben beinhalten:

- Schiffskennzeichen
- Name des bezeichneten Bestimmungshafens und Zweck des Anlaufens oder sonstiger Operation;
- Fanggenehmigung oder gegebenenfalls Genehmigung zur Umladung;
- Zeitraum der Fangreise;
- geschätzter Zeitpunkt der Ankunft im Hafen;
- Mengenangabe zu Spezies und Fang;
- das Gebiet, in dem der Fisch gefangen oder eine Umladung durchgeführt wurde; und
- die anzulandenden oder umzuladenden Fangmengen.

Umladung

Da die Umladung allgemein als ein Weg zum Waschen illegaler Fänge gilt, wird die Umladung verbesserten Kontrollvorschriften unterworfen. Sämtliche Umladungen in Gewässern der Gemeinschaft sind verboten und dürfen ausschließlich in von den EU-Mitgliedstaaten bezeichneten Häfen erfolgen. Außerhalb von Gemeinschaftsgewässern ist es Fischereifahrzeugen, die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren, nicht gestattet, Fänge von Fischereifahrzeugen aus Drittländern auf See umzuladen, es sei denn, die Fischereifahrzeuge wurden unter Federführung einer RFMO als Transportschiffe registriert (Artikel 4(3) und (4)).

Des Weiteren ist jede Umladung in der Fangbescheinigung zu verzeichnen. Diese Maßnahmen werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, Umladungen besser zu überwachen.

F.: Was würde geschehen, falls ein Fischereifahrzeug Fisch ohne jegliche Erklärung auf ein anderes Schiff umlädt und letzteres Schiff den Fisch in die Gemeinschaft einführt?

A.: Die Erzeugnisse gälten als Fischereierzeugnisse ohne gültige Fangbescheinigung, und die Erzeugnisse könnten nicht auf den EG-Markt gelangen. Die Einfuhr würde somit verweigert, selbst wenn der Fang selbst gültig wäre und/oder die Verarbeitung korrekt eingetragen wäre.

F.: Falls aus logistischen Gründen während des Transports einer Sendung eine Umladung von einem Schiff auf ein anderes erfolgt, gälte das als Umladung?

A.: Nein, das Umladen eines Containers aus logistischen Gründen würde nicht als Umladung zählen, solange die Sendungen nicht verändert oder ihre Verpackung geöffnet würden, da die begleitenden Fangbescheinigungen sich

auf die spezifischen Sendungen beziehen und ihre Anhänge unter Abschnitt 10 die ausführlichen Transportangaben enthalten.

Hafen-Zugangsgenehmigung (Artikel 7)

Drittlandfischereifahrzeuge erhalten die Genehmigung zur Anlandung und Umladung, sofern die Voranmeldung erfolgt ist und den Fischereierzeugnissen eine gültige Fangbescheinigung beiliegt. EU-Mitgliedstaaten können den Hafenzugang genehmigen, wenn den Fischereiprodukten keine Fangbescheinigung beiliegt, sie bewahren diese Erzeugnisse jedoch in einem Lager auf, bis das Überprüfungsverfahren abgeschlossen ist. Ist dieses Verfahren nicht binnen 14 Tagen nach der Anlandung abgeschlossen, so kann der Hafenmitgliedstaat die Fischereierzeugnisse konfiszieren. Fischereifahrzeuge, die in der Gemeinschaftsliste für IUU-Schiffe aufgeführt sind, erhalten keine Zugangsgenehmigung zu Häfen von EU-Mitgliedstaaten (außer bei Fällen Höherer Gewalt oder Notfällen), siehe Artikel 37(5).

Aufzeichnungen zu Anlandungen oder Umladungen (Artikel 8)

Kapitäne eines Fischereifahrzeugs eines Drittlands (oder deren Beauftragte) legen vor Beginn der Anlandung oder Umladung den Behörden des EU-Mitgliedstaats, eine Erklärung mit folgenden Angaben vor:

- die anzulandenden oder umzuladenden Mengen an Fischereierzeugnissen nach Arten
- den Zeitpunkt und den Ort der einzelnen Fänge

Die Formulare für Anlandungs- und Umladungserklärungen befinden sich in Anhang III der Durchführungsverordnung der Kommission.

Inspektion von Fischereifahrzeugen (Artikel 9 und 10)

Die Mitgliedstaaten inspizieren jährlich mindestens 5 % der von Fischereifahrzeugen aus Drittländern durchgeführten Anlandungen und Umladungen anhand von Eckwerten, die nach den Grundsätzen des Risikomanagements festgelegt werden. Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen werden die Fischereifahrzeuge auf jeden Fall systematisch inspiziert. Die folgenden Fischereifahrzeuge werden auf jeden Fall inspiziert:

- Falls die Vorlage der Voranmeldung bei der Anlandung verspätet oder gar nicht erfolgt (Artikel 6);
- Falls die Fangbescheinigungen nicht ordnungsgemäß validiert wurden (Artikel 18(1)c);
- Gesichtete Fischereifahrzeuge, die IUU-Fischerei betreiben;
- Fischereifahrzeuge, die in einer Mitteilung im Rahmen des gemeinschaftlichen Warnsystems gemeldet wurden;
- Fischereifahrzeuge, von denen die Kommission annimmt, dass sie an IUU-Fischerei beteiligt waren, und
- Fischereifahrzeuge, die auf der IUU-Schiffsliste einer regionalen Fischereiorganisation stehen.

Die Inspektion erfolgt in einer Weise, die unnötige Verzögerungen im Hafen vermeidet.

Verfahren bei Regelverstößen (Artikel 11)

Falls die Inspektion ergibt, dass das Fischereifahrzeug an IUU-Fischerei beteiligt war, erhält es keine Genehmigung, Fänge im Hafen eines EU-Mitgliedstaats anzulanden oder umzuladen.

Darüber hinaus wird die zuständige Flaggenstaatbehörde zwecks eigener Ermittlungen von dem Inspektionsbericht in Kenntnis gesetzt. Bei Verstößen in der AWZ eines Küstenstaats wird dieses Land ebenfalls zu Ermittlungszwecken benachrichtigt. Gegebenenfalls werden die Flaggenstaaten des Geberschiffs von dem Verstoß in Kenntnis gesetzt und die Meldung geht auch an die für die verletzten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zuständige RFMO.

Hat die mutmaßliche IUU-Fischerei auf Hoher See oder in den Gewässern eines Küstenstaats stattgefunden, so arbeitet der inspizierende EU-Mitgliedstaat mit dem Flaggen- oder Küstenstaat zusammen und verhängt, sofern der Flaggenstaat der Übertragung seiner Zuständigkeit ausdrücklich zugestimmt hat, gegen das Fischereifahrzeug entsprechende Sanktionen.

F.: Welche Verpflichtungen bestehen für den Küstenstaat hinsichtlich der Hafeninspektion von Fischereifahrzeugen (unter einer anderen Flagge), die in seinen Häfen anlanden?

A.: Es gibt unter der IUU-Verordnung keine spezifischen Verpflichtungen für Drittländer, einschließlich Küstenstaaten. Falls jedoch die Überprüfung durch einen EU-Mitgliedstaat enthüllt, dass ein im AWZ des Küstenstaats fischendes ausländisches Fischereifahrzeug die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen jenes Landes nicht eingehalten hat, geht eine Mitteilung über diese Aktivitäten an den Flaggen- ebenso wie an den Küstenstaat. Diese Staaten können danach weitere Maßnahmen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergreifen.

F.: Was tut die EG zur Kontrolle ihrer eigenen Fischereifahrzeuge?

A.: EG-Fischereifahrzeuge unterliegen der Kontrolle nach einer anderen Verordnung {ggf. Nr. und Bezugszeichen einfügen}, die derzeit in Überarbeitung begriffen ist und strenge Vorschriften im Sinne einer umfassenden Vereinbarung mit der IUU-Verordnung enthält. Die neue Verordnung wird am 01. Januar 2010 in Kraft treten.

5. FANGBESCHEINIGUNGSREGELUNG (ARTIKEL 12 – 22)

Die Fangbescheinigungsregelung der Europäischen Gemeinschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der IUU-Verordnung, die darauf abzielt, die Rückverfolgbarkeit sämtlicher in der Gemeinschaft gehandelter Erzeugnisse aus der Meeresfischerei zu verbessern und die Kontrolle ihrer Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsregelung in Kooperation mit den Drittländern zu vereinfachen. Die IUU-Verordnung sorgt dafür, dass der Handel mit Fischereierzeugnissen aus IUU-Fischerei mit der Gemeinschaft verboten wird. Um die Wirksamkeit dieses Verbots zu gewährleisten, sollen Fischereierzeugnisse nur mit einer beiliegenden Fangbescheinigung in die Gemeinschaft einge-

führt werden. Mit diesem Instrument wollen die zuständigen Behörden des Flaggenstaats des fischenden Fischereifahrzeugs bescheinigen, dass die Fänge gemäß den geltenden Gesetzen, Rechtsvorschriften und internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, d. i. den einzelstaatlichen, regionalen und internationalen Gesetzen, denen das Land beigetreten ist, erfolgt sind. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Flaggenstaats validiert und, falls erforderlich, zusammen mit anderen von der Bescheinigungsregelung vorgesehenen Dokumenten, im Falle einer indirekten Einfuhr nach der Umladung, Transit oder Verarbeitung der Erzeugnisse in einem anderen Drittland.*

Die Durchführung dieser Regelung wird dazu beitragen, ein großes Schlupfloch signifikant zu verkleinern, das darin besteht, dass derzeit auf internationaler Ebene kein Rechtssystem besteht, das sicherstellt, dass international gehandelte Fischereierzeugnisse nicht aus IUU-Fängen stammen, sondern unter Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gefangen wurden, mit Ausnahme einiger Arten, die den Fangdokumentationsregelungen von RFMOs unterliegen. Auf diese Weise können IUU-Fänge praktisch ohne jegliche Einschränkung mit Erzeugnissen aus rechtmäßigen Fängen konkurrieren.

Durchführung der Fangbescheinigungsregelung für Fänge von EG-Fischereifahrzeugen

Fänge von EG-Fischereifahrzeugen unterliegen strengen Kontrollmechanismen, die durch eine neue Kontrollverordnung verstärkt werden {ggf. Nr. und Bezugszeichen einfügen}

Gemäß Artikel 15 unterliegen Fänge, die in Drittländer ausgeführt werden, derselben Bescheinigungsregelung, wenn die betroffenen Bestimmungs-Drittländer dies im Rahmen der Kooperation nach Artikel 20(4) verlangen.

EG-Fängen, die in ein Drittland ausgeführt und nach der Verarbeitung von dort in die EG wiedereingeführt werden, muss jedoch eine Fangbescheinigung beiliegen, da diese Regelung für sämtliche in die EG eingeführten unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnisse gilt, ungeachtet der Staatszugehörigkeit des für den Fang verantwortlichen Fischereifahrzeugs.

In beiden Fällen dürfen für Fänge von EG-Fischereifahrzeugen, die nicht die Kontrollverordnung und die einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten, die Fangbescheinigungen nicht durch die Behörde des Mitgliedstaats validiert werden.

Gemäß der Definition für „Ausfuhr“ gilt die Validierung von Fangbescheinigungen für EG-Fänge, die für Drittländer bestimmt sind, die eine solche Bescheinigung verlangen, oder die für andere Drittländer bestimmt sind, um dort verarbeitet und als verarbeitete Erzeugnisse anschließend in die EG wiedereingeführt zu werden, für solche Fänge:

- Die von EG-Gebiet aus in solche Länder transportiert werden, oder
- Die in einem anderen Drittland umgeladen und von dort in solche Länder befördert werden, oder

* Anm. d. Übers.: Der Satzbau ist unvollständig, das Prädikat fehlt.

- Die durch das Fischereifahrzeug oder nach der Umladung auf See durch ein anderes Fischereifahrzeug direkt von den Fischereigründen in diese Länder befördert werden.

Die Fangbescheinigungsregelung gilt in nicht diskriminierender Weise für sämtliche unverarbeiteten oder verarbeiteten Fänge, ausgenommen u. a. Süßwasserfischereierzeugnisse, Zierfische, aus Fischbrut oder Larven gewonnene Aquakulturerzeugnisse oder bestimmte Weichtiere. Die vollständige Liste der ausgenommenen Erzeugnisse befindet sich in Anhang I der IUU-Verordnung, die jährlich überprüft wird.

Inspiziert von den RFMO-Fangdokumentationsregelungen, die sich als die wirksamsten erwiesen haben, stellt die Fangbescheinigungsregelung ein flexibles Instrument dar, das verschiedene Situationen, wie etwa die Art der Erzeugnisse, den Fischereityp, bestehende Kontrollsysteme und andere Faktoren, berücksichtigen kann. Durch die Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit der Erzeugnisse vom Fangnetz bis auf den Teller, einschließlich der Verarbeitungsprozesse, bezweckt die Bescheinigungsregelung die Stärkung der Einhaltung der Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen und die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei.

5.1 Zweck

Sämtlichen mit der EG gehandelten Fischereierzeugnissen, einschließlich der verarbeiteten Erzeugnisse, müssen gültige Fangbescheinigungen beiliegen. Andernfalls wird die Einfuhr der Erzeugnisse verweigert.

Die Validierung muss bescheinigen, dass der Fang gemäß geltenden Gesetzen, Rechtsvorschriften und internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gefischt wurde.

Die Fangbescheinigungsregelung verfolgt eine dreifache Zielsetzung:

- Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse durch sämtliche Produktionsphasen vom Fang bis zur Vermarktung, einschließlich Verarbeitung und Transport;
- Befähigung des Flaggenstaats zur besseren Überwachung der Fangtätigkeit seiner Fischereifahrzeuge, und auf diese Weise Unterstützung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; und
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Kooperation zwischen Flaggenstaaten, Verarbeitungsländern und Vermarktung, sowie die Verbesserung der Informationsverbreitung.

Die Vorschriften der Fangbescheinigungsregelung stehen Kapitel III der IUU-Verordnung, während Muster der Fangbescheinigung und der Wiedereinfuhrbescheinigung der IUU-Verordnung als Anhang II angehängt sind. Das Formular für die Erklärung für die indirekte Einfuhr von Fischereiprodukten in die EG nach vorheriger Verarbeitung in einem anderen als dem Flaggenstaat ist der IUU-Verordnung als Anhang IV angehängt.

Die Fangbescheinigungsregelung wurde weitgehend von den bestehenden Fangdokumentationsregelungen inspiriert, die von RFMOs bereits für zahlreiche Arten angenommen wurden und die in zahlreichen Ländern durchgeführt werden. Wirtschaftsbeeteiligte und Behörden haben deshalb bereits ein gewisses Maß an Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit solchen Fangbescheinigungen erworben.

5.2 Betroffene Erzeugnisse

Die Fangbescheinigungsregelung gilt für sämtliche Meeresfischereierzeugnisse aus Fängen, die vor dem 01. Januar 2010 gefischt wurden. Einige Erzeugnisse sind jedoch vom Geltungsbereich der IUU-Verordnung ausgenommen. Die ausführliche Liste dieser ausgenommenen Erzeugnisse befindet sich in Anhang I der IUU-Verordnung und kann von der Europäischen Kommission jährlich überprüft werden.

Die Definition für die betroffenen Erzeugnisse aus der Meeresfischerei befindet sich in Artikel 2(8) der IUU-Verordnung mit einem Verweis auf ein allgemein anerkanntes Kriterium. Die ausführliche Beschreibung dieser Erzeugnisse befindet sich in Kapitel 03 und den Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur. Die Kombinierte Nomenklatur wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur zur Tarifposition sowie den Gemeinsamen Zolltarif aufgestellt. Sie wird jedes Jahr aktualisiert und als Kommissionsverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union, L Serie, veröffentlicht. Die jüngste Version vom 01. Januar 2009 steht als Kommissionsverordnung (EG) Nr. 1031/2008 im Amtsblatt der Europäischen Union, L 291 vom 31. Oktober 2008 zur Verfügung. Zu Bezugszwecken basieren die 8-stelligen Zifferncodes der Kombinierte Nomenklatur auf dem 6-stelligen Zifferncode des Harmonisierten Systems zur Bestimmung und Kodierung von Waren (HS) der Weltzollorganisation, das gegenwärtig in annähernd 150 Ländern und Wirtschaftsunionen durchgeführt wird.

Es ist zu beachten, dass Drittländer zur Identifikation und Beschreibung von Erzeugnissen in der Fangbescheinigung (Abschnitt 3 – Erzeugniscode) ihren eigenen Code (auf der Basis des HS-Codes) verwenden sollten, da die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten Zugriff darauf und auf die entsprechende Erzeugnisbeschreibung haben werden.

5.3 Aus dem Geltungsbereich der IUU-Verordnung ausgenommene Erzeugnisse

Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605

Einige unter Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605 fallende Erzeugnisse sind aus dem Geltungsbereich der IUU-Verordnung und ihrer Fangbescheinigungsregelung ausgenommen, wie bspw. aus Fischbrut oder Larven gewonnene Aquakulturerzeugnisse, Süßwasserfische, Zierfische, Muscheln, Austern, Kamm-Muscheln, Schnecken und sonstige Erzeugnisse minderer Bedeutung. Eine ausführliche Liste der ausgenommenen Erzeugnisse befindet sich in Anhang I der IUU-Verordnung und kann von der Europäischen Kommission jährlich überprüft werden.

Sonstige ausgenommene Erzeugnisse

Erzeugnisse, die Fischereierzeugnisse enthalten oder aus diesen gewonnen sind, die nicht in Kapitel 03 oder in den Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur klassifiziert sind, sind ebenfalls von der IUU-Verordnung und ihrer Fangbescheinigungsregelung ausgenommen. Hierzu zählen bspw. in Kapitel 05 klassifizierte Erzeugnisse (Fischabfall oder sonstige Fischereierzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr nicht geeignet sind...), in Kapitel 15 (Fischfette und Öle...), in Position 1603 (Fischauszüge und –Säfte, Krustentiere, Weichtiere und sonstige aquatische Wirbeltiere...), in Kapitel 23 (Fischmehle, Fischpellets, Krustentiere, Weichtiere und sonstige aquatische Wirbeltiere, Fisch-Solubles, Fischfutter...), etc.

5.4 Betroffene Handelsströme

Die IUU-Verordnung gilt für sämtlichen Handel mit verarbeiteten oder unverarbeiteten Erzeugnissen aus der Meeresfischerei, die von Fischereifahrzeugen aus Drittländern stammen und mit jedweden Transportmitteln in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt werden. Darüber hinaus gilt die IUU-Verordnung für Fänge von Fischereifahrzeugen der Europäischen Gemeinschaft, die in Drittländer ausgeführt werden sollen. Umladung und Verarbeitungsprozesse von Fischereierzeugnissen fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich der Bescheinigungsregelung.

Einfuhr in die EG

Die Fangbescheinigungsregelung gilt für sämtliche oben beschriebenen Einfuhren von Fischereierzeugnissen. Dies schließt auch Erzeugnisse mit oder ohne vorheriger Verarbeitung ein, die indirekt aus einem Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist, (siehe Artikel 12(2) und 14 der IUU-Verordnung) eingeführt werden.

Ausfuhr aus der EG

Fänge von EG-Fischereifahrzeugen – mit Ausnahme der in Anhang I der IUU-Verordnung aufgelisteten Erzeugnisse – unterliegen ebenfalls der Validierung von Fangbescheinigungen durch die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten vor der Ausfuhr, sofern das Bestimmungs-Drittland dies verlangt. Es ist wichtig zu beachten, dass von EG-Fischereifahrzeugen getätigten Fängen, die nach ihrer Ausfuhr in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form indirekt in die Gemeinschaft aus einem Drittland eingeführt werden, eine durch den EU-Mitglieds-Flaggenstaat validierte Fangbescheinigung beiliegen muss. Andernfalls wird die Einfuhr von Sendungen solcher Fischereiprodukte in die Gemeinschaft nicht genehmigt. Dies sichert die Rückverfolgbarkeit sämtlicher mit der Gemeinschaft gehandelter Fischereierzeugnisse und die nicht diskriminierende Durchführung von Handelsbeziehungen mit Drittländern.

Wiederausfuhr

Die IUU-Verordnung gilt für die gesamte Wiederausfuhr von zuvor in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnissen (Artikel 21). Bei der Wiederausfuhr muss die zuständige Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats den Abschnitt „Wiederausfuhr“ der Fangbescheinigung validieren, die in Anhang II der IUU-Verordnung aufgeführt ist.

Die Begriffe „Einfuhr“, „Ausfuhr“ und „Wiederausfuhr“ sind in Artikel 2(11) (13) und (14) definiert. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

5.5 Fangbescheinigungsregelung und Transportmittel

Die Fangbescheinigungsregelung gilt für sämtliche in Artikel 2(8) aufgeführten Fischereierzeugnisse für Einfuhren, Ausfuhren und Wiedereinfuhren in die und aus der Gemeinschaft, ungeachtet der Beförderungsmittel (Fischereifahrzeug, sonstiges Schiff, Luft- oder Landtransport).

5.6 Indirekte Einfuhr von Fischereierzeugnisse von einem Flaggenstaat in die Gemeinschaft über ein anderes Drittland (Artikel 14)

Indirekte Einfuhr ohne Verarbeitung in ein anderes Drittland (Artikel 14(1))

Um die lückenlose Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, gilt die Fangbescheinigungsregelung auch für Situationen, in denen die Fischereierzeugnisse aus einem anderen als dem Flaggenstaat eingeführt werden. Infolgedessen müssen Erzeugnissen, die in ein anderes Drittland verbracht werden, vor Erreichen der Gemeinschaft ebenfalls eine validierte Fangbescheinigung und schriftliche Nachweise dafür beiliegen, dass die Fischereierzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Solche schriftlichen Nachweise können bestehen aus:

- Einem durchgehenden Frachtpapier, das für die Beförderung vom Gebiet des Flaggenstaats durch das betreffende Drittland (indirekte Einfuhr) erstellt wurde
- Einem von den in diesem Drittland für die Überwachung der nachstehenden Aktivitäten zuständigen Behörden ausgestellten Schriftstück unter Angabe:
 - Der Fischereierzeugnisse und
 - Der Daten der Ent-/Wiederverladung und
 - Der Namen der Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
 - Der Bedingungen, unter denen die Erzeugnisse in dem Drittland bis zur Wiederausfuhr in die Gemeinschaft unverändert geblieben sind, oder
- Gegebenenfalls der entsprechend einer gemäß Artikel 13 der IUU-Verordnung anerkannten RFMO-Fangbescheinigungsregelung ausgestellten Wiedereinfuhrbescheinigung.

Indirekte Einfuhr bei vorheriger Verarbeitung in einem anderen Drittland (Artikel 14/2)

Bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die in einem Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist, verarbeitet wurden, hat der Einführer in die Gemeinschaft den Behörden des Einfuhrmitgliedstaats eine von dem Verarbeitungsbetrieb in dem betreffenden Drittland ausgestellte und von seinen zuständigen Behörden gemäß dem Formular in Anhang IV der IUU-Verordnung bestätigte Erklärung vorzulegen. Die Erklärung muss

eine genaue Beschreibung der Erzeugnisse enthalten und bestätigen, dass die Erzeugnisse aus den Fängen hergestellt wurden, denen gültige Fangbescheinigungen beiliegen. Die zuständigen Behörden des verarbeitenden Staats müssen die Erklärung bestätigen.

N. B.: Tiefkühlung gilt nicht als Verarbeitung sondern als bloße Haltbarmachung. Für das Einfrieren von Erzeugnissen gilt Artikel 14(1) gemäß der Erklärung im vorstehenden Absatz. Andere Haltbarmachungsverfahren wie Trocknen, Salzen oder Räuchern gelten als Verarbeitung, da die Struktur des Erzeugnisses durch solche Behandlungen erheblich verändert wird.

5.7 Einfuhr gemischter Sendungen

Jeder Sendung muss eine Fangbescheinigung pro Sendung beiliegen. Falls eine Sendung aus Erzeugnissen unterschiedlicher Fänge besteht, muss pro Fang eine Fangbescheinigung angehängt werden, sofern nicht die spezifischen Kriterien für von kleinen Fischereifahrzeugen gefischte Fänge erfüllt werden und die vereinfachte Fangbescheinigung gilt.

Somit ist es wichtig, bei der Einfuhr gemischter Sendungen zu gewährleisten, dass der gemischten Sendung einschlägige Fangbescheinigungen beiliegen, um die Rückverfolgbarkeit für sämtliche Erzeugnisse sicherzustellen. Falls eine Sendung Erzeugnisse umfasst, die in verschiedenen Verarbeitungsbetrieben verarbeitet wurden, muss jeder Verarbeitungsbetrieb die Erklärung in Anhang IV vorlegen. Dies bedeutet, dass einer Sendung mehrere Erklärungen und die dazu gehörigen Fangbescheinigungen beiliegen können.

5.8 Durchführungsdatum der Fangbescheinigungsregelung

Da die IUU-Verordnung am 01. Januar 2010 in Kraft tritt, gilt sie nicht für gefischte oder verarbeitete Fischereierzeugnisse aus Fängen, die vor dem 01. Januar 2010 getätigt wurden, selbst dann, wenn die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft (einschließlich nach der Verarbeitung) später stattfindet. Dasselbe Prinzip gilt für die Fangbescheinigungsregelung. Infolgedessen erfordern Fischereiprodukte keine Fangbescheinigungen, selbst wenn sie nach dem 01. Januar 2010 in die EU eingeführt werden (*siehe 3. – Geltungsbereich der IUU-Verordnung und Definitionen*)

5.9 Beziehung zu anderen Bescheinigungsregelungen

Sonstige Rechtsvorschriften zu Bescheinigungsregelungen für den Handel mit Erzeugnissen, einschließlich Fischereierzeugnissen, wie bspw. Gesundheitsregelungen oder Ursprungsvorschriften, haben keine Auswirkungen auf die IUU-Verordnung und umgekehrt.

Die Tatsache, dass für Lieferungen eines zugelassenen Betriebs oder ein Schiff eine Genusstauglichkeitsbescheinigung oder zusätzlich eine Ursprungsbescheinigung ausgestellt werden, führt nicht dazu, dass die betreffenden Fischereierzeugnisse die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsregelungen erfüllen. Das Vorhandensein solcher Beschei-

nigungen ist somit nicht relevant für den Zweck der Validierung einer Fangbescheinigung, die sich ausschließlich auf die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsregelungen stützt.

Andererseits ersetzen Fangbescheinigungen gemäß IUU-Verordnung nicht die Gesundheitsbescheinigung und/oder Ursprungsbescheinigung. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die einzelnen Schriftstücke (Fangbescheinigungen, Gesundheitsbescheinigung, Ursprungsbescheinigungen) keine widersprüchlichen Angaben enthalten dürfen.

5.10 Verwendung elektronischer Mittel (Artikel 12(4))

Fangbescheinigungen erfordern die Validierung durch den Flaggenstaat. Es kann jedoch Situationen geben, in denen sich die elektronische Erstellung empfiehlt, wie bspw. für Schiffe, die nicht in einem Flaggenstaathafen liegen, da sie ihre Tätigkeiten weit entfernt von ihrem Heimathafen oder auf Hoher See ausüben.

Gemäß Artikel 12(4) ist die Verwendung elektronischer Mittel für die Erstellung, Validierung oder Vorlage von Fangbescheinigungen erlaubt und kann somit durch einen Beauftragten in dem Flaggenstaat elektronisch erstellt und/oder übermittelt werden. Die Verwendung elektronischer Mittel durch einen Flaggenstaat muss der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 20(4) mitgeteilt werden. Diese Information ist von besonderer Bedeutung, um sicherzustellen, dass auf elektronischem Wege erstellte Fangbescheinigungen dieselbe Rechtsgültigkeit besitzen wie andere Fangbescheinigungen.

Elektronische Mittel können beispielsweise verwendet werden:

- Vom Wirtschaftsbeteiligten des Drittlandes zur Erstellung der Fangbescheinigung zur Vorlage bei seiner für die Validierung zuständigen Behörde;
- Von dieser/diesen Behörde/n zur Validierung der Fangbescheinigung und deren Rücksendung an den Wirtschaftsbeteiligten des Drittlandes;
- Durch den Wirtschaftsbeteiligten des Drittlandes zur Übermittlung der validierten Fangbescheinigung an den Einführer in die Gemeinschaft;
- Durch den EG-Wirtschaftsbeteiligten zur Erstellung der Fangbescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Validierungsbehörde seines EU-Mitgliedstaats;
- Durch diese EG-Behörde zur Validierung der Fangbescheinigung und zur Rücksendung derselben an den EG-Wirtschaftsbeteiligten;
- Durch den EG-Wirtschaftsbeteiligten zur Übermittlung der validierten Fangbescheinigung an den Einführer/Verarbeiter im Drittland.

5.11 Vereinfachte Fangbescheinigungsregelung für Fischereierzeugnisse mit spezifischen Eigenschaften – mit kleinen Fischereifahrzeugen getätigte Fänge

Die spezifische Situation der kleinen Küstenfischerei im Ausfuhrhandel wird in der Fangbescheinigungsregelung berücksichtigt. Die Bescheinigungsaufgaben wurden angepasst, um den Validierungsantrag zu vereinfachen, den der Ausführer gemäß bestimmten Kriterien auf der Grundlage dieser spezifischen Situation stellt. Diese Krite-

rien werden in der Durchführungsverordnung der Kommission veröffentlicht. Eine vereinfachte Fangbescheinigungsregelung kann für Fischereifahrzeuge

- mit einer Gesamtlänge unter 12 Metern ohne Schleppgerät, oder
- mit einer Gesamtlänge unter 8 Metern mit Schleppgerät, oder
- ohne Aufbauten, oder
- mit einem Gewicht unter 20 BRT

gelten.

Falls die mit solchen Fischereifahrzeugen gefischten Fänge nur in dem Flaggenstaat angelandet werden und gemeinsam Teil einer Einzelsendung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft sind, kann der Ausführer die Validierung einer vereinfachten Fangbescheinigung beantragen, die die Fischer nicht zu unterzeichnen brauchen. Der Ausführer muss jedoch Angaben zu dem Fischereifahrzeug und den Fängen (Arten, Mengen) machen. Der Vordruck für eine vereinfachte Fangbescheinigung befindet sich in Anhang IV der Durchführungsverordnung der Kommission.

5.12 Rolle der einzelnen in die Bescheinigungsregelung einbezogenen Parteien

In Drittländern betrifft die Fangbescheinigungsregelung:

- Für die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die Verarbeitung und Ausfuhr zuständige Wirtschaftsbeteiligte, die die von der Bescheinigungsregelung geforderten Angaben in den Dokumenten eintragen;
- Die von dem Flaggenstaat bezeichnete(n) Behörden, die für die Validierung der Fangbescheinigung, für die Kontrolle und Überprüfung ihrer Gültigkeit und der Richtigkeit der vom Wirtschaftsbeteiligten gemachten Angaben und der Einhaltung der für die in der Fangbescheinigung aufgelisteten Erzeugnisse geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zuständig sind. Diese Behörden sind der Europäischen Kommission gemäß Artikel 20(1) bis (3) von dem Flaggenstaat mitzuteilen. Die Liste der Flaggenstaaten und ihre zuständigen Behörden werden von der Europäischen Kommission auf ihrer Website und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Artikel 22(2)).
- Und die Behörden, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs unter nationalem Recht Kontrollen bei in ihr Land eingeführten und ohne oder nach Verarbeitung wieder ausgeführten Fischereierzeugnissen durchführen können, um den in Artikel 14 (1) (b) (ii) erwähnten schriftlichen Nachweis vorzulegen und die in Artikel 14 (2) erwähnte, in Anhang IV der IUU-Verordnung angehängte Erklärung von Verarbeitungsbetrieben zu unterschreiben.

In den EU-Mitgliedstaaten betrifft die Fangbescheinigungsregelung:

- (a) Für Handelsströme in Drittländer (einschließlich der endgültigen Wiederausfuhr in die EU)

- Wirtschaftsbeteiligte, die für die zur Ausfuhr in ein Drittland bestimmten Fänge zuständig sind, die von unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahrenden Gemeinschafts-Fischereifahrzeugen getätigt werden;
- Die von dem EU-Mitgliedstaat bezeichneten, für die Validierung der einschlägigen Dokumente, die Kontrolle und Überprüfung ihrer Gültigkeit und der Richtigkeit der vom Wirtschaftsbeteiligten gemachten Angaben und der Einhaltung der für die in den Dokumenten aufgelisteten Erzeugnisse geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zuständigen Behörden.

(b) Für Handelsströme aus Drittländern

- Müssen die Einführer von Fischereierzeugnissen den Behörden des einführenden EU-Mitgliedstaats eine von der zuständigen Behörde des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs validierte Fangbescheinigung und im Falle einer indirekten Einfuhr nach der Umladung, Transit oder Verarbeitung der Fischereiprodukte in einem anderen Drittland gegebenenfalls weitere von der Bescheinigungsregelung vorgeschriebene Dokumente vorlegen. Die allgemeine Frist für die Vorlage dieser Dokumente bei den Behörden des einführenden EU-Mitgliedstaats beträgt drei Werktage vor der voraussichtlichen Ankunft der Sendung in diesem EU-Mitgliedstaat.

Diese Frist soll die Kontrolle der Dokumente erleichtern, um unnötige Verzögerungen des Handelsstroms zu vermeiden. Die Frist wird jedoch in der Durchführungsverordnung der Kommission an die Art von Fischereierzeugnissen, die Entfernung zum Fangplatz oder die Beförderungsart (See, Straße, Luft) angepasst;

- Die von dem EU-Mitgliedstaat bezeichnete zuständige Behörde muss diese Dokumente und die damit zusammenhängenden Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit den betroffenen Drittländern gegebenenfalls kontrollieren und überprüfen, um zu gewährleisten, dass die erhaltenen Angaben gültig und wahr sind und dass die Produkte unter Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften gefischt wurden.

(A) *Rolle der Fischer und der Wirtschaftsbeteiligten*

Der Ausführer ist verpflichtet, eine Fangbescheinigung für in der EG zu vermarktende Fänge zu beantragen, vollständig auszufüllen und an die für die Validierung zuständige Behörde des einschlägigen Flaggenstaats zu übermitteln. Die zuständige Behörde sendet dann die validierte Fangbescheinigung an den Ausführer zurück.

Der EG-Einführer muss dafür sorgen, dass der zu importierenden Sendung eine validierte Fangbescheinigung beiliegt, die er vor der Einfuhr in die EG beim Ausführer in das Drittland beschaffen muss.

(B) *Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Artikel 16(2) und (3))*

Abweichend von der allgemeinen Vorschrift sind Einführer, denen der Status eines "zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten" gewährt wurde, nicht verpflichtet, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vor der voraussichtlichen Ankunft der Sendung die validierte Fangbescheinigung vorzulegen. Sie müssen diesen Behörden jedoch auf dieselbe Weise wie andere Wirtschaftsbeteiligte die Ankunft der Erzeugnisse mitteilen und die Fangbescheinigungen und damit zusammenhängende Unterlagen für Kontrollen oder zur Überprüfung bereithalten.

Nur ein in der EG niedergelassener Wirtschaftsbeteiligter gilt als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter gemäß Artikel 16(3). Der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten billigt dem Einführer keinerlei bevorzugte Behandlung zu, verringert jedoch die Anzahl der den zuständigen Behörden seines EU-Mitgliedstaats zu übermittelnden Unterlagen.

Die Überprüfung von Einfuhrsendungen zugelassener Wirtschaftsbeteiligter findet in den Einrichtungen des Einführers und nicht an den Eintrittsorten auf EG-Gebiet statt, um zu vermeiden, dass zu viele Überprüfungen an solchen Orten stattfinden. Der Status des „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ kann nur solchen Wirtschaftsbeteiligten bewilligt werden, die die in Artikel 16(3) aufgelisteten Kriterien und das zusätzliche Kriterium erfüllen, dass sie gemäß dem Zollkodex bereits den in der Durchführungsverordnung der Kommission dargelegten Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten genießen.

Die Tatsache, dass ein Gemeinschaftseinführer ein „zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ ist, hat für Ausführer in Drittländer keinerlei Bedeutung, da sie die Bedingungen für die Validierung von Fangbescheinigungen nicht berührt.

Einführer, die zugelassene Wirtschaftsbeteiligte werden möchten, müssen diesen Status bei ihrem jeweiligen Mitgliedstaat beantragen. Das Antragsformular ist in Anhang VII der Durchführungsverordnung der Kommission enthalten. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Europäische Kommission jedes Mal verständigen, wenn sie den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten vergeben. Die Europäische Kommission leitet diese Information an sämtliche EU-Mitgliedstaaten weiter. Mit vorheriger Genehmigung seitens der betreffenden zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten kann die Liste auch über Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Durchführungsverordnung der Kommission beschreibt neben den oben erwähnten Kriterien auch ausführlich:

- Das Antragsverfahren für das APEO-Zertifikat
- Das Ausstellungsverfahren für das APEO-Zertifikat
- Den APEO-Status
- Verfahren zur Aussetzung und Entziehung des APEO-Zertifikats
- Informationsaustausch unter dem Programm

F.: *Wird die Liste der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten veröffentlicht?*

A.: *Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Europäische Kommission jedes Mal verständigen, wenn sie den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten vergeben. Die Europäische Kommission leitet diese Information an sämtliche EU-Mitgliedstaaten weiter. Mit vorheriger Genehmigung seitens der betreffenden zugelas-*

senen Wirtschaftsbeteiligten kann die Liste auch über Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

F.: *Wie können EG-Einführer zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (APEO) werden?*

A.: Einführer müssen diesen Status bei ihrem jeweiligen Mitgliedstaat mittels des in Anhang VII der Durchführungsverordnung der Kommission enthaltenen Antragsformulars beantragen. Werden sämtliche Kriterien erfüllt, billigt der entsprechende EU-Mitgliedstaat den Status zu, indem er das in Anhang VIII der Durchführungsverordnung der Kommission angehängte Zertifikat ausstellt und danach die Liste der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten an die Kommission schickt, die die Liste auf ihrer Website veröffentlicht. Die Kriterien für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und das Erteilungsverfahren für diesen Status findet sich unter Artikel 16(3) der IUU-Verordnung und in Kapitel II der Durchführungsverordnung der Kommission. Diese Kriterien basieren auf dem Einfuhrvolumen und der Einhaltung der Vorschriften durch die Wirtschaftsbeteiligten sowie auf ihrem Managementsystems und ihren Anlagen. Um die Einhaltung der Zollverfahren sicherzustellen, ist eine Voraussetzung für den APEO-Status, dass der Antragsteller zunächst zugelassener Wirtschaftsbeteiligter unter dem Zollkodex ist.

(C) *Rolle der Drittländerbehörden*

Jedes Drittland, das in Gemeinschaft Fischereierzeugnisse in den Handel bringen will, muss der Europäischen Kommission seine zuständigen Behörden mitteilen. Diese Informationen werden von der Europäischen Kommission überprüft. Mitteilungen sind ein grundlegender Bestandteil der IUU-Verordnung. Die Akzeptierung von durch einen bestimmten Flaggenstaat validierten Fangbescheinigungen zu den Zwecken dieser Verordnung unterliegt der Bedingung, dass die Europäische Kommission eine Mitteilung des betreffenden Flaggenstaats erhalten hat, die bescheinigt, dass:

- (a) er nationale Vorkehrungen für die Durchführung, Kontrolle und Stärkung der Gesetze, Rechtsvorschriften und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen hat, die seine Fischereifahrzeuge zu erfüllen haben;
- (b) seine staatlichen Behörden befugt sind, die Richtigkeit der Angaben in den Fangbescheinigungen zu bestätigen und solche Bescheinigungen auf Ersuchen der EU-Mitgliedstaaten zu überprüfen. Die Mitteilung soll auch die erforderlichen Informationen zur Identifizierung dieser Behörden enthalten.

Diese Mitteilungen müssen die folgenden Einzelheiten über ihre zuständigen Behörden enthalten, die:

- Die Registrierung der Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, verwalten;
- Fanglizenzen gewähren, aussetzen oder einziehen;
- Fangbescheinigungen validieren und überprüfen.

Innerhalb des Rahmens des Mitteilungsverfahrens wird auch gefordert, dass der Flaggenstaat Mustervordrucke der von seinen Behörden zu verwendenden Fangbescheinigungen übermittelt, die dem Muster in Anhang II der IUU-Verordnung entsprechen.

Welche Angaben im Einzelnen in der Mitteilung zu machen sind, erfahren Sie in Anhang III der IUU-Verordnung.

Die Europäische Kommission muss den EU-Mitgliedstaaten die Einzelheiten der von den Flaggenstaaten vorgelegten Mitteilungen (und mögliche Aktualisierungen) elektronisch verfügbar machen. Sie muss auch eine Liste der Flaggenstaaten, die solche Mitteilungen übermittelt haben, und die Namen und Kontaktdaten ihrer zuständigen Behörden im Amtsblatt der EU und auf der Website der GD MARE veröffentlichen.

Nur von einer mitgeteilten und veröffentlichten zuständigen Behörde validierte Fangbescheinigungen können für die Einfuhr in die EG akzeptiert werden. Sämtliche Mitteilungen, die vor dem 01. Januar 2010 bei der Kommission eingehen und öffentlich verfügbar gemacht wurden, sind ab dem Datum gültig. Später eingehende Mitteilungen sind ab dem Datum gültig, an dem sie öffentlich verfügbar gemacht werden. Diese Veröffentlichung erfolgt, sobald die Kommission dem Flaggenstaat zur best. bestätigt, dass sie seine vollständige Mitteilung erhalten hat. Die Veröffentlichung erfolgt gleichwertig auf der Website der Kommission und im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Mitteilung, die die Übermittlung von Musterformularen von Fangbescheinigungen einschließt, soll den Missbrauch der Fangbescheinigungsregelung (bspw. Validierung von Fangbescheinigungen durch nicht zuständige und nicht mitgeteilte Behörden) verhindern und die Identifizierung falscher Fangbescheinigungen erleichtern.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU und auf der Website der GD MARE ist ebenfalls ein Hinweis für sämtliche Länder und Interessenvertreter, dass ein Land die Fangbescheinigungsregelung anwendet.

Es liegt bei jedem Flaggenstaat, seine kompetente/n Behörde/n gemäß seinen nationalen Organisationsstrukturen zu bezeichnen, solange es sich um eine staatliche Behörde handelt, die befugt ist, die Angaben in der Fangbescheinigung zu attestieren. Die Vorschriften für die Mitteilung zuständiger Behörden sind in Anhang III dargelegt. Die zuständigen Behörden können entsprechend den nationalen Organisationsstrukturen bezeichnet werden, es können jeweils eine oder mehrere Behörden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene sein, sofern es sich nur um eine staatliche Behörde handelt.

Die Aufforderung zur Mitteilung der zuständigen Behörden wurde allen Drittländern im Februar 2009 übermittelt. Eine Mitteilung kann jederzeit, selbst nach Inkrafttreten der IUU-Verordnung, vorgelegt oder geändert werden. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass Fangbescheinigungen nur von einer zuständigen Behörde validiert werden können, die gemäß Artikel 22(3) der IUU-Verordnung im Amtsblatt der EU und auf der Website der GD MARE aufgelistet sind.

Validierungen

Die zuständige staatliche Behörde kann die Fangbescheinigungen für Fänge, die von unter ihrer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen gefischt wurden, validieren, sofern sie zum Zeitpunkt des Validationsantrags keine entgegenstehende Information hat, dass der Fang nicht unter Einhaltung mit den geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gefischt wurde. Falls zum Zeitpunkt der Vorlage der Fangbescheini-

gung durch den Ausführer der Behörde des zuständigen Flaggenstaats nicht sämtliche Unterlagen vorliegen, die ihr die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Informationen in dieser Bescheinigung und/oder die Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gestatten, oder falls die zuständige Behörde Zweifel hinsichtlich der Einhaltung hat, führt sie die Kontrolle oder Überprüfung durch, die sie für sachdienlich hält, um zu bestimmen, ob der Fang rechtmäßig war und ob sie das Dokument validieren kann. Falls es Beweise dafür gibt, dass der Fang nicht unter Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt ist, soll sie die Fangbescheinigung nicht validieren. Die IUU-Verordnung schreibt jedoch keine Verpflichtungen dazu vor, wie die Validierung durchzuführen ist. Die Organisation des Validierungsverfahrens der Fangbescheinigungen liegt in der Zuständigkeit jedes Drittlandes und hängt vom nationalen Recht und den Kontrollsystemen vor Ort ab. Das nationale Kontrollsystem sollte ggf. auch zur Erfassung und Überprüfung der erforderlichen Informationen verwendet werden.

F.: *Werden alle Länder bis 2010 die Fangbescheinigungsregelung durchführen?*

A.: *Sämtliche Länder wurden aufgefordert, ihre Behörden zwecks Durchführung der Fangbescheinigungsregelung der IUU-Verordnung mitzuteilen. Sie können jedoch nicht gezwungen werden, dies zu tun. Allen Drittländern wurden Informationen über die IUU-Verordnung verfügbar gemacht. Das bedeutet, dass sämtliche Länder die Möglichkeit haben, diese Regelung durchzuführen, wenn sie dies wünschen, einschließlich Wirtschaftsbeteiligten und Wirtschaftssektor.*

F.: *Welche Konsequenzen hätte es, wenn ein Drittland seine zuständigen Behörden nicht mitteilte, um die Fangbescheinigungsregelung durchzuführen?*

A.: *Da durch dieses Land keine Validierung von Fangbescheinigungen erfolgen könnte, wäre kein direkter und/oder indirekter Handel mit durch seine Flagge führenden Fischereifahrzeugen gefischten Fischereierzeugnissen in EG möglich.*

F.: *Wird es eine Liste der Länder geben, die die Fangbescheinigungsregelung durchführen?*

A.: *Diese Informationen lassen sich aus der von der Europäische Kommission veröffentlichten Liste der mitgeteilten zuständigen Behörden gewinnen.*

(D) Rolle von Behörden der EU-Mitgliedstaaten

(a) Allgemeine Grundsätze für Überprüfungen

Diese gelten ungeachtet der Beförderungsmittel zur Einfuhr der Fischereierzeugnisse auf EG-Gebiet (Fischereifahrzeug, sonstige Schiffe, Luft, Straße, etc.).

Die einzuführenden Fischereierzeugnisse können zusammen mit der Fangbescheinigung und den dazu gehörigen Dokumenten durch die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats überprüft werden. Die Überprüfungen werden vornehmlich auf der Grundlage der gemeinsamen Risiko-Management-Kriterien durchgeführt, mit Ausnahme bestimmter in der IUU-Verordnung aufgelisteter Situationen, bei denen Überprüfungspflicht besteht. Überprüfungen können aus der Untersuchung der Fischereier-

zeugnisse, der Erklärungsdaten und der Echtheit der Dokumente, sowie aus der Inspektion von Beförderung, Containern und Lagerbereichen bestehen.

Zu Überprüfungszwecken können die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats die Unterstützung der zuständigen Behörden des Flaggenstaats oder die des Drittlandes anfordern, wenn der EU-Mitgliedstaat begründete Zweifel an der Gültigkeit der Fangbescheinigung oder seiner Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften hegt. Dieses Verfahren überschreitet nicht die Dauer von 15 Tagen, und die Lagerkosten trägt der EG-Einführer.

Sämtliche Kontrollen und Überprüfungen müssen stets vor der Einfuhrgenehmigung eines Erzeugnisses auf den EG-Markt erfolgen.

In Verbindung mit eingehenden Fischereierzeugnissen haben die zuständigen Behörden eines EU-Mitgliedstaats die Überprüfungs- und Ermittlungsbefugnis, sowohl gegenwärtig als auch rückwirkend – insbesondere in Beziehung zum gemeinschaftlichen Warnsystem. (Siehe Kapitel 6 dieses Handbuchs).

(b) Vorgehen

Bevor die Einfuhr von Fischereiprodukten in die Gemeinschaft grünes Licht erhält, müssen ggf. mehrere Maßnahmen durchgeführt werden:

- Bei Anlandung der Erzeugnisse durch ein Fischereifahrzeug ist zu kontrollieren, ob dem Fischereierzeugnis eine Fangbescheinigung beiliegt (Kapitel II).
- Des Weiteren sollte bei sämtlichen Erzeugnissen ungeachtet der Art des für ihre Beförderung eingesetzten Beförderungsmittels vorab eine Kontrolle der Fangbescheinigung gemäß Artikel 16 der IUU-Verordnung erfolgen.

Das Verfahren bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen besteht zunächst in einer Vorabkontrolle jeder Fangbescheinigung. Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die Fangbescheinigung durch die durch das Drittland mitgeteilte zuständige Behörde validiert wurde. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die in Artikel 22 angegebene Datenbasis zu nutzen.

Falls die Fangbescheinigung zufriedenstellend ist und kein Bedarf an weiteren Überprüfungen besteht oder kein Widerspruch zu den Ergebnissen der Inspektion des Fischereifahrzeugs vorliegt, kann die Einfuhr fortgesetzt werden. Jedoch werden gemäß Artikel 17 der IUU-Verordnung in erforderlichen Fällen Überprüfungen durchgeführt. So wird die Überprüfung erforderlichenfalls vor der Genehmigung der Einfuhr der Erzeugnisse in die Gemeinschaft durchgeführt.

(c) Einfuhren durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Dasselbe Verfahren gilt mutatis mutandis für durch einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten eingeführte Sendungen und den dazu gehörigen Fangbescheinigungen.

(d) Kürzere Fristen für die Vorlage von Fangbescheinigungen

Dasselbe Prinzip gilt für auf dem Luft-, Schienen- oder Straßenweg erfolgte Sendungen. In diesen Fällen haben die Behörden der EU-Mitgliedstaaten weniger Zeit für die Kontrolle der Dokumente, da die Frist kürzer als 3 Werktage ist (d. i. 4 Stunden bei Lufttransport, siehe Anhang VI der Durchführungsverordnung der Kommission). Solche Erzeugnisse gelangen jedoch nicht vor der Kontrolle der Dokumente auf den Markt.

(e) Fischereifahrzeuge

Wenn ein Fischereifahrzeug eines Drittlandes einen bezeichneten Hafen eines EU-Mitgliedstaats anläuft und die Erzeugnisse am Eintrittsort für den Verbrauch erklärt werden, muss der EU-Mitgliedstaat die Anlandung genehmigen. Deshalb ist vom Kapitän des Fischereifahrzeugs eine vorherige Mitteilung zusammen mit einer validierten Fangbescheinigung vorzulegen. Des Weiteren ist nach der Genehmigung der Anlandung eine Anlandungs- oder Umladungserklärung beizubringen.

(f) Für den Transit in einen anderen Mitgliedstaat angelandeter oder zur Beförderung in einen anderen Mitgliedstaat umgeladener Fisch

Im Falle einer Anlandung oder Umladung in einem EU-Mitgliedstaat zwecks Transit oder Weitertransport auf See ist, falls das endgültige Bestimmungsland der Erzeugnisse ein anderer EU-Mitgliedstaat ist, weiterhin eine vorherige Mitteilung erforderlich, da das Schiff die Genehmigung zum Anlanden oder Umladen benötigt und auf diese Weise durch die Behörden des EU-Mitgliedstaats, in dem die Anlandung bzw. Umladung stattfindet, inspiziert werden kann. Zugang zum Hafen kann nur auf der Basis von Artikel 7(1) gewährt werden, wenn eine vorherige Mitteilung und eine validierte Fangbescheinigung den Fängen beiliegen. Gemäß Artikel 7(3) kann der Zugang ebenso gewährt, der Fisch jedoch zurückgehalten werden, falls die Angaben in der vorherigen Mitteilung fehlen. Des Weiteren ist eine Anlandungs- oder Umladungserklärung auch in Transitfällen erforderlich. Die Anlandungserklärung enthält die Nummern der Fangbescheinigungen, aber die aktuelle Bescheinigung könnte nicht angehängt sein.

Die Behörden am Ort des Ersteintritts müssen dafür sorgen, dass eine Fangbescheinigung vorhanden ist, aber sie müssen sie nicht unbedingt überprüfen, da die Überprüfung ggf. in der Zuständigkeit des EU-Mitgliedstaats liegt, für den die Erzeugnisse letztendlich bestimmt sind. In diesem Fall ist den zuständigen Behörden im fraglichen EU-Endbestimmungs-Mitgliedstaat eine validierte Fangbescheinigung vorzulegen, da sie über die Freigabe der Erzeugnisse für den Markt entscheiden. Für Transitaktivitäten liegt die Entscheidung beim jeweiligen Mitgliedstaat, ob er die Überprüfungen im Hafen oder am Endbestimmungsort durchführen möchte, und er hat seine Entscheidung der Kommission mitzuteilen, die sie auf ihrer Website veröffentlicht. Für Umladungen findet die Überprüfung der Fangbescheinigung in dem Mitgliedstaat statt, für den die Erzeugnisse letztendlich bestimmt sind, und dieser wird von dem Mitgliedstaat der Umladung über die Einzelheiten des Transports unterrichtet.

Die Tatsache, dass Fisch von einem Fischereifahrzeug für den Transit oder für den Weitertransport in einen anderen Mitgliedstaat angelandet oder umgeladen wird, hat keine Auswirkungen auf die Hafeninspektionen unter Artikel 9 bis 11.

Dieselben Prinzipien gelten für Transitoperationen für Erzeugnisse durch andere Beförderungsmittel (Luftfracht, Straße oder Schiene).

Eine Liste mit den Entscheidungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Überprüfungsortes wird vor Inkrafttreten der Verordnung auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Die Fangbescheinigung ist drei Tage im Voraus gemäß Artikel 16(1) vorzulegen - sofern nicht anderslautend in der Durchführungsverordnung der Kommission vorgeschrieben für Sendungen, die als Luftfracht, auf Straße oder Schiene in die Gemeinschaft eintreten.

(g) Fangbescheinigungen für ausgeführte EG-Fänge

In Drittländer ausgeführten Gemeinschaftsfängen muss eine Gemeinschaftsfangbestätigung beiliegen, falls dies von dem Bestimmungsland verlangt wird und unter Artikel 20(4) vereinbart ist.

Falls jedoch der Gemeinschaftsfang in dem Bestimmungsland verarbeitet werden soll mit anschließender Wiederausfuhr der verarbeiteten Erzeugnisse in die EG, muss eine Fangbescheinigung validiert werden, selbst wenn dieses Land kein vorheriges Ersuchen gestellt hat. Andernfalls wird die Einfuhr der verarbeiteten Erzeugnisse mangels validierter Fangbescheinigung nicht genehmigt (siehe auch Abschnitt 5.4).

Dieselben Voraussetzungen wie für aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse gelten deshalb hinsichtlich der Validierung der Rechtmäßigkeit von Fängen für die Ausfuhr in ein Drittland durch die zuständige Behörde des EU-Flaggen-Mitgliedstaats. Die Liste der Drittländer, die für EG-Fänge Fangbescheinigungen verlangen, wird auf der Website der Kommission geführt und aktualisiert.

(E) *Rolle der Europäischen Kommission*

Die Europäische Kommission ist für vielfältige Tätigkeiten zuständig, um die Durchführung und praktische Handhabung der Gemeinschaftsfangbescheinigungsregelung sicherzustellen und zu vereinfachen. Zu diesen Tätigkeiten zählt unter anderem:

- Die Verbreitung von Informationen zur IUU-Verordnung an die Behörden der Drittländer und EU-Mitgliedstaaten und die Unterstützung von Projekten zur Vereinfachung der Einhaltung der IUU-Verordnung (Lehrgänge, Seminare, etc.);
- Die Entwicklung ausführlicher Verfahren zur Vereinfachung der Durchführung der IUU-Verordnung in Zusammenarbeit mit Drittländern unter Berücksichtigung spezifischer Situationen, wie bspw. dem Profil bestimmter Fischereiformen, dem nationalen Kontrollsystem, der Nutzung von Computersystemen, Vorkehrungen, Frist für die Vorlage von Dokumenten etc.;
- Die Überwachung der Mitteilungen der Drittländer und EU-Mitgliedstaaten bezüglich ihrer bezeichneten zuständigen Behörden für die Anwendung der IUU-Verordnungen und Veröffentlichung dieser Informationen;
- Die Aufstellung, Überwachung und Veröffentlichung der Liste von Fangdokumenten von anerkannten RFMO-Fangdokumentationsregelungen;

- Die jährliche Überprüfung und Veröffentlichung der Liste von aus der IUU-Verordnung ausgenommenen Fischereierzeugnissen;
- Die Übermittlung der Namen und Anschriften zugelassener Wirtschaftsbeteiligter an die Mitgliedstaaten, und
- Die Veröffentlichung von Mitteilungen von Mitgliedstaaten über die ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung von Artikel 19(1) zu Transitoperationen.

Weitere Tätigkeiten der Kommission, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Fangbescheinigungsregelung stehen, werden in anderen Abschnitten des Handbuchs beschrieben.

5.13 Bescheinigungsverfahren

(A) Formulare und Nummerierung

Die von einem Drittland verwendeten Fangbescheinigungsformulare müssen mit dem Muster übereinstimmen, das es in seiner Flaggenstaat-Mitteilung an die Europäische Kommission übermittelt hat. Um die Gültigkeit der Dokumente sicherzustellen und Fälschungen oder betrügerische Offenlegungen zu verhüten, müssen sämtliche bei der Ausfuhr vorgelegten Fangbescheinigungen durch eine zuständige Behörde des Flaggenstaats validiert werden. Aus diesem Grunde ist es auch wichtig, die Fangbescheinigungen zu nummerieren. Jeder Flaggenstaat ist für seine eigene Nummerierungsstruktur für Fangbescheinigungen zuständig, aber die Europäische Kommission schlägt folgende Elemente vor:

ISO-Code für jeden Flaggenstaat;

- Identifizierungscode für die zuständige Behörde;
- Jahr der Validierung;
- Nummerierung in fortlaufenden Serien.

Für den Fall, dass mehrere zuständige Behörden pro Flaggenstaat (auf lokaler oder regionaler Ebene) bezeichnet wurden, wird jede einzelne von ihnen durch einen separaten Code gekennzeichnet, der in der Mitteilung zu übermitteln ist.

Das Formular in Anhang II der IUU-Verordnung besteht aus zwei Teilen, der Fangbescheinigung und der Wiederausfuhrbescheinigung. Die Fangbescheinigung betrifft Flaggenstaaten direkt. Die Wiederausfuhrbescheinigung betrifft lediglich EU-Mitgliedstaaten und wird von deren zuständigen Behörden verwendet, um zu überprüfen, ob in die Gemeinschaft ausgeführten und zur Wiederausfuhr bestimmten Erzeugnissen vom Flaggenstaat validierte Fangbescheinigungen beiliegen. Hinsichtlich des Volumens und der Vielfalt von Ausfuhren aus der Gemeinschaft ist es wichtig, Handelsströme zu vermeiden, die möglicherweise dazu genutzt werden könnten, rechtswidrige Fischereierzeugnisse aus Drittländern zu waschen. Auf diese Weise soll die Wiederausfuhrbescheinigung rechtswidrige Erzeugnisse verhüten, die trotz der Über-

prüfung auf der Einfuhrseite in betrügerischer Absicht die EG erreichen könnten, um in der Folge in Drittländer gehandelt zu werden.

(B) Erstellung der Fangbescheinigung

- Abschnitt 1 der Fangbescheinigung und die Kästchen „Dokumentnummer“ und „Validierungsbehörde“ dienen der Identifizierung des Dokuments und der Behörde, die es validiert. Sie sind deshalb diesem Zweck vorbehalten und von der einschlägigen zuständigen Behörde auszufüllen.
- Einzelheiten zum Schiff, zu den Produkten und den geltenden Maßnahmen sind in den Abschnitten 2 bis 5 einzutragen, einschließlich der Unterschrift des Kapitäns des Fischereifahrzeugs (oder seines Beauftragten), mit Ausnahme des Kästchens „ggf. geprüftes angelandetes Gewicht (kg)“ in Abschnitt 3, das von der validierenden Behörde auszufüllen ist, falls dies kontrolliert wurde. Bei den Drittländern liegt die Entscheidung, wer als Beauftragter eines Kapitäns handeln kann und wer die Angaben in den Abschnitten 2 bis 4 eintragen kann, je nachdem, wer für die Ausfuhr verantwortlich ist, das könnte der Schiffseigner, oder der Kapitän oder sein Beauftragter, oder der Ausführer sein, falls er nicht mit dem Schiffseigner identisch ist, auf der Grundlage der einschlägigen Angaben des Schiffseigners.
- Abschnitt 6 (Erklärung zur Umladung auf See) ist gegebenenfalls von den Kapitänen des Fischereifahrzeugs und des Empfängerschiffs (oder deren Beauftragten) gemeinsam auszufüllen.
- Abschnitt 7 (Genehmigung für die Umladung im Hafenbereich) ist von der für die Umladungskontrolle zuständigen Behörde auszufüllen. Er betrifft ein alternatives Szenario für die Umladung auf See und ist nur im gegebenen Fall auszufüllen.
- Abschnitt 8 ist vom Ausführer der Sendung in die Gemeinschaft auszufüllen, der auch die Transporteinheiten in Abschnitt 10 in Anhang I bis Anhang II der IUU-Verordnung einzutragen hat.

Bei den Angaben in den Abschnitten 2, 8 und 10 haften die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen eingetragenen Daten.

Weitere Einzelheiten finden Sie in der kommentierten Fangbescheinigung in Abschnitt 5.16.

(C) Validierung der Fangbescheinigung

Der Ausführer hat der zuständigen Behörde des Flaggenstaats die Fangbescheinigung vorzulegen, die sämtliche in den Abschnitten 2 bis 8 und 10 und in Anhang I (sowie Abschnitten 6 und/oder 7 bei Umladung) geforderten Angaben enthalten muss. Falls die Behörde mit den Angaben in der Fangbescheinigung zufrieden ist und keinen begründeten Zweifel an ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit sowie ihrer Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hegt, kann sie Abschnitt 1 („Dokumentnummer“ und „Validierungsbehörde“) und Abschnitt 9 („Bestätigung der Behörde des Flaggenstaats“) ausfüllen. Nun ist die Fangbescheinigung validiert und kann dem Ausführer zurückgegeben werden. Die validierende Behörde behält davon eine Kopie zusammen mit jeglichen geprüften und für die Validierung verwendete-

ten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Validierungsdatum. Dieser Zeitraum kann je nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften länger sein.

Falls der zuständigen Flaggenstaatbehörde zum Zeitpunkt der Vorlage der Fangbescheinigung durch den Ausführer nicht sämtliche Belege vorliegen, um die Zuverlässigkeit der Angaben in dieser Bescheinigung und/oder die Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu gewährleisten, soll die Behörde sämtliche Kontrollen oder Überprüfungen vornehmen, die ihr angezeigt erscheinen, um über die Validierung der Bescheinigung zu entscheiden.

(D) Übermittlung einer validierten Fangbescheinigung durch den Ausführer

Sobald der Ausführer die validierte Fangbescheinigung von der zuständigen Behörde erhalten hat, muss er sicherstellen, dass deren Original dem Einführer in die Gemeinschaft verfügbar gemacht wird, der sie den Behörden des EU-Einfuhr-Mitgliedstaats vorlegt, ungeachtet der Versandformen der Sendung. Es empfiehlt sich für den Ausführer, mindestens drei Jahre lang eine Kopie der übermittelten Fangbescheinigung aufzuheben. Der Versand der Sendung erfolgt

- (a) direkt in die Gemeinschaft, oder
- (b) in ein anderes Drittland, von wo aus sie unverändert und unverarbeitet in die Gemeinschaft wiederausgeführt wird, oder
- (c) in ein anderes Drittland, wo sie vor der Wiederausfuhr in die Gemeinschaft verarbeitet wird..

Entsprechend ist die Fangbescheinigung dem Einführer verfügbar zu machen hinsichtlich der Versandform der Sendung. Die genauen Mittel, mit denen der Ausführer dafür sorgt, dass die validierte Fangbescheinigung (Original) verfügbar gemacht wird, sind in der IUU-Verordnung nicht vorgeschrieben. Dies ist ein individueller Belang, der von der Versandform der Sendung (siehe vorstehend a), b) und c)) und/oder von der Art des Handelsgeschäfts (Direktverkauf, Einbeziehung Dritter, etc.) abhängt. In allen diesen Fällen ist der Gemeinschaftseinführer verpflichtet, diese Fangbescheinigungen der zuständigen Behörde des EU-Einfuhr-Mitgliedstaats mindestens drei Werktage vor der voraussichtlichen Ankunftszeit der Sendung vorzulegen (Artikel 16(1)). In der Durchführungsverordnung der Kommission sind kürzere Fristen für Sendungen festgeschrieben, die als Luftfracht, via Straße oder Schiene in die Gemeinschaft eintreten.

In den vorstehenden Fällen b) und c) muss der Einführer auch die unter Artikel 14(1) und (2) geforderten Dokumente vorlegen, die gebraucht werden, um die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und zu entscheiden, ob das in die Gemeinschaft eingeführte Erzeugnis der/den Fangbescheinigung/en entspricht.

Die Bedingungen für die Ausstellung dieser Dokumente sind in Artikel 14(1) und (2) beschrieben. Es gelten dieselben Grundprinzipien wie für Fangbescheinigungen, d. h. die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten übernehmen die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in diesen Dokumenten, und die Behörden führen jegliche Kontrollen oder Überprüfungen durch, die sie vor Ausstellung dieser Dokumente für erforderlich halten.

(E) *Kontrollen und Überprüfungen der Fangbescheinigungen (Artikel 16 und 17)*

Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass Kontrollen und Überprüfungen durch die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats des Ersteintritts vorgenommen werden. Für Transit- und Umladungsoperationen sind jedoch spezifische Vorschriften festgelegt, um den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen.

Bei im Transit von dem Mitgliedstaat des Ersteintritts in einen anderen Mitgliedstaat befindlichen Fischereierzeugnissen können Kontrollen und Überprüfungen durch den Mitgliedstaat des Ersteintritts oder durch den Mitgliedstaat, für den die Erzeugnisse letztendlich bestimmt sind, durchgeführt werden. Es werden Verfahren eingeführt, um den Informationsfluss über die betroffenen Sendungen zwischen diesen EU-Mitgliedstaaten des Ersteintritts und der letztendlichen Bestimmung sicherzustellen. Informationen über die von den Mitgliedstaaten beschlossenen Verfahren werden von der Kommission auf ihrer Website veröffentlicht. Während diese Verfahren die Behörden in Drittländern nicht betreffen, ist es wichtig, diese Vorschriften zu erwähnen, um bei Ausführeern mögliche Verwirrung, hinsichtlich des Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft zu vermeiden, der die Fangbescheinigung zur Vorlage bei der Behörde des aktuellen EU-Mitgliedstaats der letztendlichen Bestimmung benötigt.

Bei Fischereierzeugnissen, die in dem Mitgliedstaat des Ersteintritts für einen anderen Mitgliedstaat als letztendliches Bestimmungsland umgeladen werden, sollen Kontrollen und Überprüfungen in diesem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Dokumentenkontrollen

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten kontrollieren die validierten Fangbescheinigungen zusammen mit den der Mitteilung des Flaggenstaats beiliegenden Belegen. Die Methoden dieser Kontrolle von rein dokumentarischer Art werden auf der Grundlage des Risikomanagements definiert, um ihre Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und unnötige Verzögerungen der Handelsströme zu vermeiden.

Überprüfungen

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten dürfen sämtliche zusätzlichen Überprüfungen durchführen, die sie für notwendig erachten, falls die eingängliche Kontrolle der Fangbescheinigung es schlicht noch nicht ermöglicht, die Einfuhr der Erzeugnisse zu genehmigen. Diese Überprüfungen werden auf der Basis einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Kriterien des Risikomanagements organisiert und durchgeführt, um ihre Verhältnismäßigkeit und Harmonisierung in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Desgleichen spezifiziert die Verordnung die Fälle, in denen eine Überprüfung zwingend erforderlich ist, sowie die Methoden der Kooperation mit den betroffenen Drittländern (Flaggenstaaten oder andere Staaten bei Transit oder Verarbeitung in einem anderen Drittland). Die Marktzugangsgenehmigung ist bis zum Eintreffen der Kontrollergebnisse ausgesetzt.

(F) *Aufbewahrungspflicht der Fangbescheinigung*

Die Originale der Fangbescheinigungen müssen von der zuständigen Behörde in der Gemeinschaft für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufbewahrt werden. Es ist zweckmäßig, dass die Validierungsbehörden in den Drittländern, der Ausführer und der Einführer ebenfalls eine Kopie dieser Dokumente für einen entsprechenden Zeitraum aufbewahren.

5.14 Anerkannte Fangdokumentationsregelungen für Regionale Fischereiorganisationen (RFMO) (Artikel 13)

Fangbescheinigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen und damit zusammenhängende Unterlagen, die in Einklang mit der Fangdokumentationsregelung einer regionalen Fischereiorganisation validiert wurden, und die als den Anforderungen der IUU-Verordnung genügend anerkannt wurden, werden für Fischereierzeugnisse akzeptiert, die von den betreffenden Arten gewonnen werden. Über die Liste solcher Dokumentationsregelungen entscheidet die Europäische Kommission. Diese Liste befindet sich in Anhang V der Durchführungsverordnung der Kommission und umfasst derzeit die folgenden Regelungen:

- Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp. gemäß Ratsverordnung (EG) Nr. 1035/2001 vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp [1].
- ICCAT-Fangdokumentationsprogramm für Roten Thun gemäß Empfehlung der ICCAT 08—12 zur Änderung der Empfehlung 07—10 für ein Fangdokumentationsprogramm der ICCAT für Roten Thun
- Entschließung der CCSBT (Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun) über die Einführung einer Fangdokumentationsregelung der CCSBT, beschlossen auf der 15. Jahrestagung vom 14. - 17. Oktober 2008. Zusätzlich zu den Fangbescheinigungen und den in Übereinstimmung mit der Fangdokumentationsregelung der CCSBT validierten sonstigen Dokumenten muss der Einführer bei den Behörden der Einfuhrmitgliedstaaten genaue Angaben zur Beförderung machen, die in der Anlage zu Anhang II der IUU-Verordnung spezifiziert sind.

Diese Regelungen gelten auch für den Handel von Gemeinschaftsfängen in Drittländern, deren jeweilige Arten durch die betroffenen RFMOs spezifiziert sind.

Die geltenden Bestimmungen für Kontrollen und Anerkennung der Fangbescheinigungen und für Kooperation sind die allgemeinen Bestimmungen der IUU-Verordnung.

5.15 Verwendung elektronischer Rückverfolgbarkeitssysteme unter der Kontrolle der Drittländer / Sondervereinbarungen zwischen einem Drittland und der Europäischen Kommission

Die IUU-Verordnung ermöglicht der Europäischen Kommission die administrative Zusammenarbeit mit einem Drittland in Bereichen, die sich auf die Durchführung der Verordnung unter Artikel 20(4) beziehen, da sich die Zusammenarbeit mit Drittländern nicht auf den alleinigen Zweck der Überprüfung von Fangbescheinigungen oder damit zusammenhängenden Unterlagen beschränken soll. Diese Art der Zusammenar-

beit lässt sich nur auf bilateralem Niveau herstellen, unter Berücksichtigung spezifischer Situationen wie die vorhandenen Kontrollsysteme, das Handelsprofil oder Fischereien. Bereiche, in denen eine solche Zusammenarbeit stattfinden könnte, hängen von den Notwendigkeiten und Situationen ab, die mit den beteiligten Drittländern identifiziert und diskutiert werden, wie bspw.

- die Verwendung elektronischer Mittel zur Erstellung, Validierung oder Vorlage von Fangbescheinigungen,
- die Ersetzung der Fangbescheinigung durch alternative elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zur Rückverfolgung der Herkunft von Gütern unter der Kontrolle der Drittländerbehörden, gemäß mit den beteiligten Flaggenstaaten zu vereinbarenden Methoden.
- Gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch.

Die administrative Zusammenarbeit darf jedoch nicht zu Abweichungen von der IUU-Verordnung führen, wie etwa die Befreiung von der Fangbescheinigungsregelung. Die Zusammenarbeit unter Artikel 20(4) darf auch nicht als Voraussetzung für die Anwendung von Kapitel III auf Einfuhren ausgelegt werden, die aus Fängen stammen, die von die Flagge irgendeines Staats führenden Fischereifahrzeugen gefischt wurden. Mit anderen Worten, eine solche Zusammenarbeit kann vor oder nach dem Datum der Durchführung der IUU-Verordnung eingerichtet werden, falls der Bedarf an einer solchen Zusammenarbeit gemeinsam festgestellt und in einem einvernehmlichen Protokoll festgeschrieben wurde.

Informationen über die Drittländer, die einer solchen administrativen Zusammenarbeit beitreten, sowie deren Inhalt werden von der Europäischen Kommission veröffentlicht.

5.16 Ausfüllen der Fangbescheinigung und der Verarbeitungserklärung

Die Erläuterungen in den einzelnen Feldern der Fangbescheinigung und die Verarbeitungserklärung sollen Hilfe und Unterstützung beim Ausfüllen dieser Formulare bieten. Bitte beachten Sie, dass der Vordruck in Anhang II der IUU-Verordnung ein einziges Dokument darstellt, das sämtliche möglichen Situationen für das Ausstellen einer Fangbescheinigung abdeckt. Deshalb treffen nicht sämtliche Kästchen für alle Fälle zu.

F.: Welche Beziehung besteht zwischen Anhang II und Anhang IV?

A.: Anhang II ist der Vordruck für die Fangbescheinigung mit ausführlichen Angaben zu Fang und Ausfuhr, die von der zuständigen Behörde des Flaggenstaats zu validieren ist. Anhang IV ist keine Bescheinigung sondern eine Erklärung zu den Erzeugnissen, die in einem anderen als dem Flaggenstaat der Erzeugnisse verarbeitet werden. Diese Erklärung ist durch einen Verarbeiter vorzulegen, und ihr ist eine validierte Fangbescheinigung (oder eine Kopie derselben) für die verwendeten Erzeugnisse beizulegen. Anhang IV sollte nur für die Verarbeitung eingeführter Fänge verwendet werden. Die Verarbeitung von Fängen aus demselben Land werden in Anhang II durch Eintrag in die Kästchen „Arten“ und „Erzeugniscode“ erklärt.

Fangbescheinigung der Europäischen Gemeinschaft							
Dokumentennummer				Validierungsbehörde			
1. Name		Anschrift			Tel. Fax		
2. Name des Fischereifahrzeugs		Flagge - Heimathafen und Registriernummer		Rufzeichen		IMO/Lloyds-Nummer (sofern vergeben)	
Fanglizenznummer – gültig bis				Inmarsat-Nr., Fax-Nr., Telefonnr., E-Mail-Adresse (falls vorhanden)			
Beschreibung des Erzeugnisses		Zulässige Verarbeitung an Bord			4. Geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen		
Art	KN-Code der Erzeugnisse	Fanggebiet(e) und -zeiten	Geschätztes Lebendgewicht (kg)	Geschätztes Anlandegewicht (kg)	(gegebenenfalls) Überprüftes Anlandegewicht (kg)		
5. Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs — Unterschrift — Stempel							
6. Erklärung zur Umladung auf See Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs		Unterschrift und Datum		Umladung Datum/Gebiet/Position	Da-	Geschätztes Gewicht (kg)	
Kapitän des Empfängerschiffs		Unterschrift	Schiffsname	Rufzeichen		IMO-/Lloyds-Nummer (sofern vergeben)	
7. Genehmigung für die Umladung im Hafenbereich							
Bezeichnung	Behörde	Unterschrift	Anschrift	Telefon	Anlandehafen	Datum der Anlandung	Siegel (Stempel)
8. Name und Anschrift des Ausführers		Unterschrift		Datum		Siegel	
9. Bestätigung der Behörde des Flaggenstaats							
Name/Amtsbezeichnung		Unterschrift		Datum		Siegel (Stempel)	
10. Angaben zur Beförderung: Siehe Anlage I							
11. Erklärung des Einführers							
Name und Anschrift des Einführers		Unterschrift	Datum		Siegel		Erzeugnis KN-Code
Unterlagen gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008		Nachweise					
12. Einfuhrkontrolle: Behörde		Ort	Einfuhr genehmigt (*)	Einfuhr ausgesetzt (*)	Überprüfung verlangt — Datum		
Einfuhranmeldung (sofern ausgestellt)		Nummer		Datum		Ort	

(*) Entsprechendes ankreuzen

Abschnitt 1 der Fangbescheinigung und die Kästchen „Dokumentnummer“ und „Validierungsbehörde“ dienen der Identifizierung des Dokuments und der Behörde, die es validiert. Deshalb sind sie diesem Zweck vorbehalten und von der Validierungsbehörde auszufüllen.

Die „**Dokumentnummer**“ kann den „ISO-Code für jeden Flaggenstaat“, „Identifizierungscode für die zuständige Behörde“, „Validierungsjahr“ und „Nummer in fortlaufenden Serien“ einschließen. Es kann jedoch keine feste Vorgabe erfolgen, da die Struktur der Dokumentennummer, entsprechend den unterschiedlichen Faktoren, in verschiedenen Flaggenstaaten variieren kann (eine oder mehrere zuständige Behörden, Anzahl der Bescheinigungen, etc.). Die Entscheidung über die Struktur der Dokumentennummer liegt bei jedem Land. Die Europäische Kommission schlägt vor, jede Behörde durch einen von dem Land vergebenen spezifischen Code zu identifizieren. Beispiel:

ISO-Code/Behördencode/Jahr/Nummer in fortlaufenden Serien (über die Anzahl der Ziffern entscheidet jedes Land entsprechend der geplanten Anzahl von Bescheinigungen)

Die Fragen nach „**Name**“, „**Anschrift**“, „**Tel.**“, „**Fax**“ gelten der Validierungsbehörde und sind von dieser Behörde zu beantworten.

N. B.: Die Referenznummer der Gesundheitsbescheinigung oder eines Ursprungszeugnisses können nicht als Dokumentennummer verwendet werden, da es sich hierbei um ein eigenständiges, für einen anderen Zweck ausgestelltes Dokument handelt.

Abschnitt 2 bis 5

- Angaben zum Schiff, zu den Erzeugnissen und den geltenden Maßnahmen sind in den Abschnitten 2 bis 5 einzutragen, einschließlich der Unterschrift des Kapitäns des Fischereifahrzeugs (oder seines Beauftragten), mit Ausnahme des Kästchens „ggf. geprüftes angelandetes Gewicht (kg)“ in Abschnitt 3, das von der validierenden Behörde auszufüllen ist, falls dies kontrolliert wurde. Bei den Drittländern liegt die Entscheidung, wer als Beauftragter eines Kapitäns handeln kann und wer die Angaben in den Abschnitten 2 bis 4 eintragen kann, je nachdem, wer für die Ausfuhr verantwortlich ist, das könnte der Schiffseigner, oder der Kapitän oder sein Beauftragter, oder der Ausführer sein, falls er nicht mit dem Schiffseigner identisch ist, auf der Grundlage der einschlägigen Angaben des Schiffseigners. In Abschnitt 2 (Angaben zum Schiff) sind einige Felder lediglich im zutreffenden Fall auszufüllen (IMO-/Lloyds-Nummer, Inmarsat-Nummer).

Abschnitt 3 (Beschreibung der Erzeugnisse): Die Beschreibung des Erzeugnisses erfolgt durch Angabe des Artnamens, und der KN-Code der Erzeugnisse ist der in der durch das Drittland durchgeführten Nomenklatur verwendete Zollkodex; sie alle basieren auf dem 6-stelligen Zifferncode des Harmonisierten Systems, und die EG macht sämtliche einzelstaatlichen Nomenklaturen auf der Seite „Applied Tariffs Database“ der Website <http://mkaccdb.eu.int> online öffentlich verfügbar. Falls ausführlichere Angaben zu machen sind (z. B. für verarbeitete Erzeugnisse), können die Felder erweitert werden oder der Bescheinigung kann eine Anlage angehängt werden. Das Layout der Fangbescheinigung gestaltet das Drittland. Auf diese Weise lässt sich das Format der Bescheinigung dem einzelstaatlichen Bedarf anpassen.

Arten: Die Angaben müssen den Wirtschaftsbeteiligten auch für andere Zwecke zur Verfügung stehen, z. B. können Qualitätskontrolle, Preisverhandlungen und die verwendeten Arten für gewöhnlich identifiziert werden. Dieser Teil der Fangbescheinigung ist vom Wirtschafts-

beteiligten, nicht von den Behörden, auszufüllen. Im Falle verarbeiteter Erzeugnisse können mehrere Arten aufgeführt werden.

KN-Code der Erzeugnisse: Der Code muss nur für auszuführende Erzeugnisse angegeben werden. Diese Angaben macht der Wirtschaftsbeteiligte. Die EG ihrerseits verwendet die durch einen 8-stelligen Zifferncode gekennzeichnete Kombinierte Nomenklatur (KN), der auf dem 6-stelligen Zifferncode des Harmonisierten Systems zur Bestimmung und Kodierung von Waren (HS) für die Fangbescheinigungen basiert, die hinsichtlich ausgeführter EG-Fänge validiert werden. Die Europäische Kommission schlägt vor, dass jedes Land die einzelstaatlichen Zollkodizes verwendet, da diese für gewöhnlich auf den HS basieren. Dies ist der einfachste Weg zu einer gemeinsamen Verständigung über das in der Fangbescheinigung aufgeführte Erzeugnis.

Fanggebiet(e): Vom Wirtschaftsbeteiligten anzugeben gemäß den Definitionen in der nationalen Gesetzgebung des validierenden Drittlandes oder auf internationaler Ebene. Das Fanggebiet ist entweder der nationale AWZ-Code (oder ein anderes nationales Kodierungssystem), der RFMO-Code oder der FAO-Code. Die IUU-Verordnung sieht keine spezifische Bezeichnung von Fanggebieten vor.

Geschätztes Lebendgewicht, geschätztes Anlandegewicht: Diese Angaben hat der Wirtschaftsbeteiligte zu machen, es genügen jedoch Schätzungen.

Überprüftes Anlandegewicht: Von den Validierungsbehörden anzugeben, falls die Fänge bei der Anlandung gewogen werden. Der Flaggenstaat entscheidet darüber, ob gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Flaggenstaats eine gewisse Abweichung zwischen dem geschätzten und dem in der Fangbescheinigung eingetragenen überprüften Gewicht zulässig ist.

N. B.: Die Art des Gewichts (Nettogewicht/Bruttogewicht) muss nicht bestimmt werden, da dieser Teil der Fangbescheinigung die Angaben enthält, die der Flaggenstaat validiert, so dass dies gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Flaggenstaats erfolgen sollte. Die hiesige Gewichtsangabe ist nicht unbedingt das Gewicht des eingeführten Erzeugnisses. Erinnern Sie sich: Die Fangbescheinigung liegt Zolldokumenten bei, in denen das genaue Gewicht der eingeführten Erzeugnisse angegeben ist.

Abschnitt 4 (Geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen) bezieht sich auf die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arten, für die die vom betreffenden Flaggenstaat gewählte Fangbescheinigung ausgestellt wird. Dabei kann es sich entweder um von den Schiffen zu befolgende einzelstaatliche Maßnahmen, von einer RFMO beschlossene Maßnahmen etc. handeln. Eine kurze Beschreibung der Maßnahmen sollte erfolgen (z. B. Gegenstand der Fanglizenz, Quoten, verbotenes Fanggerät). Verweise sind gemäß einzelstaatlichem Recht zu zitieren. Diese Angaben sind vom Wirtschaftsbeteiligten zu machen.

Abschnitt 5 (Name des Kapitäns/Unterschrift/Siegel): Die Fangbescheinigung ist vom Kapitän des Fischereifahrzeugs zu unterschreiben und zu siegeln oder zu stempeln. Falls die Fänge nicht im Hafen eines Flaggenstaats angelandet werden und ihnen deshalb keine Fangbescheinigung beiliegen kann, kann ein Beauftragter des Kapitäns die Fangbescheinigung unterschreiben und die Validierung beantragen. Wer als Beauftragter des Kapitäns handeln darf, ist entsprechend der einzelstaatlichen Situation zu entscheiden. Elektronische Unterschrift ist zulässig, sofern der Europäischen Kommission mitgeteilt wird, dass elektronische

Unterschriften verwendet werden. Dies gilt auch für die Übermittlung von Dokumenten. Es ist möglich, Dokumente elektronisch zu übermitteln, die EG ist jedoch davon zu unterrichten, so dass EU-Mitgliedstaaten entsprechend informiert werden. Das Siegel oder der Stempel ist erforderlich, um die Identifizierung des Unterzeichners der Fangbescheinigung zu unterstützen.

Die **Abschnitte 6 und 7** sind nur im Zutreffensfalle auszufüllen. Beide beziehen sich jeweils auf eine mögliche Situation und sind somit alternativ zu verwenden.

Abschnitt 6 (Erklärung zur Umladung auf See) ist gemeinsam von den Kapitänen des Fischereifahrzeugs und des Empfängerschiffs (oder deren Beauftragten) auszufüllen.

Abschnitt 7 (Genehmigung für die Umladung im Hafengebiet) ist von der für die Kontrolle der Umladung verantwortlichen, zuständigen Behörde entsprechend der nationalen Organisationsstruktur in jenem Land auszufüllen. Falls ein Land Umladungen nicht genehmigt, trifft das entsprechende Feld nicht zu. Falls die Umladung genehmigt ist, liegt es bei dem Drittland, deren Kontroll- und Überprüfungsverfahren zu organisieren und der Europäischen Kommission ihre einschlägig zuständige/n Behörde/n mitzuteilen. Die mitgeteilte, für diese Kontrolle zuständige Behörde muss diesen Teil der Fangbescheinigung unterschreiben.

Abschnitt 8 ist durch den Ausführer der Sendung auszufüllen, zu unterschreiben und zu siegeln oder zu stempeln, der auch die Einzelheiten des Transports in Abschnitt 10 in Anhang I der Fangbescheinigung einzutragen hat. Ausführer ist der Wirtschaftsbeteiligte des Drittlandes, der für die Ausfuhr des in Kästchen 3 beschriebenen Fisches in ein anders Land verantwortlich ist.

Abschnitt 9 (Bestätigung der Behörde des Flaggenstaats): Die Verantwortung für die Validierung einer Fangbescheinigung für Erzeugnisse zur Ausfuhr in die Gemeinschaft, die aus Fängen stammen, die die vor Ort geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erfüllen, liegt bei der zuständigen Flaggenstaatbehörde. Sie hat deshalb die uneingeschränkte Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben. In Fällen, in denen die Fänge nicht im Hafen eines Flaggenstaats angelandet werden und ihnen deshalb keine Fangbescheinigung beiliegen kann, kann ein Beauftragter des Kapitäns entweder die Validierung der Fangbescheinigung beantragen, oder die Verständigung und Übermittlung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Die in Artikel 12 geregelte Verwendung elektronischer Mittel durch die Flaggenstaatbehörden ist der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die Validierungsbehörde ist dieselbe wie die in Abschnitt I genannte, da sie der Europäischen Kommission als für diesen Zweck zuständige Behörde mitzuteilen ist.

Der Ausführer hat der zuständigen Validierungsbehörde des Flaggenstaats die Fangbescheinigung vorzulegen, die sämtliche in den Abschnitten 2 bis 8 und 10 und in Anhang I (sowie im Falle der Umladung in den Abschnitten 6 und/oder 7) verlangten Angaben enthält. Falls die Behörde mit den Angaben in der Fangbescheinigung zufrieden ist und keinen begründeten Zweifel an ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit sowie ihrer Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hegt, kann sie Abschnitt 1 („Dokumentnummer“ und „Validierungsbehörde“) und Abschnitt 9 („Bestätigung der Behörde des Flaggenstaats“) ausfüllen. Nun ist die Fangbescheinigung validiert und kann dem Ausführer zurückgegeben werden. Die validierende Behörde behält davon eine Kopie zusammen mit jeglichen geprüften und für die Validierung verwendeten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Validierungsdatum. Dieser Zeitraum kann je nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften länger sein.

Falls zum Zeitpunkt der Vorlage der Fangbescheinigung durch den Ausführer der Behörde des zuständigen Flaggenstaats nicht sämtliche Unterlagen vorliegen, die ihr die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Informationen in dieser Bescheinigung und/oder die Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gestatten, oder falls die zuständige Behörde Zweifel hinsichtlich der Einhaltung hat, führt sie die Kontrolle oder Überprüfung durch, die sie für sachdienlich hält, um zu bestimmen, ob der Fang rechtmäßig war und ob sie das Dokument validieren kann.

Abschnitt 11 (Erklärung des Einführers) ist durch den Einführer in die Gemeinschaft auszufüllen, bevor er der durch den einschlägigen EU-Mitgliedstaat, in den die Einfuhr erfolgt, bezeichneten zuständigen Behörde die Fangbescheinigung vorlegt. Die IUU-Verordnung verlangt nicht unbedingt die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder einer anderen Identifikationsnummer des Einführers. Einführer sollten diese Nummer jedoch eintragen, wenn sie von dem spezifischen EU-Mitgliedstaat verlangt wird.

Im Falle der indirekten Einfuhr entweder mit oder ohne vorherige Verarbeitung sind die in **Artikel 14(1) und (2)** der IUU-Verordnung genannten Unterlagen zusammen mit der Fangbescheinigung vorzulegen. Im Zusammenhang mit den vorgelegten Unterlagen sind entsprechende **Verweise** anzubringen.

Abschnitt 12 (Einfuhrkontrolle – Behörde) ist von der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats anzugeben, die die Bescheinigung kontrolliert und gegebenenfalls Überprüfungen gemäß Artikel 16(1) und 17 vornimmt.

WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT					
Nummer der Bescheinigung		Datum		Mitgliedstaat	
1. Bezeichnung des wieder ausgeführten Erzeugnisses			Gewicht in kg		
Art		KN-Code der Erzeugnisse		Differenz zu der in der Fangbescheinigung angegebenen Gesamtmenge	
2. Name des Wiederausführers		Anschrift	Unterschrift		Datum
3. Behörde					
Name/Amtsbezeichnung		Unterschrift	Datum		Siegel/Stempel
4. Wiederausfuhrkontrolle					
Ort	Wiederausfuhr genehmigt (*)	Überprüfung verlangt (*)		Nummer und Datum der Wiederausfuhranmeldung	

(*) Entsprechendes ankreuzen.

Dieser Teil der Fangbescheinigung gilt nur für Wiederausfuhren von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft in ein Drittland gemäß Artikel 21 der IUU-Verordnung und ist nur von EG-Wirtschaftsbeteiligten und Behörden auszufüllen. Er gewährleistet die vollständige Rückverfolgbarkeit der betroffenen Erzeugnisse. Der Ausführer muss nachweisen, dass die wieder auszuführenden Erzeugnisse mit einer validierten Fangbescheinigung eingeführt wurden.

Die zuständige Behörde in dem EU-Mitgliedstaat, aus dem die Wiederausfuhr erfolgen soll, genehmigt die Wiederausfuhr. In dieser Phase ist keine Validierung eines Drittlandes erforderlich.

Abschnitt 1 und 2 sind vom Wiederausführer in der EG auszufüllen.

Nummer der Bescheinigung: Muss dieselbe Nummer sein wie im ersten Teil der Fangbescheinigung.

Mitgliedstaat: Der EU-Mitgliedstaat, aus dem die Wiederausfuhr stattfinden soll.

Abschnitt 1 (Bezeichnung des Erzeugnisses): Die Beschreibung des Erzeugnisses erfolgt mittels des Artnamens und des KN-Codes des Erzeugnisses, wie in der vom Flaggenstaat validierten Fangbescheinigung angegeben. Die in Drittländern angewendeten einzelstaatlichen Zollkodizes basieren für gewöhnlich auf dem 6-stelligen Zifferncode des Harmonisierten Systems wie auch die von der EG verwendeten KN-Codes. Der Zugang zu den Zollkodizes ist auf der Seite „Applied Tariffs Database“ der Website <http://mkaccdb.eu.int> online öffentlich verfügbar. Falls ausführlichere Angaben zu machen sind (z. B. für verarbeitete Erzeugnisse), können die Felder erweitert werden, oder der Bescheinigung kann eine Anlage angehängt werden.

Gewicht (kg): Ist das Gewicht der wieder auszuführenden Erzeugnisse.

Differenz zu der in der Fangbescheinigung angegebenen Gesamtmenge: Ist ebenfalls vom Wiederausführer anzugeben, da nicht unbedingt die gesamte Menge der Sendung, für die die Fangbescheinigung von der zuständigen Behörde des Drittlandes validiert wurde, als Ganzes wieder auszuführen ist.

Abschnitt 3 und 4 sind von der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats auszufüllen, aus dem die Wiederausfuhr erfolgen soll.

Abschnitt 3 (Behörde): Spezifische Angaben zur Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaats (Name, Unterschrift, Datum, Siegel oder Stempel).

Abschnitt 4 (Wiederausfuhrkontrolle): Die Angaben sind von der zuständigen Behörde in der Wiederausfuhrgenehmigung zu machen.

Die Felder „**Wiederausfuhr genehmigt**“ und „**Überprüfung verlangt**“ sind nur im Zutreffensfall auszufüllen.

Das Feld „**Nummer und Datum der Wiederausfuhranmeldung**“ bezieht sich auf die Nummer und das Datum der für die Wiederausfuhr des Erzeugnisses ausgestellten Zollerklärung. Es ist wichtig anzumerken, dass dies für sämtliche Ausfuhrformen gilt und nicht auf ein spezifisches Zollausfuhrverfahren beschränkt ist.

Anlage I
ANGABEN ZUR BEFÖRDERUNG

1. Ausfuhrland	2. Unterschrift des Ausführers			
Hafen/Flughafen/sonstiger Abgangsort	Behälternummer(n):	Bezeichnung	Anschrift	Unterschrift
Schiffsname und Flagge	Liste liegt bei			
Flugnummer, Luftfrachtbriefnummer				
Zulassungsnummer und -land des Lastkraftwagens				
Bahnfrachtbriefnummer Andere Frachtpapiere				

Diese Anlage soll verhindern, dass eine für bestimmte auszuführende Fischereierzeugnisse validierte Fangbescheinigung für andere, nicht durch eine Fangbescheinigung gedeckte Erzeugnisse missbraucht wird, indem sie vollständige Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Sie ist durch den Ausführer auszufüllen und zu unterschreiben.

Die in dieser Anlage einzutragenden Angaben beziehen sich auf Einzelheiten der Beförderung von Fischereierzeugnissen aus dem Drittland, das die Fangbescheinigung validiert hat, zum nächsten Bestimmungsland, d. i. im Falle einer Direkteinfuhr ein EU-Mitgliedsland, oder im Falle der indirekten Einfuhr in die Gemeinschaft ein mittleres Land.

Falls die Erzeugnisse entweder durch das Fischereifahrzeug, das den Fang getätigt hat, oder durch ein Empfängerschiff nach Umladung auf See auf dem Seeweg direkt zu diesem Bestimmungsland befördert werden (sofern solche Operationen durch den validierenden Flaggenstaat genehmigt sind), sind in Abschnitt 1 (je nach Zutreffensfall) der Name und die Flag-

ge des Fischereifahrzeugs in Abschnitt 2 oder des Empfängerschiffs in Abschnitt 6 der Fangbescheinigung anzugeben.

Bezeichnung, Anschrift und Unterschrift in Abschnitt 2 beziehen sich auf den Ausführer, der die Validierung der Fangbescheinigung beantragt hat.

Erklärung gemäß Artikel 14(2) der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei

1

Hiermit bestätige ich, dass die verarbeiteten Fischereierzeugnisse: (Beschreibung der Erzeugnisse und Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur) von Fängen stammen, die im Rahmen der nachstehenden Fangbescheinigung(en) getätigt wurden:

Nummer der Fangbescheinigung	Fischereifahrzeugname(n) und Flagge(n)	Datum der Validierung	Beschreibung des Fangs	Anlandegewicht (in kg)	Verarbeitete Fänge (in kg)	Verarbeitetes Fischereierzeugnis (in kg)
2	2	2	2	2	3	4

Name und Anschrift des Verarbeitungsbetriebs

.....

Name und Anschrift des Ausführers (falls nicht mit dem Verarbeitungsbetrieb identisch)

.....

Zulassungsnummer des Verarbeitungsbetriebs 5

Nummer und Ausstellungsdatum der Gesundheitsbescheinigung 5

.....

Verantwortliche Person des Verarbeitungsbetriebs: 6	Unterschrift:	Datum:	Ort:
--	---------------	--------	------

Bestätigung der zuständigen Behörde: 7

Beamter: 8	Unterschrift und Siegel: 8	Datum:	Ort:
---------------	-------------------------------	--------	------

Die Erklärung in Anhang IV der IUU-Verordnung ist für indirekte Ausfuhren nach vorheriger Verarbeitung in die Gemeinschaft abzugeben. Sie ist von dem Verarbeiter in dem Drittland abzugeben, wenn dieses nicht der Flaggenstaat ist. Anhang IV dient als Vordruck, die Kästchen lassen sich bei Bedarf erweitern. Der Einführer hat in der Erklärung in Anhang IV keine Angaben zu machen.

1. Beschreibung der Erzeugnisse und Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur von Fängen, die im Rahmen der Fangbescheinigung(en) getätigt wurden (siehe Verweis im Anhang des Handbuchs)..
2. Aus der einschlägigen Fangbescheinigung zu entnehmende Angaben
3. Menge des für die Verarbeitung verwendeten eingeführten Fangs.
4. Menge der verarbeiteten Erzeugnisse.
5. Verweis auf die SANCO-Liste der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe und Gesundheitsbescheinigung.
6. Bis hierher ist die Verarbeitungserklärung durch den Verarbeitungsbetrieb auszufüllen. Der Verantwortliche muss seinen Namen angeben und unterschreiben.
7. Bezeichnung der in dem Drittland der Verarbeitung für die Bestätigung der Erklärung zuständigen Behörde (von dieser Behörde auszufüllen)
8. Der die Erklärung bestätigende Beamte muss seinen Namen angeben und das Dokument unterschreiben und siegeln oder stempeln.

F.: *Wie kann ein Verarbeitungsbetrieb Anhang IV ausfüllen, wenn er mehrere verschiedene Arten aus verschiedenen Fängen zur Verarbeitung verwendet?*

A.: *In diesem Fall sind sämtliche verwendeten Arten und Fänge in der Erklärung in Anhang IV anzugeben. Die in dem Formular befindliche Tabelle kann zu diesem Zweck erweitert werden.*

F.: *Kann die die Erklärung in Anhang IV bestätigende zuständige Behörde mit der die Gesundheitsbescheinigung ausstellenden identisch sein?*

A.: *Dies hängt von der einzelstaatlichen Organisation ab, es muss jedoch die für die Überwachung von zur Verarbeitung und Wiederausfuhr eingeführten Rohstoffen verantwortliche zuständige Behörde sein.*

F.: *Was ist zu tun, falls eine aus verarbeiteten Erzeugnissen bestehende Sendung Erzeugnisse umfasst, die durch mehrere Verarbeitungsbetriebe aus eingeführtem Fisch verarbeitet wurden?*

A.: *Jeder Betrieb muss eine Erklärung gemäß Anhang IV abgeben.*

FANGBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
Vereinfachtes Formblatt für Fischereierzeugnisse, die den Anforderungen in Artikel 6 der Durchführungsverordnung der Kommission entsprechen

(i) FANGBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT - Vereinfachtes Formblatt für Fischereierzeugnisse, die den Anforderungen in Artikel 6 dieser Verordnung entsprechen					
Nummer der Bescheinigung			Validierungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Fax)		
1. Beschreibung des Erzeugnisses			2. Geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen		
Arten	Produktcode		Überprüftes Anlandegewicht (kg)		
3. Liste der Schiffe, von denen die Fänge stammen, und Mengen je Schiff (Name, Registriernummer usw. beifügen):					
4. Name, Anschrift, Telefon und Fax des Ausführers		Unterschrift	Datum	Siegel (Stempel)	
5. Validierungsbehörde des Flaggenstaats:					
Name/Amtsbezeichnung	Unterschrift		Datum	Siegel (Stempel)	
6. Angaben zur Beförderung: (<i>siehe Anlage</i>)					
7. Erklärung des Einführers:					
Name und Anschrift des Einführers	Unterschrift	Datum		Siegel (Stempel)	KN-Code der Erzeugnisse
8. Einfuhrkontrolle: Behörde	Ort	Einfuhr genehmigt (*)	Einfuhr ausgesetzt (*)	Überprüfung beantragt - Datum	
Zollerklärung (sofern ausgestellt)		Nummer	Datum	Ort	

(*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Die Durchführungsverordnung der Kommission enthält eine vereinfachte Fangbescheinigung, die für von Fischereifahrzeugen aus Drittländern getätigte Fänge verwendet werden kann, die die nachstehenden Kriterien erfüllen:

- (a) mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern ohne Schleppgerät oder
- (b) mit einer Länge über alles von weniger als 8 Metern mit Schleppgerät oder
- (c) ohne Deckaufbauten oder
- d) mit einer vermessenen Tonnage von weniger als 20 BRT.

Nur für Fänge von Drittland-Fischereifahrzeugen gemäß Absatz 1, die nur im Flaggenstaat dieser Schiffe angelandet werden und zusammen eine in die EG auszuführende Sendung bilden, kann anstelle der in Anhang II der IUU-Verordnung vorgeschriebenen Fangbescheinigung eine vereinfachte Fangbescheinigung ausgestellt werden. Der Vorteil ist, dass der Ausführer die Validierung der vereinfachten Fangbescheinigung beantragen kann, die die Fischer nicht zu unterschreiben brauchen. Der Ausführer muss jedoch Angaben über die Fischereifahrzeuge und die Fänge machen (Arten, Mengen). Es ist zu beachten, dass die Überprüfung, ob die Bedingungen für die Verwendung der vereinfachten Fangbescheinigung erfüllt sind, in der Verantwortung der validierenden Drittlandbehörde liegt. Die angehängte Liste der Schiffe kann den zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten immerhin Hinweise für weitere Kontrollen und Überprüfungen geben.

Die Kästchen „**Dokumentenummer**“ und „**Validierungsbehörde**“ dienen der Identifizierung des Dokuments und der Behörde, die es validiert, und sind deshalb zu diesem Zweck der Validierungsbehörde vorbehalten, die sie auszufüllen hat. Sie entsprechen den gleichnamigen Kästchen in der Bescheinigung in Anhang II.

Die „**Dokumentenummer**“ kann den „ISO-Code für jeden Flaggenstaat“, „Identifizierungscode für die zuständige Behörde“, „Validierungsjahr“ und „Nummer in fortlaufenden Serien“ einschließen. Es kann jedoch keine feste Vorgabe erfolgen, da die Struktur der Dokumentenummer entsprechend den unterschiedlichen Faktoren in verschiedenen Flaggenstaaten variieren kann (eine oder mehrere zuständige Behörden, Anzahl der Bescheinigungen, etc.). Die Entscheidung über die Struktur der Dokumentenummer liegt bei jedem Land. Die Europäische Kommission schlägt vor, jede Behörde durch einen von dem Land vergebenen spezifischen Code zu identifizieren. Beispiel:

ISO-Code/Behördencode/Jahr/Nummer in fortlaufenden Serien (über die Anzahl der Ziffern entscheidet jedes Land entsprechend der geplanten Anzahl von Bescheinigungen)

Die Fragen nach „**Name**“, „**Anschrift**“, „**Tel.**“, „**Fax**“ gelten der Validierungsbehörde und sind von dieser Behörde zu beantworten.

N. B.: Die Referenznummern der Gesundheitsbescheinigung oder eines Ursprungszeugnisses können nicht als Dokumentenummer verwendet werden, da es sich hierbei um eigenständige, für einen anderen Zweck ausgestellte Dokumente handelt.

Abschnitt 1 (Beschreibung der Erzeugnisse): Dieser Abschnitt entspricht Abschnitt 3 der Bescheinigung in Anhang II, ist jedoch geringfügig vereinfacht. Die Beschreibung des Erzeugnisses erfolgt ebenfalls durch Angabe des Artnamens, und der KN-Code der Erzeug-

nisse ist der in der durch das Drittland durchgeführten Nomenklatur verwendete Zollkodex; sie alle basieren auf dem 6-stelligen Zifferncode des Harmonisierten Systems, und die EG macht sämtliche nationalen Nomenklaturen auf der Seite „Applied Tariffs Database“ der Website <http://mkaccdb.eu.int> <http://mkaccdb.eu.int/online> öffentlich verfügbar. Falls ausführlichere Angaben zu machen sind (z. B. für verarbeitete Erzeugnisse), können die Felder erweitert werden oder der Bescheinigung kann eine Anlage angehängt werden. Das Layout der Fangbescheinigung gestaltet das Drittland. Auf diese Weise lässt sich das Format der Bescheinigung dem einzelstaatlichen Bedarf anpassen.

Arten: Die Angaben müssen den Wirtschaftsbeteiligten auch für andere Zwecke zur Verfügung stehen, z. B. können Qualitätskontrolle, Preisverhandlungen und die verwendeten Arten für gewöhnlich identifiziert werden. Dieser Teil der Fangbescheinigung ist vom Wirtschaftsbeteiligten, nicht von den Behörden, auszufüllen. Im Falle verarbeiteter Erzeugnisse können mehrere Arten aufgeführt werden.

KN-Code der Erzeugnisse: Der Code muss nur für auszuführende Erzeugnisse angegeben werden. Diese Angaben macht der Wirtschaftsbeteiligte. Die EG ihrerseits verwendet die durch einen 8-stelligen Zifferncode gekennzeichnete Kombinierte Nomenklatur (KN), der auf dem 6-stelligen Zifferncode des Harmonisierten Systems zur Bestimmung und Kodierung von Waren (HS) für die Fangbescheinigungen basiert, die für ausgeführte EG-Fänge validiert werden. Die Europäische Kommission schlägt vor, dass jedes Land die einzelstaatlichen Zollkodizes verwendet, da diese für gewöhnlich auf den HS basieren. Dies ist der einfachste Weg zu einer gemeinsamen Verständigung über das in der Fangbescheinigung aufgeführte Erzeugnis.

Überprüftes Anlandegewicht: Von den Validierungsbehörden anzugeben, falls die Fänge bei der Anlandung gewogen werden. Der Flaggenstaat entscheidet darüber, ob gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Flaggenstaats eine gewisse Abweichung zwischen dem geschätzten und dem in der Fangbescheinigung eingetragenen überprüften Gewicht zulässig ist.

N. B.: Die **Art des Gewichts** (Nettogewicht/Bruttogewicht) muss nicht bestimmt werden, da dieser Teil der Fangbescheinigung die Angaben enthält, die der Flaggenstaat validiert, so dass dies gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Flaggenstaats erfolgen sollte. Die hiesige Gewichtsangabe ist nicht unbedingt das Gewicht des eingeführten Erzeugnisses. Erinnern Sie sich: Die Fangbescheinigung liegt Zolldokumenten bei, in denen das genaue Gewicht der eingeführten Erzeugnisse angegeben ist.

Abschnitt 2 (Geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen) entspricht Abschnitt 4 der Bescheinigung in Anhang II und bezieht sich auf die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arten, für die die vom betreffenden Flaggenstaat gewählte Fangbescheinigung ausgestellt wird. Dabei kann es sich entweder um von den Schiffen zu befolgende einzelstaatliche Maßnahmen, von einer RFMO beschlossene Maßnahmen etc. handeln. Eine kurze Beschreibung der Maßnahmen sollte erfolgen (z. B. Gegenstand der Fanglizenz, Quoten, verbotenes Fanggerät). Verweise sind gemäß einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zu zitieren. Diese Angaben sind vom Wirtschaftsbeteiligten zu machen.

Abschnitt 3 (Liste der Schiffe, von denen die Fänge stammen, und Mengen je Schiff): Diese Angaben sind vom Ausführer zu machen und ersetzen Abschnitt (2) und (5) der Bescheinigung in Anhang II. Der Ausführer macht sämtliche verfügbaren Angaben zu den betreffenden Schiffen, wie bspw. Namen, Registrierungsnummern, etc. zusammen mit den

entsprechenden Erzeugnismengen, die jedes Schiff beiträgt. Gegebenenfalls können diese Angaben auf einem separaten Blatt gemacht werden, das der vereinfachten Fangbescheinigung anzuhängen ist. Es ist wichtig zu beachten, dass die vereinfachte Fangbescheinigung nicht von den Kapitänen der betreffenden Fischereifahrzeuge zu unterschreiben ist.

Abschnitt 4 entspricht Abschnitt 8 der Bescheinigung in Anhang II und ist durch den Ausführer der Sendung auszufüllen, zu unterschreiben und zu siegeln oder zu stempeln, der auch für die Angaben zur Beförderung in Abschnitt 6 in Anhang I der vereinfachten Fangbescheinigung einzutragen hat. Ausführer ist der Wirtschaftsbeteiligte des Drittlandes, der für die Ausfuhr des in Kästchen 1 beschriebenen Fisches in ein anderes Land verantwortlich ist.

Abschnitt 5 (Bestätigung der Behörde des Flaggenstaats): Die Verantwortung für die Validierung der vereinfachten Fangbescheinigung von Erzeugnissen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft, die aus Fängen stammen, die die vor Ort geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erfüllen, liegt bei der zuständigen Flaggenstaatbehörde. Bei ihr liegt deshalb die uneingeschränkte Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben. Wie zuvor erläutert, liegt die Überprüfung, ob die Bedingungen für die Verwendung der vereinfachten Fangbescheinigung erfüllt sind, in der Verantwortung der dieser zuständigen Behörde.

Wie in der Bescheinigung in Anhang II hat der Ausführer der zuständigen Behörde des Flaggenstaats die vereinfachte Fangbescheinigung vorzulegen, die sämtliche in den Abschnitten 1 bis 4 und 6 und in Anhang I geforderten Angaben enthalten muss. Falls die Behörde mit den Angaben in der vereinfachten Fangbescheinigung zufrieden ist und keinen begründeten Zweifel an ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit sowie ihrer Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hegt, kann sie die Felder („**Dokumentenummer**“ und „**Validierungsbehörde**“ und Abschnitt 5 („**Bestätigung der Behörde des Flaggenstaats**“) ausfüllen. Nun ist die vereinfachte Fangbescheinigung validiert und kann dem Ausführer ausgehändigt werden. Die validierende Behörde behält davon eine Kopie zusammen mit jeglichen geprüften und für die Validierung verwendeten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Validierungsdatum. Dieser Zeitraum kann je nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften länger sein.

Falls der zuständigen Flaggenstaatbehörde zum Zeitpunkt der Vorlage der Fangbescheinigung durch den Ausführer nicht sämtliche Belege vorliegen, um die Zuverlässigkeit der Angaben in dieser Bescheinigung und/oder die Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu gewährleisten, soll die Behörde sämtliche Kontrollen oder Überprüfungen vornehmen, die ihr angezeigt erscheinen, um über die Validierung der Bescheinigung zu entscheiden.

Abschnitt 7 (Erklärung des Einführers) entspricht Abschnitt 11 der Bescheinigung in Anhang II und ist durch den Einführer in die Gemeinschaft auszufüllen, bevor er die Fangbescheinigung der durch den einschlägigen EU-Mitgliedstaat, in den die Einfuhr erfolgt, bezeichneten zuständigen Behörde vorlegt. Die IUU-Verordnung verlangt nicht unbedingt die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder einer anderen Identifikationsnummer des Einführers. Einführer sollten diese Nummer jedoch eintragen, wenn sie von dem spezifischen EU-Mitgliedstaat verlangt wird.

Im Falle der indirekten Einfuhr entweder mit oder ohne vorherige Verarbeitung sind die in **Artikel 14(1) und (2)** der IUU-Verordnung genannten Unterlagen zusammen mit der Fangbescheinigung vorzulegen. Im Zusammenhang mit den vorgelegten Unterlagen sind entsprechende Verweise anzubringen.

Abschnitt 8 (Einfuhrkontrolle – Behörde) entspricht Abschnitt 12 der Bescheinigung in Anhang II und ist von der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats anzugeben, die die Bescheinigung kontrolliert und gegebenenfalls Überprüfungen gemäß Artikel 16(1) und 17 vornimmt.

Die Wiedereinfuhrbescheinigung und die Angaben zur Beförderung in Anlage 1 wurden im Vergleich zur Bescheinigung in Anhang II nicht verändert.

5.17 Weg der Fangbescheinigung

Der Ausführer ist dafür verantwortlich, der zuständigen Behörde des Flaggenstaats die Fangbescheinigung vorzulegen, die sämtliche in Abschnitt 2 bis 8 und 10 in Anhang I (und Abschnitt 6 und/oder 7 im Falle der Umladung) verlangten Angaben zur Validierung enthält. Der Ausführer ist der Wirtschaftsbeteiligte des Drittlandes, der für die Ausfuhr der in Abschnitt 3 der Fangbescheinigung erklärten Erzeugnisse in ein anderes Land verantwortlich ist. Ausführer sollten beachten, dass selbst bei der Ausfuhr von Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten, die jedoch für den EU-Markt in einer späteren Phase bestimmt sind (indirekte Einfuhr), eine vom Flaggenstaat validierte Fangbescheinigung erforderlich ist.

Nachstehend wird der Weg der Fangbescheinigung schrittweise erläutert. Das Beispiel sollte als Leitfaden betrachtet werden. Der Ausführer kann die ihn betreffenden Kästchen vor oder nach dem Kapitän des Fischereifahrzeuges oder dessen Beauftragten ausfüllen. Ihm obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass die validierte Fangbescheinigung den jeweiligen Erzeugnissen folgt und dem Einführer rechtzeitig übermittelt wird.

Schritt 1

Der Ausführer fordert den Kapitän des Fischereifahrzeugs (oder dessen Beauftragten) auf, die Abschnitte 2 bis 6 auszufüllen oder ihm die Angaben für Abschnitt 2 bis 4 zu geben, und Abschnitt 5, und im Falle der Umladung auf See Abschnitt 6, auszufüllen. Falls die Umladung im Hafen erfolgt ist, sollten der Kapitän des Schiffes oder sein Beauftragter sicherstellen, dass die Hafenbehörden Abschnitt 7 ausfüllen. Dann schickt der Kapitän oder sein Beauftragter die Fangbescheinigung an den Ausführer.

Schritt 2

Dann füllt der Ausführer Abschnitt 8 und 10 einschließlich Anlage 1 aus und legt die Fangbescheinigung der zuständigen Flaggenstaatbehörde zur Validierung vor. Die zuständige Behörde des Flaggenstaats füllt Abschnitt 1 und die Kästchen „Dokumentnummer“ und „Validierungsbehörde“ aus und validiert die Fangbescheinigung in Abschnitt 9, sofern die vom Ausführer gemachten Angaben dies zulassen. Falls die für Anlage 1 verlangten Angaben zum Zeitpunkt der Vorlage der Fangbescheinigung zur Validierung nicht vollständig zur Verfügung stehen (bspw. wenn die Containernummern oder die Referenzangaben des Frachtpapiers noch nicht bekannt sind), sollte die Validierung und die Aushändigung der validierten Fangbescheinigung ausgesetzt werden, bis Anlage 1 vollständig ist.

Die validierte Fangbescheinigung wird dann dem Ausführer ausgehändigt. Die Validierungsbehörde behält für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Validierungsdatum eine Kopie der Fangbescheinigung zusammen mit sämtlichen für die Validierung verwendete-

ten geprüften Unterlagen. Dieser Zeitraum kann je nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften länger sein.

Schritt 3

Nach Entgegennahme der validierten Fangbescheinigung muss der Ausführer diese Bescheinigung zusammen mit den Beförderungsangaben entweder an den Einführer in die Gemeinschaft oder, im Falle der indirekten Einfuhr, an den Einführer in ein Drittland schicken. Falls die Erzeugnisse direkt in einem Hafen eines EU-Mitgliedstaats angelandet werden, sind Abschnitt 10 und Anlage 1 nicht auszufüllen. Wir empfehlen, dass der Ausführer für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren eine Kopie der übermittelten Fangbescheinigung aufbewahrt.

Fall A: Direktausfuhr aus dem Flaggenstaat in die EG entweder durch Anlandung durch das Fischereifahrzeug, das den Fang getätigt hat, in einem Hafen des Flaggenstaats oder eines EU-Mitgliedstaats, oder durch ein anderes Beförderungsmittel.

Schritt 4A

Der EG-Einführer füllt Abschnitt 11 aus und legt die Bescheinigung mit Anlage 1 der zuständigen Behörde des EU-Einfuhr-Mitgliedstaats vor, die die Bescheinigung kontrolliert, Abschnitt 12 ausfüllt und die Einfuhr genehmigt oder aussetzt.

Fall B: Indirekte Ausfuhr ohne vorherige Verarbeitung in die EG aus einem Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist.

Schritt 4B

Der Ausführer in das Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist, muss dem EG-Einführer die Fangbescheinigung zusammen mit den Anlage 1 und dem schriftlichen Nachweis vorlegen, dass die Fischereierzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben. Letzteres Dokument kann entweder ein von den Behörden des Drittlandes ausgestelltes entsprechendes Dokument oder ein einzelnes Frachtpapier wie bspw. ein kombinierter Frachtbrief sein, in dem die Angaben zu den einzelnen Schiffen, die zur Beförderung der Erzeugnisse aus dem Flaggenstaat über ein anderes Drittland in die EG verwendet werden, ab Beginn der Beförderung ersichtlich sind.

Schritt 5B

Der EG-Einführer füllt Abschnitt 11 aus und legt die Bescheinigung zusammen mit Anlage 1 und dem schriftlichen Nachweis der zuständigen Behörde des EU-Einfuhr-Mitgliedstaats vor, die die Bescheinigung kontrolliert, Abschnitt 12 ausfüllt und die Einfuhr genehmigt oder aussetzt.

N. B. Falls die Beförderung von EG-Fängen in die Gemeinschaft aus einem Drittland erfolgt, wo die Fischereierzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben und der Beaufsichtigung der zuständigen Behörden in diesem Drittland unterstanden, gilt weiterhin das T2M-Verfahren gemäß

Artikel 325 bis 336 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2454/93 zur Bestätigung des Gemeinschaftsstatus der Erzeugnisse.

Fall C: Indirekte Ausfuhr ohne vorherige Verarbeitung in die EG aus einem Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist.

Schritt 4C

Der Drittland-Verarbeiter muss dafür Sorge tragen, dass für die verarbeiteten Fischereierzeugnisse vor deren Ausfuhr in die EG eine Verarbeitungserklärung gemäß Anhang IV der IUU-Verordnung ausgestellt wird. Der Verarbeiter füllt die Erklärung bis zum Abschnitt „Verantwortliche Person des Verarbeitungsbetriebs/Unterschrift/Datum/Ort“ aus. Dann legt er der zuständigen Behörde seines Landes die Erklärung zusammen mit Kopien oder Originalen der beiliegenden Fangbescheinigung(en) vor der Ausfuhr in die EG zur Bestätigung vor.

Schritt 5C

Falls der zuständigen Drittlandbehörde in dem Verarbeitungsland keine entgegenstehenden Angaben vorliegen, bestätigt sie die Erklärung, indem sie den Abschnitt „Bestätigung der zuständigen Behörde“ ausfüllt und sie an den Ausführer/Verarbeiter zurücksendet.

Schritt 6C

Der Ausführer in das Verarbeitungs-Drittland, das nicht mit dem Flaggenstaat identisch ist, muss dem EG-Einführer die bestätigte Verarbeitungserklärung zusammen mit den Kopien oder Originalen der dazugehörigen Fangbescheinigung(en) rechtzeitig zusenden, um deren Vorlage bei den zuständigen Mitgliedstaatsbehörden entsprechend den in der Durchführungsverordnung festgeschriebenen Fristen von drei oder weniger Werktagen zu ermöglichen.

Schritt 7C

Der EG-Einführer füllt Abschnitt 1 in jeder beiliegenden Fangbescheinigung aus und legt die Verarbeitungserklärung zusammen mit sämtlichen beiliegenden Fangbescheinigungen der zuständigen Behörde des EU-Einfuhr-Mitgliedstaats vor, die die Unterlagen kontrolliert, Abschnitt 12 der Fangbescheinigungen ausfüllt und die Einfuhr genehmigt oder aussetzt.

N. B. Fall C gilt entsprechend, falls die verarbeiteten Erzeugnisse teilweise oder vollständig aus EG-Fängen stammen. In diesem Fall sind die einschlägigen Fangbescheinigungen von der zuständigen Behörde des EU-Flaggen-Mitgliedstaats zu validieren.

Fall D: Wiederausfuhr von zuvor von einem Drittland eingeführten EG-Fischereierzeugnissen aus der EG

Die Ersteinfuhr unterliegt einem der vorstehenden Szenarien. Wenn die Fischereierzeugnisse wieder ausgeführt werden sollen, füllt der Wiederausfuhrer in der EG Abschnitt 1 und 2 der Wiederausfuhrbescheinigung aus und legt sie der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats, aus der die Ausfuhr stattfinden soll, zur Genehmigung vor.

Die zuständige Behörde jenes EU-Mitgliedstaats füllt Abschnitt 3 und 4 aus und genehmigt die Wiederausfuhr oder setzt sie aus.

5.18 Häufig gestellte Fragen zur praktischen Anwendung der Fangbescheinigungsregelung

(A) *Geltungsbereich, Formalitäten, Aufgabenverteilung*

F.: *Kann die Europäische Kommission eine schrittweise Einführung in die Regelung auf der Basis von Arten, Regionen oder Ländern in Betracht ziehen? Kann es Befreiungen von der Fangbescheinigungsregelung geben?*

A.: *Die IUU-Verordnung gilt in ihrer Gesamtheit ohne Ausnahmen ab dem 01. Januar 2010. Eine schrittweise Einführung auf der Basis spezifischer Arten, Regionen oder Länder würde unvermeidbar zu Handelsverzerrungen führen und das Risiko der Einfuhr von Erzeugnissen aus IUU-Fischerei mit sich bringen, was für die Wirtschaftsbeteiligten schädliche Auswirkungen hätte, die die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften einhalten. Die Fangbescheinigungsregelung wurde beschlossen, um die Überprüfung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der Sendungen rechtlich zu unterstützen. Sie lässt die Einführung von „Befreiungsregelungen von der Fangbescheinigungspflicht“ weder für „verantwortungsvolle Fischer“, noch für „verantwortungsvolle Geschäftspartner“ noch für „verantwortungsvolle Länder“ zu.*

F.: *Welche Kosten ergeben sich aus der Fangbescheinigungsregelung?*

A.: *Da die Fangbescheinigungsregelung auf Informationen basiert, die den Interessenvertretern und Behörden bereits zur Verfügung stehen und von ihnen im Zusammenhang mit ihren eigenen Tätigkeiten genutzt werden, dürften die eventuell entstehenden Kosten minimal sein.*

F.: *In welcher Sprache muss die Fangbescheinigung ausgefertigt werden?*

A.: *Die Fangbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufertigen. Es steht dem Flaggenstaat jedoch frei, zweisprachige Fassungen auszufertigen und die Europäische Kommission davon zu unterrichten.*

F.: *Stellt die EU-Fangbescheinigung in Anhang II der IUU-Verordnung einen verbindlichen Vordruck dar oder ist es möglich, ein anderes Formular zu benutzen, solange die Angaben vorhanden sind?*

A.: *Der Inhalt von Anhang II ist rechtlich bindend, das Layout der Fangbescheinigung liegt jedoch in der Zuständigkeit der Behörden der Drittländer und EU-Mitgliedstaaten, die über das Format entscheiden, das einzelstaatlichen Bedürfnissen entsprechend gestaltet werden kann. Wichtig ist jedoch, dass sämtliche in Anhang II verlangten Angaben gemacht werden, und dass die Reihenfolge der Angaben beibehalten wird. Die Drittländer werden aufgefordert, der Europäischen Kommission einen Mustervordruck ihres Layouts zu übermitteln, die die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Mitteilungsverfahrens gemäß Artikel 20 (1) bis (3) der IUU-Verordnung unterrichtet. Wirtschaftsbeteiligte sind nicht berechtigt, diesen Vordruck abzuändern.*

F.: *Ist die Fangbescheinigung ein integraler Bestandteil des Zollpapiers?*

A.: *Die Fangbescheinigung ist eine Anlage zum Zollpapier (Einheitspapier, Artikel 205 bis 215, Verordnung des Rates (EG) 2454/93, ebenso wie die CCAMLR- oder IC-*

CAT-Bescheinigungen. Für sämtliche Fangbescheinigungen, die als Begleitdokument einer Zollerklärung bei der Einfuhr vorgelegt werden, gilt ein spezifischer Code. Dies gilt für Fangbescheinigungen unter der EG-Fangbescheinigungsregelung ebenso wie für Fangdokumentationsregelungen unter RFMOs.

F.: Gelten die Fangbescheinigungsanforderungen für sämtliche Fischereierzeugnisse einschließlich solcher unter einer RFMO-Dokumentationsregelung?

A.: Die IUU-Verordnung ist ein nicht diskriminierendes Instrument und die Bescheinigungsregelung gilt somit für sämtliche (mit Ausnahme der in Anhang I der IUU-Verordnung aufgelisteten) Fischereierzeugnisse, insoweit durch Handel eine Verbindung zur EG besteht. Von RFMOs und anderen internationalen Organisationen beschlossene Fangdokumentationsregelungen können für die einschlägigen Arten als Alternative zu der in Anhang II der IUU-Verordnung befindliche EG-Fangbescheinigung anerkannt werden. Eine Liste solcher anerkannten Dokumentationsregelungen befindet sich in der Durchführungsverordnung der Kommission.

F.: Können nationale Fangbescheinigungsregelungen anerkannt werden?

A.: Gemäß Artikel 12 (4) der IUU-Verordnung können elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme, die dasselbe Niveau wie die Kontrolle durch Behörden gewährleisten, anerkannt werden, sofern sie sämtliche Zielsetzungen und Anforderungen der Fangbescheinigungsregelung erfüllen. Zu diesem Zweck sollte zwischen der Europäischen Kommission und dem betreffenden Drittland eine Vereinbarung in Form eines Vereinbarungsprotokolls gemäß Artikel 20 (4) unterzeichnet werden, das in die Durchführungsverordnung der Kommission aufgenommen wird, um die EU-Mitgliedsländer und sämtlichen Interessenvertretern zu unterrichten. Dies ist ein offenes Verfahren, das jederzeit durchgeführt werden kann.

F.: Benötigen auch in EG-Gewässern fischende Schiffe eine Fangbescheinigung?

A.: Für in der EU verbleibende Erzeugnisse ist keine Fangbescheinigung erforderlich. Solche Fänge unterliegen jedoch der Kontrollregelung der Gemeinsamen Fischereipolitik, die strenger ist als die Bestimmungen der IUU-Verordnung. Bei der Ausfuhr von Gemeinschaftsfängen gibt es zwei Situationen:

- 1) Falls die ausgeführten Fänge in einem Drittland verarbeitet werden und die verarbeiteten Erzeugnisse wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden: Eine Fangbescheinigung ist erforderlich, gleich ob das Drittland eine solche verlangt oder nicht. Falls diesen Fängen keine Fangbescheinigung beiliegt, gibt es für die aus jenem Land ausgeführten Sendungen keine Genehmigung für die Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft.*
- 2) Falls die Fänge für den Verbrauch in einem Drittland ausgeführt werden, ist eine Fangbescheinigung nur erforderlich, wenn das Drittland eine solche verlangt. In diesem Falle erhalten die EU-Mitgliedstaaten eine entsprechende Mitteilung; Zu diesem Zweck wurden im in Artikel 20 (4) festgeschriebenen Kooperationsrahmen sämtliche Drittländer von der Kommission aufgefordert, mitzuteilen, falls Sie beabsichtigen, eine Fangbescheinigung gemäß Artikel 15 zu verlangen.*

F.: Wer bearbeitet die Fangbescheinigung, und in welcher Phase?

A.: Die Fangbescheinigung ist vom Ausführer auf der Grundlage der Sendung vor der Ausfuhr auszufüllen. Der Ausführer legt der zuständigen Behörde des Flaggenstaats die Fangbescheinigung vor, die sämtliche in Abschnitt 2 bis 8 und 10 und in Anhang I (und den Abschnitten 6 und/oder 7 im Falle der Umladung) verlangten Angaben enthalten. Falls die Behörde mit den Angaben in der Fangbescheinigung zufrieden ist und keinen begründeten Zweifel an ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit sowie ihrer Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hegt, kann sie Abschnitt 1 („Dokumentenummer“ und „Validierungsbehörde“) und Abschnitt 9 („Bestätigung der Behörde des Flaggenstaats“) ausfüllen. Nun ist die Fangbescheinigung validiert und kann dem Ausführer ausgehändigt werden. Sobald der Ausführer von der zuständigen Behörde die validierte Fangbescheinigung erhalten hat, sorgt er dafür, dass sie dem Einführer in die Europäische Gemeinschaft verfügbar gemacht wird, der sie den Behörden des EU-Einfuhr-Mitgliedstaats vorzulegen hat, ungeachtet des Weges, auf dem die betreffende Sendung versendet wird.

Falls zum Zeitpunkt der Vorlage der Fangbescheinigung durch den Ausführer der Behörde des zuständigen Flaggenstaats nicht sämtliche Unterlagen vorliegen, die ihr die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Informationen in dieser Bescheinigung und/oder die Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gestatten, führt sie die Kontrolle oder Überprüfung durch, die sie für sachdienlich hält, um zu bestimmen, ob der Fang rechtmäßig war und ob sie das Dokument validieren kann.

F.: Zu welchem Zeitpunkt findet die Validierung der Fangbescheinigungen statt? Wie kann dies für Schiffe erfolgen, die weit von ihrem Flaggenstaat entfernt oder auf hoher See fischen?

A.: Die Validierung der Fangbescheinigung erfolgt durch den Flaggenstaat, sobald ihm sämtliche erforderlichen Angaben vorliegen. Diese schließen die Angaben und Unterlagen zur Ausfuhr ein. Wenn die Fänge nicht im Hafen des Flaggenstaats angelandet werden und ihnen somit keine Fangbescheinigung beiliegen kann, beantragt ein Beauftragter oder der Kapitän die Validierung der Fangbescheinigung oder die Mitteilung und Übermittlung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Die Verwendung elektronischer Mittel ist gemäß Artikel 12 im Rahmen der Verwaltungskooperation mit Drittländern unter Artikel 20(4) genehmigt.

F.: Welche Behörde validiert die Fangbescheinigungen für von ausländischen Schiffen in der AWZ eines anderen Landes gefischte Fänge?

A.: Es ist stets der Flaggenstaat, der die Fangbescheinigung validieren muss. Die IUU-Verordnung schreibt jedoch nicht vor, wie die Validierung zu erfolgen hat. Die Zuständigkeit für die Organisation des Validierungsverfahrens liegt beim Drittland und hängt von den nationalen Kontrollsystemen ab.

F.: Kann die Fangbescheinigung auf elektronischem Wege mitgeteilt und übermittelt werden?

A.: Ja, die Fangbescheinigung kann entweder als Hardcopy zirkuliert oder gemäß Artikel 12(4) der Verordnung auf elektronischem Wege (zwischen dem Ausführer und dem Einführer) übermittelt werden. Die Verwendung elektronischer Wege durch zuständige Flaggenstaatbehörden ist der Europäischen Kommission mitzuteilen.

F.: Muss der Kapitän die Fangbescheinigung unterschreiben oder kann ein Beauftragter des Schiffes diese Aufgabe erledigen?

A.: Ein gesetzlicher Vertreter des Kapitäns kann die Validierung der Fangbescheinigung beantragen und diese unterschreiben.

F.: Muss die Fangbescheinigung dem Fischereiprodukt unmittelbar beiliegen, wie die Gesundheitsbescheinigung?

A.: Nein, die Fangbescheinigung enthält Angaben zu dem Erzeugnis, aber sie muss dem Produkt nicht unmittelbar beiliegen. Sie ist den zuständigen Behörden der EU-Einfuhr-Mitgliedstaaten drei Tage vor der Ankunft der Erzeugnisse vorzulegen. Kürzere Fristen für Erzeugnisse, die mit anderen Beförderungsmitteln als Schiffen eintreffen, sind in der Durchführungsverordnung der Kommission aufgeführt.

F.: Was ist unter einem Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu verstehen?

A.: Der Begriff des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (APEO) wird in Artikel 16 der IUU-Verordnung und in der Durchführungsverordnung der Kommission bestimmt. Er betrifft ausschließlich Einführer in die EU-Mitgliedstaaten und keine Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern. Das APEO-System gewährt keine spezifischen Privilegien, denn der einzige Unterschied ist der Ort, an dem Überprüfungen stattfinden können, und dass APEO die Fangbescheinigung nicht im Voraus vorlegen müssen, sondern die Behörden über alle eingehenden Erzeugnisse innerhalb derselben Fristen zu unterrichten haben, die für die Vorlage einer Fangbescheinigung gelten. Der Status kann von den Behörden der EU-Mitgliedstaaten auf Antrag gewährt werden und gilt für Wirtschaftsbeteiligte, die spezifische Kriterien erfüllen und die bereits den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) gemäß Zollkodex innehaben. Die Tatsache, dass ein Gemeinschaftseinführer ein „zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ ist, hat für Ausführer in Drittländer keinerlei Bedeutung, da sie die Bedingungen für die Validierung von Fangbescheinigungen nicht berührt.

F.: Sind Aquakulturerzeugnissen oder sonstigen ausgenommenen Erzeugnissen irgendwelche Unterlagen beizulegen?

A.: Für Aquakulturerzeugnisse oder andere unter Anhang I ausgenommene Erzeugnisse ist keine Dokumentation erforderlich. Sämtliche mit Aquakulturerzeugnissen befassten Drittländer wurden von der Europäischen Kommission aufgefordert, im Voraus geeignete Auskünfte zu geben, um den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten dabei zu helfen, aus Fischbrut oder Larven gewonnene Aquakulturerzeugnisse von solchen aus Wildfängen stammenden Erzeugnissen zu unterscheiden, da letztere nicht ausgenommen sind. Solche im Rahmen von Konsultationen erhaltenen Auskünfte sind nicht rechtsverbindlich und lediglich als unterstützende Informationen zu betrachten, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der korrekten Anwendung der Fangbescheinigungsregelung helfen könnten.

F.: Brauchen Transit-Erzeugnisse in einem Gemeinschaftshafen, die nicht auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen, eine Fangbescheinigung?

A.: Nein, nur in die EG eingeführten Fischereierzeugnissen muss eine validierte Fangbescheinigung beiliegen. Transiterzeugnisse in einem EG-Hafen sind davon ausgenommen, da solche Erzeugnisse nicht in die EG eingeführt werden.

F.: Ist für Fänge, die von Schiffen unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats gefischt wurden, die in einem Drittland im Transit liegen und denen ein T2M-Formular beiliegt, eine Fangbescheinigung erforderlich?

A.: Gemeinschaftserzeugnissen im Transit in einem Drittland auf ihrem Weg in die Gemeinschaft sollte ein T2M-Formular beiliegen. Ist ein T2M vorhanden, braucht den

Erzeugnissen keine Fangbescheinigung beizuliegen, da sie nicht von einem Drittland eingeführt werden. Die Staatszugehörigkeit oder die Beförderungsmittel sind ohne Belang. Liegt kein T2M vor, ist eine Fangbescheinigung erforderlich. Dasselbe gilt, wenn solche Erzeugnisse bei der Ankunft in der EU in ein Drittland verschifft/ausgeführt werden, das gemäß Artikel 15 eine Fangbescheinigung verlangt oder in jedem Fall, in dem die Erzeugnisse zur Wiedereinfuhr aus diesem Drittland in die EG in einer späteren Phase bestimmt sind.

F.: Muss der EG-Einführer im Falle der indirekten Einfuhr in die EG neben der Fangbescheinigung weitere Unterlagen vorlegen?

A.: Im Falle der indirekten Einfuhr in die EG muss der Einführer neben der Fangbescheinigung ein Dokument beibringen, das erklärt, dass die Erzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben und stets unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands verblieben sind. Ausführliche Angaben zu diesem Dokument befinden sich in Artikel 14(1) der IUU-Verordnung.

Falls die Erzeugnisse in einem anderen Land als dem Flaggenstaat verarbeitet wurden, muss die Behörde eine von dem Verarbeitungsbetrieb in jenem Land verfasste und von dessen zuständiger/zuständigen Behörde/n bestätigte Erklärung entsprechend dem Formular in Anhang IV der IUU-Verordnung vorlegen. Ausführliche Angaben befinden sich in Artikel 14(2) der IUU-Verordnung. In beiden Fällen soll diese Dokumentation gewährleisten, dass die in die EG einzuführenden Erzeugnisse aus den in den validierten Fangbescheinigungen angegebenen Fängen stammen.

F.: Wie kann sich ein Einführer vergewissern, dass er eine gültige Fangbescheinigung besitzt?

A.: Es obliegt dem Einführer, dafür Sorge zu tragen, dass den eingeführten Erzeugnissen validierte Fangbescheinigungen beiliegen und dass er ihre Rechtmäßigkeit nachweisen kann. Auskünfte zu der für die Validierung von Fangbescheinigungen zuständigen Behörde werden von der Europäischen Kommission veröffentlicht und stehen den Einführern somit zur Verfügung.

Da die Fangbescheinigung für eine vorhandene Lieferung zu validieren ist, besitzt der Einführer das Originaldokument zur Vorlage bei den Behörden des Einfuhr-Mitgliedstaats. Im Falle von Erzeugnissen, die in einem anderen Drittland als dem Flaggenstaat verarbeitet wurden, können der Erklärung des Verarbeiters Kopien der Fangbescheinigung(en) angehängt werden, falls nicht die gesamte Fangmenge für die Lieferung der verarbeiteten Produkte verwendet wird. Die Einführer haben dafür zu sorgen, dass sie Fangbescheinigungskopien guter Qualität erhalten, und die Behörden des Mitgliedstaats haben stets die Möglichkeit, das Original zu verlangen.

F.: Welche Fristen gelten für die Vorlage von Fangbescheinigungen?

A.: Fangbescheinigungen für eingehende Lieferungen von Fischereifahrzeugen (außer Frischfisch) sind 3 Tage im Voraus vorzulegen. Die Situation bei Lieferungen, die als Luftfracht oder mit anderen Beförderungsmitteln als Schiffen befördert werden, ist in der IUU-Verordnung berücksichtigt, und die Frist für die Vorlage von Fangbescheinigungen sind in der Durchführungsverordnung der Kommission angepasst. Fangbescheinigungen für via Luftfracht, Straße oder Schiene eingehende Sendungen

sind entweder 2 oder 4 Stunden (im Voraus*) vorzulegen, was den Fristen für die Vorlage von summarischen Eingangsanmeldungen entspricht.

F.: In welcher Phase überprüfen die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten die Fangbescheinigung?

A.: Gemäß Artikel 16 der IUU-Verordnung erfolgen Überprüfungen und Kontrollen der Fangbescheinigungen durch die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten entweder vor der Freigabe oder Verweigerung des Eintritts in das Gemeinschaftsgebiet.

F.: Muss ein Land mit anderen Ländern zwecks Validierung von Fangbescheinigungen Vereinbarungen abschließen, falls ihre Schiffe Fänge in einem Drittland anlanden?

A.: Nein, die Validierung von Fangbescheinigungen obliegt stets dem Flaggenstaat.

F.: Welches Land validiert die Fangbescheinigung, falls das Schiff an ein anderes Land verchartert wird?

A.: Nur ein Flaggenstaat kann eine Fangbescheinigung für den direkten und/oder indirekten Handel in der EG validieren. Es obliegt den Flaggenstaaten, ihre jeweilige Gesetzgebung und Kontrolle über ihre Schiffe auszuüben (UNCLOS, Art. 94). Dies gilt auch für an ein anderes Land vercharterte Schiffe. Die Fangbescheinigung kann auf elektronischem Wege validiert werden. Das heißt, dass ein Flaggenstaat auf Antrag eines Ausführers in ein anderes Land (in dem das gecharterte Schiff operiert) die Fangbescheinigung elektronisch validieren kann und die validierte Fangbescheinigung dem Ausführer auf elektronischem Wege zurücksenden kann. Zum Zwecke der Validierung gemäß IUU-Verordnung können die betreffenden Länder bilaterale Kontakte aufnehmen.

F.: Sind zwischen verarbeitenden Ländern und Flaggenstaaten Abkommen zwecks Validierung von Fangbescheinigungen geplant?

A.: Die Europäische Kommission wird keine besonderen Abkommen zwischen Flaggenstaaten und verarbeitenden Ländern schaffen, da dies in die Geschäftsbeziehungen zwischen solchen Ländern eingreifen würde. Es obliegt den verarbeitenden Ländern, dafür zu sorgen, dass sämtlichen Erzeugnissen, die verarbeitet und in der EG gehandelt werden, für die einschlägigen Erzeugnisse validierte Fangbescheinigungen beiliegen. Um diese Angaben zu vervollständigen, müssen die Verarbeitungsbetriebe die in Anhang IV befindliche Erklärung ausfüllen, die von ihrer zuständigen Behörde in dem Verarbeitungsland zu bestätigen ist, bevor die Erzeugnisse auf den EG-Markt gelangen dürfen, um die Rückverfolgbarkeit sämtlicher in die EG eingeführten verarbeiteten Erzeugnisse zu gewährleisten.

F.: Wie hoch ist die Verantwortlichkeit einer zuständigen Behörde bei der Validierung einer Fangbescheinigung und wie kann ein Land sicherstellen, dass es Fangbescheinigungen von anderen Ländern für Erzeugnisse zur Ausfuhr in die EG erhält?

A.: Die zuständigen Behörden können validieren, dass der Fang unter Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt ist, und dass ihnen zum Zeitpunkt der Validierung keine dem widersprechenden Informationen vorlagen. Falls ein

* A. d. Ü.: „(im Voraus)“ wurde zwecks Verständlichkeit vom Übersetzer hinzugefügt.

EU-Mitgliedstaat dem widersprechende Belege besitzt, erhält die zuständige Behörde jenes Drittlands eine Mitteilung, wird jedoch nicht zur Verantwortung gezogen. Angaben zu sämtlichen Ländern, die ihren zuständigen Behörden zwecks Validierung Mitteilungen übermittelt haben, werden zugunsten sämtlicher Interessenvertreter veröffentlicht. Auf diese Weise erfahren die Länder, welche Länder Fangbescheinigungen validieren können.

F.: Wie werden die EU-Mitgliedstaaten die Überprüfungen von Fangbescheinigungen bei der Einfuhr organisieren?

A.: Sobald eine Fangbescheinigung, eine Wiederausfuhrbescheinigung oder dazu gehörige Unterlagen vorgelegt wurden, können sie von einer zuständigen EU-Mitgliedstaatbehörde überprüft werden. Die Behörden von EU-Mitgliedstaaten können Überprüfungen im Rahmen des Risikomanagements oder als Stichprobe im eigenen Ermessen durchführen. Überprüfungen können in der Untersuchung der Fischereierzeugnisse, der Erklärungsdaten und der Echtheit von Dokumenten, der Inspektion der Beförderung, von Containern oder Lagerbereichen etc. bestehen. Zum Zwecke der Überprüfung können die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten um die Hilfe der zuständigen Behörden des Flaggenstaats oder des verarbeitenden Drittlandes ersuchen, wenn sie Zweifel an der Gültigkeit von Fangbescheinigungen oder an deren Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften hegen.

F.: Wann muss ein Drittland eine Fangbescheinigung überprüfen?

A.: Auf Ersuchen von EU-Mitgliedstaaten fordert die IUU-Verordnung Flaggenstaaten zur Validierung von Fangbescheinigungen und zur Durchführung von Überprüfungen auf. Es obliegt jedoch jedem Drittland, sein eigenes Überprüfungssystem für zu validierende Fangbescheinigungen zu organisieren und zu entscheiden, wann und wie solche Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Überprüfung einer bereits validierten Fangbescheinigung auf Ersuchen der Behörde eines Mitgliedstaats ist innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum des Überprüfungsantrags durchzuführen, eine zusätzliche Frist von 15 Tagen kann beantragt werden.

F.: Wie wird die Überprüfung durchgeführt, wenn ein Erzeugnis lediglich für den Transit über ein Land in die EU gelangt, sein Endbestimmungsziel jedoch ein anderer EU-Mitgliedstaat ist? Wo findet die Überprüfung statt – im Mitgliedstaat des Ersteintritts oder in dem Endbestimmungs-Mitgliedstaat?

A.: Im Allgemeinen ist die zuständige Behörde des EU-Endbestimmungs-Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 für die Überprüfung verantwortlich. Dies ist auch die Behörde, der die Fangbescheinigung gemäß Artikel 16 vorzulegen ist. Da die Beförderungsdaten ausführlich anzugeben sind, wird dies für die Behörden des EU-Mitgliedstaats des Ersteintritts offenkundig. Im Falle des Transits haben die EU-Mitgliedstaaten jedoch zwei Situationen zu berücksichtigen:

1) Anlandung durch Fischereifahrzeuge: Die Fangbescheinigungsnummer ist auf der Anlandungserklärung angegeben, und die Bescheinigung selbst ist möglicherweise nicht angehängt. Die Tatsache, dass die Erzeugnisse zum Transit Zweck am Ort des Ersteintritts deklariert werden, sollte jedoch von einem EU-Mitgliedstaat nicht interpretiert werden, da er nicht zur Inspektion des Schiffes verpflichtet ist. Die Fangbescheinigung ist Bestandteil der gemäß Artikel 7(1) geforderten Information zur Hafenzugangsgenehmigung. Diese kann einer gemäß Artikel 9 zu beschließenden Inspektion unterworfen werden. Diesbezüglich findet zwischen Fischereifahrzeugen keine Unterscheidung auf der Basis des Zollkodex (Transit oder Direkteinfuhr in den EU-

Mitgliedstaat des Ersteintritts) statt. Andernfalls wäre es einfach, durch die bloße Deklaration des Fisches für den Transit eine Schiffsinspektion zu umgehen.

2) Eingang von Fisch mit einem anderen Beförderungsmittel: In dem Fall gibt es keine Inspektionspflicht eines Schiffes gemäß Artikel 9 bis 11, und Artikel 19(1) kommt zur Anwendung. Dies bedeutet, dass der EU-Mitgliedstaat der Endbestimmung die Vorschriften der Artikel 16, 17 und 18 durchführt.

(B) Lieferungen, Verarbeitung, Wiederausfuhr

F.: *Wie werden aus verschiedenen Arten bestehende Sendungen behandelt, die von demselben Fang stammen?*

A.: *Von dem Ausführer wird eine Fangbescheinigung auf der Grundlage der Sendung verlangt, d. h., wenn eine Sendung mehrere Arten beinhaltet, die von einem Fang durch ein Schiff stammen, genügt für die verschiedenen/mehreren Arten eine Fangbescheinigung.*

F.: *Wie ist die Fangbescheinigung für eine gemischte Sendung auszufüllen, die aus mehreren Erzeugnissen von verschiedenen Fängen stammen?*

A.: *Die Fangbescheinigung ist für Fisch auszustellen, der von einem bestimmten Schiff gefangen wurde und in einer Sendung in die EG ausgeführt wird. Falls diese Sendung aus Erzeugnissen besteht, die aus verschiedenen Fängen verschiedener Schiffe stammt, ist eine Fangbescheinigung pro Fang anzuhängen. Falls die Sendung hingegen aus Fängen mehrerer kleiner Schiffe stammt, wäre die vereinfachte Fangbescheinigung zu verwenden, die eine Liste mehrerer Schiffe enthalten kann. Die vereinfachte Fangbescheinigung erfordert dieselbe Art von Angaben zu dem Schiff wie Anhang II, und die Schiffskapitäne müssen die Bescheinigung nicht unterschreiben. Die vereinfachte Fangbescheinigung und die Kriterien für ihre Verwendung sind in der Durchführungsverordnung der Kommission festgelegt.*

F.: *Was geschieht, wenn eine Sendung an verschiedene Einführer verkauft wird oder nach der Einfuhr in ein anderes Drittland aufgeteilt und an verschiedene Verarbeiter verkauft wird?*

A.: *In diesem Fall hängt die Vorlage der Fangbescheinigung von der spezifischen Art des Handelsgeschäfts ab. Wenn von Anfang an klar ist, dass der Ausführer die Sendung aufteilen und an verschiedene Einführer verkaufen wird, kann er für jedes dieser Handelsgeschäfte die Validierung jeweils einer separaten Fangbescheinigung beantragen, da jedes dieser Handelsgeschäfte eine einzelne Sendung darstellt (siehe Definition in Artikel 2(23)). Falls der Verkauf an verschiedene Einführer später erfolgt, kann der Ausführer jedem Einführer eine Kopie der Fangbescheinigung aushändigen. Da das Frachtdokument die Sendung präzise kennzeichnet, kann es keine Verwirrung hinsichtlich des Geltungsbereichs der Fangbescheinigung geben. Falls ein Einführer in ein Drittland die Sendung erneut aufteilt, um sie an verschiedene Verarbeiter zu verkaufen, muss er seinen Käufern ebenfalls Kopien aushändigen zusammen mit ergänzenden Angaben zu den jeweiligen verkauften Mengen, gemäß Artikel 14(1) der IUU-Verordnung.*

F.: *Von einem Fischer angelandeter Fisch kann über verschiedene Kanäle vertrieben, mit anderen Fängen vermischt oder an verschiedene Verarbeitungsbetriebe geliefert werden. Ist somit für jedes Kästchen oder für jede vertriebene Fischmenge eine Fangbescheinigung erforderlich?*

A.: Die IUU-Verordnung konzentriert sich lediglich auf Fänge, die entweder direkt oder indirekt mit der EG gehandelt werden. Für diese Fänge müssen Angaben zu den Fangaktivitäten und zur Rückverfolgbarkeit der Produktionskette gegeben werden. Jeder ausgeführten Sendung müssen je nach Anzahl der an dem Geschäft beteiligten Fischereifahrzeuge eine oder mehrere Fangbescheinigung(en) beiliegen, und es sind entsprechende Kopien anzuhängen, falls die Sendung zum Weitervertrieb oder zur Verarbeitung in kleinere Mengen aufgeteilt wird. Bei Sendung hingegen, die aus verschiedenen Fängen bestehen, die sämtlich von kleinen Schiffen stammen und bestimmte Kriterien erfüllen, kann der Ausführer die Validierung einer einzigen vereinfachten Fangbescheinigung für die Sendung beantragen. Ausführliche Angaben zu der vereinfachten Fangbescheinigungsregelung für solche Fänge sind in der Durchführungsverordnung der Kommission festgelegt.

F.: Was geschieht, wenn nur ein Teil der in einer Fangbescheinigung aufgeführten Fischereierzeugnisse ausgeführt werden soll?

A.: Die Fangbescheinigung bezieht sich stets auf den in die EG auszuführenden Teil des Fangs. Die Fangbescheinigung bezeichnet den gesamten angelandeten Fang, jedoch nur der auszuführende Teil ist vom Ausführer auszufüllen und zu validieren. Der Ausführer weist den Kapitän des Schiffs oder dessen Beauftragten an, die Angaben zum Schiff und seine Fangaktivitäten einschließlich der nach ausgeführten Arten aufgeschlüsselten angelandeten Mengen in die entsprechenden Kästchen einzutragen. Diese Angaben werden von der Validierungsbehörde verlangt, um die Einhaltung der einschlägigen Erhaltungs- und Bewahrungsvorschriften und somit den auszuführenden Teil zu kontrollieren. Die Angaben über die auszuführende Menge stehen in der Ausfuhrbescheinigung (für den ausführenden Flaggenstaat), in den Beförderungspapieren (für den ausführenden Flaggenstaat und den einführenden EU-Mitgliedstaat) und in den sonstigen, dem einführenden EU-Mitgliedstaat zur Erledigung der Einfuhrformalitäten vorzulegenden Unterlagen (Gesundheitsbescheinigung, Rechnung, etc.) zur Verfügung. Dasselbe gilt für verarbeitete Erzeugnisse, bei denen die Verarbeitungserklärung nur für den Teil des Fangs anzuhängen ist, der in die EG ausgeführt werden soll. D. h. dass, wenn ein Gesamtfang in mehreren Sendungen ausgeführt wird, jeder Sendung eine Originalfangbescheinigung beizulegen ist. Falls der Fang eingangs als Ganzes in einer Sendung in die EG ausgeführt und erst danach aufgeteilt und an mehrere Einführer vertrieben wird, dürfen Kopien verwendet werden. Es obliegt den Drittlandsbehörden, die der Ausfuhr beiliegende Fangbescheinigung zu validieren und zu entscheiden, ob die Schiffsquote ausgeschöpft wurde.

F.: Sind Kopien erforderlich, wenn eine Sendung zur Ausfuhr aufgeteilt wird?

A.: Gemäß der Definition für Sendung in Artikel 2(23) gilt jeder Versand von einem Ausführer an einen Empfänger als Sendung. Sämtliche in der Sendung enthaltenen Fischereierzeugnisse, die nicht von der Fangbescheinigungsregelung ausgenommen sind, benötigen eine oder mehrere validierte Fangbescheinigungen je nach Anzahl der für die von diesem Handelsgeschäft betroffenen Fänge verantwortlichen Fischereifahrzeuge. Nur wenn verarbeitete Erzeugnisse aus Rohstoffen, die aus anderen Drittländern eingeführt wurden, in mehreren verschiedenen Sendungen in die EG verschifft werden, sind der Bearbeitungserklärung Kopien der Originalfangbescheinigung anzuhängen. Jede für die Sendung verarbeiteter Produkte verwendete Fangmenge muss erklärt werden, damit die Validierungsbehörde überprüfen kann, ob der Gesamtbetrag des Originalfangs überschritten wurde.

F.: Was geschieht, wenn die Verarbeitung unter Verwendung teilweise in heimischen Gewässern gefangener und teilweise aus einem anderen Land importierter Fische vor der Ausfuhr in die EG stattfindet?

A.: Die aus heimischen Fängen verarbeiteten Fischereierzeugnisse werden von der/den Fangbescheinigung(en) für das Schiff/die Schiffe abgedeckt, die in dieser/diesen Fangbescheinigung(en) durch ihre(n) eigenen KN-Code(s) und den/die spezifischen gekennzeichnet sind. Der aus eingeführtem Fisch erzielte Bestand wird gemäß Anhang IV und den Kopien der von dem/den Flaggenstaat(en) der Fischereifahrzeuge validierten einschlägigen Fangbescheinigung(en) durch die von der zuständigen Behörde bestätigte Erklärung des Verarbeiters abgedeckt

F.: Was geschieht, wenn die Fischverarbeitung in demselben Land erfolgt, in dem der Fang gefischt wurde? Wie kann man in diesem Fall die Fangbescheinigung ausfüllen?

A.: Die Verarbeitung im Flaggenstaat ist in dem Feld „Beschreibung des Erzeugnisses“ in der Fangbescheinigung einzutragen. Verarbeiteten Erzeugnissen aus demselben Land ist die Fangbescheinigung beizulegen, die Vorschriften für die Beschreibung der Erzeugnisse in jeglicher Form enthält, wie etwa in Anhang II. Falls der Fang aus einem anderen Flaggenstaat als dem Verarbeitungsstaat stammt, muss der Verarbeitungsbetrieb die Erklärung in Anhang IV ausfüllen, die von der zuständigen Behörde zu bestätigen ist. Anhang IV ist nur bei der Verarbeitung eingeführter Fänge auszufüllen. Verarbeitungen von Fängen aus demselben Land werden in Anhang II unter Verwendung der Kästchen „Arten“ und „KN-Code“ erklärt.

F.: Wie ist das Fangdokument zu bearbeiten, falls eine Sendung sowohl aus verarbeiteten wie auch aus nicht-verarbeiteten Erzeugnissen besteht?

A.: Verarbeitete Erzeugnisse sind in der Fangbescheinigung mittels ihres KN-Codes zu kennzeichnen. Die Fangbescheinigung kann mehrere verschiedene Codes für verarbeitete und unverarbeitete Erzeugnisse enthalten. Dies gilt jedoch nur für Erzeugnisse, die im Flaggenstaat des Schiffs verarbeitet werden, das die Fänge gefischt hat. Die Situation sieht anders aus, wenn der Fisch in einem anderen Land als dem Flaggenstaat, einschließlich eines EU-Mitgliedstaats, verarbeitet wird. In diesem Fall muss der Verarbeiter dafür Sorge tragen, dass er für die Erzeugnisse, die verarbeitet werden und in der EG auf den Markt gelangen sollen, (von dem Flaggenstaat) eine validierte Fangbescheinigung erhält. Außerdem muss der Verarbeitungsbetrieb die Erklärung in Anhang IV der IUU-Verordnung ausfüllen, die von der zuständigen Behörde des Verarbeitungslandes zu bestätigen ist. Danach muss der Ausfuhrer die einschlägige(n) Fangbescheinigung(en) und die Erklärung unter Anhang IV vor der Ausfuhr an den EG-Einfuhrer übermitteln.

F.: Was geschieht, wenn der Flaggenstaat es versäumt, die Fangbescheinigung zu validieren, bevor die Fischereierzeugnisse zur Verarbeitung in ein Land und für den weiteren Handel in die EG verkauft werden?

A.: Falls Fisch in einem anderen Land als dem Flaggenstaat verarbeitet wird, muss der Verarbeiter dafür Sorge tragen, dass er von dem Flaggenstaat validierte Fangbescheinigung für die Produkte erhält, die verarbeitet und an die EG verkauft werden sollten. Außerdem muss der Verarbeitungsbetrieb die Erklärung in Anhang IV der IUU-Verordnung ausfüllen, die von der zuständigen Behörde des Verarbeitungslandes zu bestätigen ist. Dieser Erklärung sind Kopien der einschlägigen Fangbescheinigung(en) anzuhängen. Hat der Verarbeiter keine validierten Fangbescheinigungen erhalten, kann er keine Erklärung gemäß Anhang IV abgeben, um sie durch

die zuständige Behörde bestätigen zu lassen und zusammen mit der/den dazu gehörigen Fangbescheinigung(en) an den Einführer weiterzuleiten. Die Sendung erhält somit keine Einfuhrgenehmigung für die EG.

F.: Falls Fisch aus verschiedenen anderen Drittländern zur Verarbeitung eingeführt wird, müssen den verarbeiteten Erzeugnissen Fangbescheinigungen aus all diesen Ländern beiliegen?

A.: Sämtlichen zur Verarbeitung verwendeten Erzeugnissen muss der Erklärung des Verarbeitungsbetriebs nach Anhang IV eine Kopie jeder durch jeden Flaggenstaat validierten Fangbescheinigung beiliegen. Falls aus mehreren Flaggenstaaten und/oder verschiedenen Sendungen stammende Fische bei der Verarbeitung vermischt werden, sind für jede Sendung validierte Fangbescheinigungen erforderlich.

F.: Müssen die Kopien von Fangbescheinigungen validiert werden?

A.: Nein, Kopien von validierten Fangbescheinigungen müssen nicht noch einmal validiert werden. Jedoch müssen sämtliche Angaben über die Validierungsbehörde einschließlich der Unterschriften und Stempel auf der Kopie sichtbar sein.

F.: Was geschieht, wenn Erzeugnisse aus einem Flaggenstaat vor der Ausfuhr in die EG in zwei verschiedenen Ländern verarbeitet werden?

A.: In diesem Fall muss die Behörde in jedem Verarbeitungsland eine Verarbeitungserklärung bestätigen. Dies bedeutet, dass der Sendung zwei separate Erklärungen nach Anhang IV zusammen mit der/den Fangbescheinigung(en) beiliegen müssen, wenn sie die EG erreicht.

F.: Wie kann ein Land (in das die indirekte Einfuhr stattfindet) im Falle der indirekten Einfuhr ohne Verarbeitung wissen, ob die Fangbescheinigung des Flaggenstaats gültig ist?

A.: Erzeugnissen, die in ein anderes Drittland verkauft werden, bevor sie die Gemeinschaft erreichen, müssen ebenfalls eine validierte Fangbescheinigung und der schriftliche Nachweis beiliegen, dass die Fischereierzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben. Der Einführer in das Drittland muss deshalb dafür Sorge tragen, dass er von der zuständigen Behörde des Flaggenstaats eine validierte Fangbescheinigung für die Produkte erhält, die an die EG verkauft werden sollen. Die Liste der mitgeteilten Validierungsbehörden für Fangbescheinigungen wird im Amtsblatt der EU und auf der Website der Europäischen Kommission verfügbar gemacht. Nur mitgeteilte und veröffentlichte Behörden sind zur Validierung einer Fangbescheinigung befugt.

F.: Gilt Tiefkühlung von Erzeugnissen als Verarbeitung?

A.: Tiefkühlung gilt nicht als Verarbeitung, sondern als Erhaltung. Für Tiefkühlung von Erzeugnissen gilt Artikel 14(1).

F.: Was geschieht, wenn Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt und danach in ein Drittland wieder ausgeführt werden?

A.: Für die Wiederausfuhr ist der zweite Teil der Fangbescheinigung von dem EG-Wiederausfuhrer auszufüllen, um nachzuweisen, dass er die Erzeugnisse mit einer validierten Fangbescheinigung eingeführt hat. Die Validierung erfolgt durch den betreffenden EU-Mitgliedstaat. Eine Einbeziehung des Flaggenstaats oder des Einfuhrlandes ist hinsichtlich der Wiederausfuhrbescheinigung nicht erforderlich.

(C) *Versäumnis und Konsequenzen der Nichteinhaltung*

F.: *Was geschieht, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter keine Fangbescheinigung hat?*

A.: *Falls einer Sendung keine validierte Fangbescheinigung beiliegt, wird die Einfuhr der Erzeugnisse in die EG verweigert. Die spezifischen Bedingungen für die Verweigerung der Einfuhr befinden sich in Artikel 18. Das Recht der Wirtschaftsbeteiligten, Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Einfuhr einzulegen, gilt gemäß den in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften. Die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats haben ihren Verweigerungsbeschluss auch dem Flaggenstaat, und im Falle der indirekten Einfuhr ggf. dem betreffenden Drittland mitzuteilen.*

F.: *Würde ein Schiff der Durchführung von IUU-Fischerei verdächtigt, wenn seinem Fang keine Fangbescheinigung beiliegt?*

A.: *Nicht unbedingt, jedoch wäre eine Überprüfung durch die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats zwingend erforderlich. Entweder hat der Ausführer keine Validierung beantragt oder die Behörden des Flaggenstaats haben die Validierung nicht bewilligt. Der Flaggenstaat wird jedoch entsprechend unterrichtet und die Erzeugnisse, denen keine validierte Fangbescheinigung beiliegt, können nicht in der Europäischen Kommission gehandelt werden.*

F.: *Was geschieht mit den Fischereierzeugnissen, falls Zweifel hinsichtlich der Validierung der Fangbescheinigung bestehen?*

A.: *Falls ein EU-Mitgliedstaat Zweifel an der Richtigkeit der validierten Fangbescheinigungen hegt, kann er die einschlägigen Sendungen bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Überprüfung am Zugang zum EG-Markt hindern.*

Eine zuständige Behörde kann die vom Ausführer vorgelegte Fangbescheinigung validieren, wenn sie keine entgegenstehenden Informationen besitzt, die den Angaben in der Bescheinigung widersprechen. Es liegt jedoch im Ermessen der Behörde zu entscheiden, ob sie diese Erklärungen im Zweifelsfalle vor der Validierung der Bescheinigung überprüft. Bei den einzutragenden Angaben handelt es sich um Basisdaten, die einfach zu vervollständigen sind. Außerdem entsprechen die zu vervollständigenden und zu validierenden Angaben den bei den RFMOs vorhandenen Fangunterlagen. Somit haben die Behörden bereits die Möglichkeit, die Angaben in Fangbescheinigungen zu überprüfen. Ohne validierte Fangbescheinigung ausgeführte Erzeugnisse erhalten keine Einfuhrgenehmigung in die Gemeinschaft. Falls eine Fangbescheinigung validiert wurde, während die o. e. Zweifel nicht zugunsten der Validierung ausgeräumt wurden, riskieren die Wirtschaftsbeteiligten, dass die Tatsachen durch Überprüfungen enthüllt werden, was zu einer Aussetzung und je nach Ergebnis der Überprüfung zu einer Verweigerung der Einfuhr führt.

F.: *Was geschieht, wenn eine Sendung aus mehreren verschiedenen Fängen besteht und nur für einen der Fänge eine validierte Fangbescheinigung fehlt? Wird die Einfuhr der gesamten Sendung oder nur des Teils, dem keine validierte Fangbescheinigung beiliegt, verweigert?*

A.: *Bei aus mehreren Fängen bestehenden Sendungen wird die Einfuhr nur für solche Fänge verweigert, für die keine validierte Fangbescheinigung beigebracht werden kann, sofern nicht die Ergebnisse der Überprüfung zu einem ablehnenden Bescheid hinsichtlich der gesamten Sendung führen (d. h. falls die spezifischen Fänge nicht i-*

identifiziert werden können oder die Sendung dazu benutzt wird, sie zu verbergen, etc....)

F.: *Es kann vorkommen, dass die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht eingehalten wurden oder ein Verstoß ohne ernste Auswirkungen begangen wurde. Kann in diesem Fall eine Bescheinigung validiert werden?*

A.: *Bei Nichteinhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen kann keine Fangbescheinigung validiert werden, ungeachtet der Schwere der Auswirkungen. Die Frage der Auswirkung oder der Schwere des Verstoßes könnte bei den Zwangsmaßnahmen des Flaggenstaats gegen den Täter erwogen werden.*

F.: *Kann ein Schiff, das illegale Tätigkeiten begangen hat, für die es jedoch bestraft wurde, für die aus diesen illegalen Tätigkeiten erzielten Erzeugnisse eine validierte Fangbescheinigung erhalten?*

A.: *Da solche Erzeugnisse aus IUU-Tätigkeiten stammen würden, kann keine Fangbescheinigung validiert werden, die bestätigen würde, dass die Erzeugnisse unter Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erzielt wurden, selbst wenn die IUU-Tätigkeiten bestraft wurden.*

F.: *Welche Maßnahmen könnten gegen IUU-Schiffe ergriffen werden, die keine Genehmigung zum Führen einer gegebenen Flagge besitzen?*

A.: *Für die Fänge solcher Schiffe dürften keine Fangbescheinigungen validiert werden, sodass kein Handel dieser Produkte in der EG möglich ist.*

F.: *Könnte die Unfähigkeit eines Flaggenstaats zur Validierung von Angaben in der Fangbescheinigung zu dem Status eines nicht kooperierenden Drittlandes führen?*

A.: *Falls ein Flaggenstaat, der seine zuständige/n Behörde/n der Europäischen Kommission unter Artikel 20 mitgeteilt hat, eine Fangbescheinigung nicht validieren kann, können die betroffenen Erzeugnisse nicht in der EG gehandelt werden (Artikel 18). Die Entscheidung, die Validierung einer Fangbescheinigung zu verweigern, führt nicht zum Status eines nicht kooperierenden Drittlandes. Im Falle der Einfuhrverweigerung wird das betreffende Drittland gemäß Artikel 18(5) dahingehend unterrichtet, Maßnahmen nach seinem Dafürhalten zu ergreifen. Hinsichtlich der Liste der nicht kooperierenden Länder kann ein Land nur dann als nicht kooperierend betrachtet werden, falls es die ihm nach internationalem Recht als Flaggen-, Hafen-, Markt- oder Küstenstaat obliegenden Pflichten versäumt, nämlich Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei zu ergreifen. Eine solche Maßnahme wäre quasi der letzte Ausweg und würde erst nach zahlreichen Konsultationen mit dem Land vollzogen. Das Fehlen einer Fangbescheinigung für eine Sendung, die aus einem Land ausgeführt wird, das auf der Liste der mitteilenden Flaggenstaaten steht, kann nicht als Pflichtversäumnis dieses Landes ausgelegt werden. Ganz im Gegenteil bedeutet das vielmehr, dass seine Behörden entweder eine von einem Ausführer vorgelegte Bescheinigung nicht validieren konnten, weil nach ihrer Feststellung der Fang die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht einhielt oder der Ausführer keine Validierung einer Fangbescheinigung beantragt hat. Falls es ihm gelungen ist, seine Erzeugnisse in die EG einzubringen, ermöglichen die Einfuhrverweigerung und das anschließende Informationsverfahren es dem betreffenden Drittland, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.*

Die Kommission hat sämtliche Drittländer aufgefordert, ihre für die Validierung von Fangbescheinigungen zuständigen Behörden mitzuteilen, selbst wo vorweg keine Informationen hinsichtlich der direkt oder indirekt in die EG eingeführten Fänge vorliegen, um ihnen die zusätzliche Möglichkeit zu geben, zur Durchführung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beizutragen und die IUU-Fischerei zu bekämpfen. Bei der Mitteilung handelt es sich um ein offenes Verfahren, so dass Flaggenstaaten, die ihre zuständigen Behörden nicht vor dem 01. Januar 2010 gemeldet haben, dies später nachholen können.

F.: Warum sieht Artikel 18(3) vor, im Falle der Einfuhrverweigerung die Erzeugnisse zu beschlagnahmen und zu vernichten oder für wohltätige Zwecke zu verkaufen? Können die Erzeugnisse in bestimmten Fällen dem Ausführer zurückgegeben werden?

A.: Die Einfuhr wird nur verweigert, wenn keine validierte Fangbescheinigung vorliegt und Überprüfungen zeigen, dass die Erzeugnisse nicht auf legalem Wege gefischt wurden und somit aus IUU-Fischerei stammen. In diesem Fall können die Erzeugnisse nicht zurückgegeben werden, da keine illegalen Erzeugnisse auf einen Markt gelangen noch verkauft werden sollten. In diesem Zusammenhang sind die Flaggenstaaten gefordert, ihrer Verantwortung nachzukommen und Fangbescheinigungen korrekt zu validieren und die Kontrolle durchzusetzen.

F.: Kann Fisch, der von der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats wegen Nichteinhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlagnahmt wurde, andernorts vermarktet werden?

A.: Nein, derartige Erzeugnisse sollten auf keinen Markt gelangen.

F.: Falls die Erzeugnisse zu wohltätigen Zwecken verkauft werden, könnte der Gewinn für wohltätige Zwecke in dem betreffenden Drittland verwendet werden?

A.: Die IUU-Verordnung schreibt nicht vor, dass wohltätige Zwecke auf das EU-Gebiet beschränkt sind. Der Gewinn aus dem Verkauf der Erzeugnisse wird deshalb fallweise behandelt und kann sowohl den EG-Mitgliedstaat als auch das Endbestimmungs-Drittland in Betracht ziehen.

5.19 Spezifische Fragen bezüglich der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen einbezogenen Parteien

(A) *Kapitäne von EG-Fischereifahrzeugen*

F.: Ist es erforderlich, dass ich eine Fangbescheinigung für meine Fänge beschaffe?

A.: Für Fischereierzeugnisse, die von EG-Fischereifahrzeugen in Gewässern der EU gefischt werden, ist keine Fangbescheinigung erforderlich. Es ist jedoch zu beachten, dass solche Fälle unter die Kontrollregelung der Gemeinsamen Fischereipolitik fallen, die strenger ist als die Bestimmungen der IUU-Verordnung. Es gibt zwei mögliche Situationen für die Ausfuhr von Gemeinschaftsfängen in ein Drittland:

1) *Falls die ausgeführten Erzeugnisse in einem Drittland verarbeitet werden und die verarbeiteten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wieder eingeführt werden: Eine Fangbescheinigung ist erforderlich, gleich ob das Drittland eine solche verlangt oder*

nicht. Falls diesen Fängen keine Fangbescheinigung beiliegt, erhalten die aus diesem Land ausgeführten Sendungen keine Wiedereinfuhrgenehmigung in die Gemeinschaft.

2) Wenn die Fänge für den Verbrauch in einem Drittland ausgeführt werden: Eine Fangbescheinigung ist nur erforderlich, wenn das Drittland eine solche verlangt. In diesem Fall werden die EU-Mitgliedstaaten davon unterrichtet. Zu diesem Zweck wurden alle Drittländer im Rahmen der in Artikel 20(4) festgeschriebenen Kooperation von der Kommission aufgefordert, mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, eine Fangbescheinigung gemäß Artikel 15 zu verlangen.

F.: Wie beantrage ich die Validierung einer Fangbescheinigung?

A.: Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs (oder sein Beauftragter) füllt Abschnitt 2 bis 4 der Fangbescheinigung aus und unterzeichnet sie in Abschnitt 5. Gegebenenfalls sind auch die Abschnitte 6 oder 7 auszufüllen. Danach obliegt es dem Ausführer, die Validierung der Fangbescheinigung zu beantragen. Der Ausführer füllt Abschnitt 8 aus und übermittelt der zuständigen Flaggenstaatbehörde die Bescheinigung zwecks Validierung.

F.: Was geschieht nach der Validierung der Fangbescheinigung?

A.: Die Validierungsbehörde schickt die validierte Fangbescheinigung zurück an den Ausführer, der für ihre Übermittlung an den Drittlandeseinführer bei der Ausfuhr Sorge trägt.

F.: Was tue ich, wenn ich ein Fischereifahrzeug bei der Begehung eines Verstoßes auf See sichte?

A.: Sichtungen von IUU-Fischerei durch Fischereifahrzeuge können den Behörden der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission gemeldet werden, die die Angelegenheit sachgemäß weiterverfolgt und die RFMO und den betreffenden Flaggenstaat informiert. Zur Vereinfachung der Informationsweitergabe befinden sich ein Formular für die Vorlage von Auskünften hinsichtlich gesichteter Fischereifahrzeuge und Anweisungen zum Ausfüllen des Formulars in der Durchführungsverordnung der Kommission.

(B) EG-Ausführer

F.: Benötige ich für aus der EG stammende Fischereierzeugnisse eine Fangbescheinigung?

A.: Eine Fangbescheinigung ist für die Ausfuhr von Fängen in ein Drittland erforderlich, wo die Erzeugnisse auf irgendeine Weise verarbeitet werden, bevor sie zurück in die EG verkauft werden. Falls diesen Fängen keine validierte Fangbescheinigung beiliegt, erhalten die aus dem Drittland wieder ausgeführten Sendungen keine Genehmigung zur Rückkehr in die Gemeinschaft. Falls die Fänge für den Verbrauch in ein Drittland ausgeführt werden, ist eine Fangbescheinigung nur erforderlich, wenn das Drittland eine solche verlangt. Somit unterliegen von EG-Fischereifahrzeugen gefischte, ausgeführte Fänge nicht automatisch der IUU-Fangbescheinigungsregelung, sondern lediglich auf Ersuchen des betroffenen Drittlandes, in das die Fänge ausgeführt werden.

F.: Wie beantrage ich die Validierung der Fangbescheinigung?

A.: Es obliegt dem Ausführer, für die Fangbescheinigung der einschlägigen Fänge eine Validierung zu beantragen. Er fordert den Kapitän des Fischereifahrzeugs oder

dessen Beauftragten auf, die Abschnitte 2 bis 5 (und ggf. Abschnitt 6 oder 7) auszufüllen, dann füllt der Ausführer Abschnitt 8 aus und sendet die Bescheinigung an die für die Validierung zuständige Behörde des EU-Flaggen-Mitgliedstaats. Möglichst früh, auf jeden Fall aber vor der Übermittlung der Fangbescheinigung an den Einführer, muss der Ausführer auch die Beförderungsangaben in Abschnitt 10 von Anlage I zu Anhang II der IUU-Verordnung beibringen.

F.: Was mache ich mit der validierten Fangbescheinigung?

A.: Die Validierungsbehörde sendet die validierte Fangbescheinigung zurück an den Ausführer, der für ihre Übermittlung an den jeweiligen Einführer der Erzeugnisse in das Drittland zuständig ist. Jeder Einführer/Verarbeiter in einem Drittland hat dafür Sorge zu tragen, dass der bei ihm eingehenden Sendung eine validierte Fangbescheinigung beiliegt. Andernfalls könnte er die Annahme der Erzeugnisse verweigern, die in die EG zurückgehandelt werden könnten.

F.: Ist der elektronische Austausch bspw. von eingescannten Dokumenten in E-Mails, zulässig?

A.: Ja, die Fangbescheinigung kann gemäß Artikel 12(4) der IUU-Verordnung (zwischen dem Ausführer und dem Einführer) auf elektronischem Wege übermittelt werden. Wenn eine zuständige Flaggenstaatbehörde die Validierung der Fangbescheinigung auf elektronischem Wege vornehmen möchte, muss sie dies der Europäischen Kommission mitteilen.

F.: Brauche ich noch weitere, anderen Zwecken als der IUU-Verordnung dienende Unterlagen?

A.: Sonstige Rechtsvorschriften zu Bescheinigungsregelungen oder Dokumentationspflichten für Erzeugnisse, einschließlich Fischereierzeugnissen (z. B. Gesundheitsbestimmungen oder Zollvorschriften) haben keine Auswirkungen auf die IUU-Verordnung und vice versa. Die Fangbescheinigungen gemäß IUU-Verordnung ersetzen nicht die zu anderen Zwecken erforderliche Dokumentation.

F.: Was ist im Falle der Wiederausfuhr von zuvor aus einem Drittland eingeführten Fischereierzeugnissen zu tun?

A.: Die IUU-Verordnung gilt auch für die Wiederausfuhr von Fischereierzeugnissen in ein Drittland, die zuvor in die Gemeinschaft eingeführt wurden (Artikel 21). In diesem Fall hat der Ausführer nachzuweisen, dass er die Erzeugnisse mit einer validierten Fangbescheinigung eingeführt hat. Hierzu muss er Abschnitt 1 und 2 der „Wiederausfuhrbescheinigung“ in Anhang II der IUU-Verordnung ausfüllen und der zuständigen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats zur Validierung zusenden. Es obliegt der zuständigen Behörde dieses EU-Mitgliedstaats, die Wiederausfuhr zu genehmigen. In dieser Phase ist keine Validierung eines Drittlandes erforderlich.

F.: Welche Beziehung besteht zwischen der Zollerklärung (SAD) und der Fangbescheinigung?

A.: Fangbescheinigungen sind Teil der Zollerklärungen und diesen anzuhängen. Für die Bezeichnung dieser Bescheinigungen sind spezifische Codes in Kästchen 44 der Zollerklärung zu verwenden (C656 für validierte Fangbescheinigungen für von EG-Schiffen ausgeführte Fänge und C671 für den Abschnitt Wiederausfuhr in den Fangbescheinigungen im Falle der Wiederausfuhr.)

(C) EG-Einführer

F.: Ist für sämtliche Einfuhren von Fischereierzeugnissen eine Fangbescheinigung erforderlich?

A.: Die mit gleich welchen Beförderungsmitteln in die Gemeinschaft eingeführten unverarbeiteten und verarbeiteten Fischereierzeugnisse, für die die Fangbescheinigungsregelung gilt, sind unter Verweis auf Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur definiert. Einige Erzeugnisse sind von der Fangbescheinigungsregelung ausgenommen. Diese Erzeugnisse sind in Anhang I der IUU-Verordnung aufgelistet. Darüber hinaus sind Fangbescheinigungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Fängen, die von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gefischt wurde und die zuvor bspw. zur Verarbeitung in Drittländer ausgeführt wurden, erforderlich. Gemäß dem Geltungsbereich der Definition in Artikel 2(8) fallen Fischereiprodukte, die auf andere Kapitel oder Tarifpositionen der Kombinierten Nomenklatur zutreffen, nicht in den Geltungsbereich der Fangbescheinigungsregelung.

F.: Wie erhalte ich die Fangbescheinigung?

A.: Der EG-Ausführer trägt dafür Sorge, dass der einzuführenden Sendung eine validierte Fangbescheinigung beiliegt, die er vor der Einfuhr in die EG von dem Ausführer in dem Drittland erhält.

F.: Was geschieht, wenn der Ausführer mir eine validierte Fangbescheinigung verweigert?

A.: Die Einfuhr der betroffenen Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft wird nicht genehmigt. Falls sie dennoch auf ihr Gebiet gelangen, verweigern die zuständigen Behörden die Einfuhr gemäß Artikel 18 (siehe nachstehend die Antwort auf die Frage zur Einfuhrverweigerung).

F.: Was tue ich, wenn ich die Fangbescheinigung erhalten habe?

A.: Sobald der EG-Einführer die Fangbescheinigung erhalten hat, ist er verpflichtet, Abschnitt 11 (Erklärung des Einführers) auszufüllen und die Fangbescheinigung der zuständigen Behörde des EU-Einfuhr-Mitgliedstaats vorzulegen ((Artikel 16(1)). Im Falle der indirekten Einfuhr hat der Einführer auch die in Artikel 14(1) und (2) vorgeschriebenen Unterlagen vorzulegen, die zur Gewährleistung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit dienen, indem sie feststellen, ob die in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse der/den Fangbescheinigung(en) entsprechen. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde des EU-Einfuhr-Mitgliedstaats drei Werktage vor Eintreffen der Erzeugnisse verfügbar zu machen. Kürzere Fristen für Erzeugnisse, die mit anderen Beförderungsmitteln als mit Schiffen eintreffen, sind in der Durchführungsverordnung der Kommission festgeschrieben.

F.: Wie lange muss ich die Fangbescheinigung aufbewahren?

A.: Die Originale der Fangbescheinigungen sind in der Gemeinschaft für einen Mindestzeitraum von drei Jahren aufzubewahren.

F.: Ist der elektronische Austausch bspw. von eingescannten Dokumenten in E-Mails, zulässig?

A.: Ja, die Fangbescheinigung kann gemäß Artikel 12(4) der IUU-Verordnung (zwischen dem Ausführer und dem Einführer) auf elektronischem Wege übermittelt werden. Wenn eine zuständige Flaggenstaatbehörde die Validierung der Fangbescheinigung auf elektronischem Wege vornehmen möchte, muss sie dies der Europäischen Kommission mitteilen.

F.: *Muss ich zusätzliche Dokumente zum Zwecke der IUU-Verordnung vorlegen (bspw. bei indirekter Einfuhr)?*

A.: Ja, die Bescheinigungsregelung sieht im Falle einer indirekten Einfuhr nach Umladung, Transit oder Verarbeitung der Erzeugnisse in einem anderen Drittland andere Dokumente vor. Für die direkte Einfuhr ohne vorherige Verarbeitung sind schriftliche Nachweise wie bspw. Beförderungspapiere und behördliche Erklärungen erforderlich, um nachzuweisen, dass die Fischereierzeugnisse keiner Verarbeitung (Artikel 14(1)) unterzogen wurden. Im Falle der indirekten Einfuhr mit vorheriger Verarbeitung ist die Verarbeitungserklärung in Anhang IV der IUU-Verordnung vorzulegen. Sie ist durch den Verarbeiter im Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist, auszufüllen, und von der zuständigen Behörde jenes anderen Drittlands zu bestätigen. Der Einführer muss in der Erklärung in Anhang IV keine Erklärung abgeben.

F.: *Brauche ich noch weitere, anderen Zwecken als der IUU-Verordnung dienende Unterlagen?*

A.: Sonstige Rechtsvorschriften zu Bescheinigungsregelungen oder Dokumentationspflichten für Erzeugnisse, einschließlich Fischereierzeugnissen (z. B. Gesundheitsbestimmungen oder Zollvorschriften) haben keine Auswirkungen auf die IUU-Verordnung und vice versa. Die Fangbescheinigungen gemäß IUU-Verordnung ersetzen nicht die zu anderen Zwecken erforderliche Dokumentation.

F.: *Welche Beziehung besteht zwischen der Zollerklärung (SAD) und der Fangbescheinigung?*

A.: Fangbescheinigungen sind Anlagen zu den Zollerklärungen und sind diesen anzuhängen. Für die Bezeichnung dieser Bescheinigungen sind spezifische Codes in Kästchen 44 der Zollerklärung zu verwenden.

F.: *Was geschieht im Falle einer Einfuhrverweigerung?*

A.: Die Einfuhr wird nur verweigert, wenn keine gültige Fangbescheinigung vorliegt und die Überprüfungen ergeben, dass die Erzeugnisse nicht auf legalem Wege gefischt wurden und somit aus IUU-Fischerei stammen. Die spezifischen Bedingungen für die Einfuhrverweigerung sind in Artikel 18 aufgeführt. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats kann die Erzeugnisse beschlagnahmen, vernichten, verkaufen oder darüber verfügen. Die Gewinne aus dem Verkauf können für wohltätige Zwecke verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen die Erzeugnisse dem Ausführer nicht zurückgegeben werden, da illegale Erzeugnisse nicht auf irgendeinen Markt gelangen und unter keinen Umständen gehandelt werden sollen. Das Widerspruchsrecht der Wirtschaftsbeteiligten gilt entsprechend den in den betreffenden EU-Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften. Die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats müssen ihren Verweigerungsbescheid auch dem Flaggenstaat und im Falle der Direkteinfuhr ggf. dem betreffenden Drittland mitteilen.

F.: *Was ist ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter?*

A.: Nur ein in der EG niedergelassener Wirtschaftsbeteiligter gilt als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter gemäß Artikel 16(3). Der Status des zugelassenen Wirtschaftsbetreibers billigt dem Einführer keinerlei bevorzugte Behandlung zu, verringert jedoch die Anzahl der den zuständigen Behörden seines EU-Mitgliedstaats zu übermittelnden Unterlagen. Einführer, denen der Status eines "zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten" bewilligt wurde, sind nicht verpflichtet, den zuständigen Behörden des einführenden EU-Mitgliedstaats vor der voraussichtlichen Ankunft der Sendung die validierte

Fangbescheinigung vorzulegen. Sie müssen diesen Behörden jedoch die Ankunft der Erzeugnisse auf dieselbe Weise wie andere Wirtschaftsberater mitteilen und die Fangbescheinigungen und damit zusammenhängende Unterlagen für Kontrollen oder zur Überprüfung bereithalten. Inspektionen und Überprüfungen von Einfuhrsendungen zugelassener Wirtschaftsbeteiligter finden in den Einrichtungen des Einführers und nicht im Hafen statt. Der Status des „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ kann nur solchen Wirtschaftsbeteiligten bewilligt werden, die die in Artikel 16(3) aufgelisteten Kriterien und die Durchführungsverordnung der Kommission erfüllen. Einzelheiten sind in der Durchführungsverordnung der Kommission festgeschrieben.

(D) *Behörden von EU-Mitgliedstaaten*

F.: *Was ist bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern zu tun?*

A.: *Für sämtliche in die EG einzuführenden Erzeugnisse aus der Meeresfischerei ist ungeachtet der verwendeten Beförderungsmittel eine Vorabkontrolle der Fangbescheinigung und der dazu gehörigen Dokumente gemäß Artikel 16 der IUU-Verordnung durchzuführen. Die von dem betroffenen EU-Mitgliedstaat bezeichnete zuständige Behörde muss die Dokumente und die einschlägigen Produkte kontrollieren und überprüfen. Insbesondere ist zu überprüfen, ob die Fangbescheinigung von der von dem jeweiligen Drittland mitgeteilten zuständigen Behörde validiert wurde. Ggf. können die Kontrollen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Drittländern erfolgen, um sicherzustellen, dass die erhaltenen Angaben gültig und wahr sind und dass die Erzeugnisse unter Einhaltung der geltenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen gefischt wurden.*

F.: *Was ist bei Anlandungen durch Drittland-Schiffe zu tun?*

A.: *EU-Mitgliedstaaten inspizieren jährlich mindestens 5 % der von Fischereifahrzeugen aus Drittländern durchgeführten Anlandungen und Umladungen anhand von Eckwerten, die nach harmonisierten Kriterien des Risikomanagements festgelegt werden. Fischereifahrzeuge aus Drittländern werden jedoch systematisch inspiziert, falls sich der Verdacht oder Befunde für die Nichteinhaltung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ergeben. Darüber hinaus legt die IUU-Verordnung mehrere Fälle dar, in denen Fischereifahrzeuge auf jeden Fall inspiziert werden (Artikel 9). Bevor grünes Licht für die Einfuhr des angelandeten Fisches in die Gemeinschaft gegeben wird, ist zu kontrollieren, ob eine validierte Fangbescheinigung für diesen Fisch vorgelegt wurde.*

F.: *Was ist bei der Ausfuhr von Fängen zu tun, die von Fischereifahrzeugen gefischt wurden, die die Flagge eines EU-Mitgliedstaats führen?*

A.: *Eine Fangbescheinigung ist für die Ausfuhr erforderlich, falls die Fänge verarbeitet und später zurück in die Gemeinschaft verkauft werden. Falls diesen Fängen keine validierte Fangbescheinigung beiliegt, erhält die Sendung keine Rückkehrgenehmigung in die Gemeinschaft. Falls die Fänge für den Verbrauch in ein Drittland ausgeführt werden, ist eine Fangbescheinigung nur erforderlich, wenn das Drittland eine solche verlangt. Somit unterliegen von EG-Fischereifahrzeugen getätigte Fänge nicht automatisch der IUU-Fangbescheinigungsregelung, sondern nur auf Antrag des betreffenden Drittlands (in das die Fänge ausgeführt werden). Es liegt beim EG-Ausführer zu entscheiden, ob er für seine Ausfuhren die Validierung einer Fangbescheinigung verlangen will, und sie dem zuständigen EU-Flaggen-Mitgliedstaat zuzusenden. Die zuständige Behörde kann die Fangbescheinigungen für Fänge validieren, die von Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge getätigt wurden, sofern ihr zum Zeit-*

punkt des Validierungsantrags keine entgegenstehenden Informationen bekannt sind, dass der Fang nicht unter Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gefischt wurde. Falls der zuständigen Behörde des EU-Flaggen-Mitgliedstaats zum Zeitpunkt der Vorlage der Fangbescheinigung durch den Ausführer nicht sämtliche Unterlagen vorliegen, die die Zuverlässigkeit der Angaben in dieser Bescheinigung und oder die Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gewährleisten, oder die zuständige Behörde Zweifel hinsichtlich der Einhaltung hegt, soll sie jegliche Kontrollen oder Überprüfungen durchführen, die ihr zweckmäßig erscheinen, um festzustellen, ob der Fang rechtmäßig war und sie die Fangbescheinigung validieren kann. Falls Beweise dafür vorliegen, dass der Fang nicht unter Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt ist, soll sie die Fangbescheinigung nicht validieren. Falls die Behörde andererseits mit den Angaben in der Fangbescheinigung zufrieden ist und keinen begründeten Zweifel an ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit sowie an der Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hegt, kann sie Abschnitt I („Dokumentenummer“ und „Validierungsbehörde“) ausfüllen. Damit ist die Fangbescheinigung validiert und kann dem Ausführer zurückgegeben werden.

F.: *Was ist im Falle einer Einfuhrverweigerung zu tun?*

A.: Die Einfuhr sollte nur verweigert werden, wenn keine gültige Fangbescheinigung vorliegt oder Überprüfungen ergeben, dass die Erzeugnisse nicht auf legalem Wege gefischt wurden und somit aus IUU-Fischerei stammen. Die spezifischen Bedingungen für die Einfuhrverweigerung sind in Artikel 18 aufgeführt. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats kann die Erzeugnisse beschlagnahmen, vernichten, verkaufen oder darüber verfügen. Die Gewinne aus dem Verkauf können für wohltätige Zwecke verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen die Erzeugnisse dem Ausführer nicht zurückgegeben werden, da illegale Erzeugnisse nicht auf irgendeinen Markt gelangen und unter keinen Umständen gehandelt werden sollen. Das Recht der Wirtschaftsbeteiligten, Rechtsmittel einzulegen, gilt entsprechend den in den betreffenden EU- Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften. Die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats müssen ihren Verweigerungsbescheid auch dem Flaggenstaat und im Falle der Direkteinfuhr ggf. dem betreffenden Drittland mitteilen und der Kommission eine Kopie der Mitteilung senden.

F.: *Was ist im Falle der Wiederausfuhr von zuvor eingeführten Fischereiprodukten zu tun?*

A.: Die IUU-Verordnung gilt auch für die Wiederausfuhr von Fischereierzeugnissen, die zuvor in die Gemeinschaft eingeführt wurden (Artikel 21). In diesem Fall hat die zuständige Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats den Abschnitt „Wiederausfuhr“ der Fangbescheinigung zu validieren, die dem EG-Ausführer übermittelt wird.

(E) *Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern*

F.: *Muss ich vor der Anlandung oder Umladung in einem Hafen eines EU-Mitgliedstaats irgendetwas tun?*

A.: Innerhalb der EU sind der Zugang zu Hafendienstleistungen, Anlandungen und Umladung durch Fischereifahrzeuge von Drittländern nur in durch EU-Mitgliedstaaten bezeichneten Häfen genehmigt (Artikel 5). Kapitäne von Drittlander-Fischereifahrzeugen (oder deren Beauftragte) unterrichten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Hafenanlagen sie nutzen wollen, mindestens drei Arbeitsta-

ge vor der geschätzten Zeit der Ankunft im Hafen. Ausnahmen von diesem Mitteilungszeitraum unter Berücksichtigung der Art von Fischereierzeugnissen sind in der Durchführungsverordnung der Kommission festgelegt. Außerdem haben die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern (oder deren Beauftragte) der Behörde des EU-Mitgliedstaats vor der Anlandung oder Umladung eine Erklärung vorzulegen, in der die Menge der Fischereierzeugnisse nach Arten und das Datum und der Ort des Fangs angegeben sind.

F.: Brauche ich für meine Fänge eine Fangbescheinigung?

A.: Die Fangbescheinigungsregelung gilt für sämtliche in Kapitel 0 und die Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur aufgelisteten, verarbeiteten oder nicht verarbeiteten Erzeugnisse aus der Meeresfischerei, die von Fischereifahrzeugen aus Drittländern stammen und durch jegliches Beförderungsmittel in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Einige Erzeugnisse sind jedoch von der Fangbescheinigungsregelung ausgenommen. Diese sind in Anhang I der IUU-Verordnung aufgelistet, die jährlich von der Durchführungsverordnung der Kommission überarbeitet und aktualisiert wird.

F.: Wie beantrage ich die Validierung einer Fangbescheinigung?

A.: Der Kapitän eines Schiffes ist nicht zuständig für die Beantragung einer Fangbescheinigung. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs (oder sein Beauftragter) muss die Abschnitte 2 bis 4 der Fangbescheinigung ausfüllen und in Abschnitt 5 unterschreiben. Gegebenenfalls sind auch die Abschnitte 6 oder 7 auszufüllen. Danach obliegt es dem Ausführer, die Validierung der Fangbescheinigung zu beantragen. Der Ausführer füllt Abschnitt 8 und 10 aus und übermittelt die Bescheinigung zur Validierung an die zuständige Flaggenstaatsbehörde.

F.: Gibt es besondere Bestimmungen für von kleinen Fischereifahrzeugen getätigte Fänge?

A.: Ja, die Bescheinigungsvorschriften wurden angepasst, um den Validierungsantrag zu vereinfachen, den der Ausführer gemäß bestimmter Kriterien auf der Grundlage dieser spezifischen Situation stellt. Diese Kriterien sind in der Durchführungsverordnung der Kommission veröffentlicht. Eine vereinfachte Fangbescheinigungsregelung kann für Fischereifahrzeuge gelten,

- mit einer Gesamtlänge unter 12 Metern ohne Schleppgerät, oder
- mit einer Gesamtlänge unter 8 Metern mit Schleppgerät, oder
- ohne Aufbauten, oder
- mit einem Gewicht unter 20 BRT.

Falls die mit solchen Fischereifahrzeugen getätigten Fänge nur in dem Flaggenstaat angelandet werden und zusammen Teil einer Einzelsendung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft sind, kann der Ausführer die Validierung einer vereinfachten Fangbescheinigung beantragen, die die Fischer nicht zu unterzeichnen brauchen. Der Ausführer muss jedoch Angaben zu den Fischereifahrzeugen und den Fängen (Arten, Mengen) machen. Der Vordruck für eine vereinfachte Fangbescheinigung befindet sich in Anhang IV der Durchführungsverordnung der Kommission (siehe Anhang zu diesem Handbuch).

F.: *Was ist zu tun, wenn die Fangbescheinigung validiert ist?*

A.: *Die zuständige Behörde händigt dem Ausführer die validierte Fangbescheinigung aus, und er sorgt für deren rechtzeitige Übermittlung an den EG-Einführer der Erzeugnisse.*

F.: *Welche Rechtsvorschriften gelten für mein Schiff in Gemeinschaftsgewässern?*

A.: *In Gemeinschaftsgewässern fischende Fischereifahrzeuge aus Drittländern unterliegen den strengen Vorschriften des Gemeinschaftsfischerei-Kontrollverfahrens. Derzeit wird im Rat ein Reformvorschlag für eine neue Ratsverordnung zur Einführung eines Gemeinschaftskontrollverfahrens diskutiert, das die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellt und das gleichzeitig mit der IUU-Verordnung am 01. Januar 2010 in Kraft treten soll.*

Darüber hinaus unterliegen Schiffe aus Drittländern in Gemeinschaftsgewässern dem Schiffsüberwachungssystem (VMS) gemäß Kapitel IV der Kommissionsverordnung 2244/2003 vom 18. Dezember 2003. Insbesondere müssen Kapitäne von Drittlandfischereifahrzeugen gemäß Artikel 19 jener Verordnung dafür sorgen, dass die Satellitenanlagen jederzeit betriebsbereit sind.

(F) *Drittlandeseinführer/Verarbeiter*

F.: *Sind für sämtliche Einfuhren von Fischereierzeugnissen Fangbescheinigungen erforderlich?*

A.: *Fischereierzeugnissen, die vor der Ausfuhr in die Gemeinschaft in ein anderes Drittland verkauft werden, müssen eine validierte Fangbescheinigung und schriftliche Nachweise beiliegen, dass die Erzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben (Artikel 14(1)). Im Falle der Verarbeitung vor der Ausfuhr haben den Erzeugnissen eine validierte Fangbescheinigung des Flaggenstaats und die Verarbeitungserklärung in Anhang IV der IUU-Verordnung (Artikel 14(2)) des Verarbeitungsstaats beizuliegen. Deshalb muss der Einführer in dem Drittland dafür Sorge tragen, dass er eine von der zuständigen Behörde des Flaggenstaats validierte Fangbescheinigung für die eingeführten Erzeugnisse erhält, die später in der Gemeinschaft in den Handel gelangen sollen.*

F.: *Wie bekomme ich die Fangbescheinigung?*

A.: *Jeder Einführer/Verarbeiter hat dafür zu sorgen, dass dem einzuführenden Fisch eine validierte Fangbescheinigung beiliegt, die er vor der Einfuhr/Verarbeitung von dem Ausführer im Drittland oder in der EG erhalten muss.*

F.: *Was geschieht, wenn der Ausführer mir eine validierte Fangbescheinigung verweigert?*

A.: *Falls dem unverarbeitet oder verarbeitet wieder in die EG auszuführenden Fisch keine validierte Fangbescheinigung beiliegt, können die schriftlichen Nachweise oder die Erklärung gemäß Artikel 14 nicht ausgefertigt werden, und die Einfuhr der Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft wird nicht genehmigt. Falls sie dennoch auf das Gebiet der Gemeinschaft gelangen, werden die zuständigen Behörden die Einfuhr gemäß Artikel 18 verweigern (siehe die obige Antwort auf die Frage zur Einfuhrverweigerung).*

F.: *Was tue ich, wenn ich die Fangbescheinigung erhalten habe?*

A.: *Ein Drittland-Einführer hat im Falle der indirekten Einfuhr keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich der Validierung von Fangbescheinigungen. Er muss lediglich dafür sorgen, dass der Ausführer sie den in Artikel 14(1) und (2) vorgeschriebenen, an den EG-Einführer zu übersendenden Unterlagen anhängen kann.*

F.: *Ist der elektronische Austausch bspw. in E-Mails eingescannter Unterlagen zulässig?*

A.: *Ja, die Fangbescheinigung kann gemäß Artikel 12(4) der IUU-Verordnung auf elektronischem Wege (zwischen dem Ausführer und dem Einführer) übermittelt werden. Falls eine zuständige Flaggenstaatbehörde die Validierung der Fangbescheinigung auf elektronischem Wege durchführen möchte, hat sie dies der Europäischen Kommission mitzuteilen.*

F.: *Muss ein Verarbeiter in einem Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist, zusätzliche Unterlagen zum Zwecke der IUU-Verordnung vorlegen?*

A.: *Ja, im Falle der indirekten Einfuhr nach vorheriger Verarbeitung ist die Verarbeitungserklärung in Anhang IV der IUU-Verordnung vorzulegen. Sie ist durch den Verarbeiter im Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist, auszufüllen, und von der zuständigen Behörde jenes anderen Drittlands zu bestätigen. Ausführliche Informationen befinden sich in Artikel 14(2) der IUU-Verordnung.*

F.: *Brauche ich noch weitere, anderen Zwecken als der IUU-Verordnung dienende Unterlagen?*

A.: *Sonstige Rechtsvorschriften zu Bescheinigungsregelungen oder Dokumentationspflichten für Erzeugnisse, einschließlich Fischereierzeugnissen (z. B. Gesundheitsbestimmungen oder Zollvorschriften) haben keine Auswirkungen auf die IUU-Verordnung und vice versa. Die Fangbescheinigungen gemäß IUU-Verordnung ersetzen nicht die zu anderen Zwecken erforderliche Dokumentation.*

(G) *Drittland-Ausführer*

F.: *Wann brauche ich eine Fangbescheinigung?*

A.: *Die Fangbescheinigungsregelung gilt für sämtliche in Kapitel 03 und den Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur aufgelisteten, verarbeiteten oder nicht verarbeiteten Erzeugnisse aus der Meeresfischerei, die von Fischereifahrzeugen aus Drittländern stammen und durch jegliches Beförderungsmittel in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Von der Fangbescheinigungsregelung ausgenommene Erzeugnisse sind in Anhang I der IUU-Verordnung aufgelistet. Es obliegt dem Ausführer, die Validierung der Fangbescheinigung auf der Grundlage der Sendung vor der Ausfuhr zu beantragen.*

F.: *Wie beantrage ich die Validierung der Fangbescheinigung?*

A.: *Es obliegt dem Ausführer, für die Fangbescheinigung der in der EG zu vermarktenden Fänge eine Validierung zu beantragen. Er fordert den Kapitän des Fischereifahrzeugs auf, die Abschnitte 2 bis 5 (und ggf. Abschnitt 6 oder 7) auszufüllen, dann füllt der Ausführer Abschnitt 8 und 10 aus und sendet die Bescheinigung an die für die Validierung zuständige Behörde des Flaggenstaats. Der Ausführer muss die*

Beförderungsangaben in Abschnitt 10 von Anlage I zu Anhang II der IUU-Verordnung beibringen.

F.: Gibt es besondere Bestimmungen für von kleinen Fischereifahrzeugen gefischte Fänge?

A.: Ja, die Bescheinigungsvorschriften wurden angepasst, um den Validierungsantrag zu vereinfachen, den der Ausführer gemäß bestimmter Kriterien auf der Grundlage dieser spezifischen Situation stellt. Diese Kriterien werden in der Durchführungsverordnung der Kommission veröffentlicht. Eine vereinfachte Fangbescheinigungsregelung kann für Fischereifahrzeuge gelten,

- mit einer Gesamtlänge unter 12 Metern ohne Schleppgerät, oder*
- mit einer Gesamtlänge unter 8 Metern mit Schleppgerät, oder*
- ohne Aufbauten, oder*
- mit einem Gewicht unter 20 BRT.*

Falls die mit solchen Fischereifahrzeugen getätigten Fänge nur in dem Flaggenstaat angelandet werden und zusammen Teil einer Einzelsendung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft sind, kann der Ausführer die Validierung einer vereinfachten Fangbescheinigung beantragen, die die Fischer nicht zu unterzeichnen brauchen. Der Ausführer muss jedoch Angaben zu den Fischereifahrzeugen und den Fängen (Arten, Mengen) machen. Der Vordruck für eine vereinfachte Fangbescheinigung befindet sich in Anhang IV der Durchführungsverordnung der Kommission (siehe Anhang zu diesem Handbuch).

F.: Was ist zu tun, wenn die Fangbescheinigung validiert ist?

A.: Die zuständige Behörde händigt dem Ausführer die validierte Fangbescheinigung aus, und er sorgt für deren rechtzeitige Übermittlung an den EG-Einführer der Erzeugnisse.

F.: Muss ich zusätzliche Dokumente zum Zwecke der IUU-Verordnung vorlegen (bspw. bei indirekter Einfuhr)?

A.: Ja, die Bescheinigungsregelung sieht im Falle einer indirekten Einfuhr nach Umladung, Transit oder Verarbeitung der Erzeugnisse in einem anderen Drittland andere Dokumente vor. Für die direkte Einfuhr ohne vorherige Verarbeitung sind schriftliche Nachweise wie bspw. Beförderungspapiere und behördliche Erklärungen erforderlich, um nachzuweisen, dass die Fischereierzeugnisse keiner Verarbeitung (Artikel 14(1)) unterzogen wurden. Im Falle der indirekten Einfuhr mit vorheriger Verarbeitung ist die Verarbeitungserklärung in Anhang IV der IUU-Verordnung vorzulegen. Sie ist durch den Verarbeiter im Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist, auszufüllen, und von der zuständigen Behörde jenes anderen Drittlands zu bestätigen.

F.: Brauche ich noch weitere, anderen Zwecken als der IUU-Verordnung dienende Unterlagen?

A.: Sonstige Rechtsvorschriften zu Bescheinigungsregelungen oder Dokumentationspflichten für Erzeugnisse, einschließlich Fischereierzeugnissen (z. B. Gesundheitsbestimmungen oder Zollvorschriften) haben keine Auswirkungen auf die IUU-

Verordnung und vice versa. Die Fangbescheinigungen gemäß IUU-Verordnung ersetzen nicht die zu anderen Zwecken erforderliche Dokumentation.

F.: Was geschieht im Falle einer Einfuhrverweigerung?

A.: Die Einfuhr wird nur verweigert, wenn keine gültige Fangbescheinigung vorliegt oder Überprüfungen ergeben, dass die Erzeugnisse nicht auf legalem Wege gefischt wurden und somit aus IUU-Fischerei stammen. Die spezifischen Bedingungen für die Einfuhrverweigerung sind in Artikel 18 aufgeführt. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats kann die Erzeugnisse beschlagnahmen, vernichten, verkaufen oder darüber verfügen. Die Gewinne aus dem Verkauf können für wohltätige Zwecke verwendet werden. Es ist zu beachten, dass in diesen Fällen die Erzeugnisse dem Ausführer nicht zurückgegeben werden, da illegale Erzeugnisse nicht auf irgendeinen Markt und unter keinen Umständen in den Handel gelangen sollen. Das Widerspruchsrecht der Wirtschaftsbeteiligten gilt entsprechend den in den betreffenden EU-Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften. Die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats müssen ihren Verweigerungsbescheid auch dem Flaggenstaat und im Falle der Direkteinfuhr ggf. dem betreffenden Drittland mitteilen und der Kommission eine Kopie der Mitteilung senden.

(H) Drittlandbehörden

F.: Was ist bei der Antragstellung auf Validierung einer Fangbescheinigung zu tun?

A.: Die zuständige staatliche Behörde kann die Fangbescheinigungen für Fänge, die von unter ihrer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen gefischt wurden, validieren, sofern sie zum Zeitpunkt des Validierungsantrags keine entgegenstehende Information hat, dass der Fang nicht unter Einhaltung mit den geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gefischt wurde. Falls zum Zeitpunkt der Vorlage der Fangbescheinigung durch den Ausführer der Behörde des zuständigen Flaggenstaats nicht sämtliche Unterlagen vorliegen, die ihr die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Informationen in dieser Bescheinigung und/oder die Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gestatten, oder falls die zuständige Behörde Zweifel hinsichtlich der Einhaltung hegt, führt sie die Kontrolle oder Überprüfung durch, die sie für sachdienlich hält, um zu bestimmen, ob der Fang rechtmäßig war und ob sie das Dokument validieren kann. Falls es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Fang nicht unter Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt ist, soll sie die Fangbescheinigung nicht validieren. Falls die Behörde mit den Angaben in der Fangbescheinigung zufrieden ist und keinen Grund zum Zweifel an ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit sowie ihrer Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hegt, kann sie Abschnitt 1 („Dokumentenummer“ und „Validierungsbehörde“) und Abschnitt 9 („Bestätigung der Behörde des Flaggenstaats“) ausfüllen. Nun ist die Fangbescheinigung validiert und kann dem Ausführer ausgehändigt werden. Dies gilt für Fangbescheinigungen gemäß Anhang II der IUU-Verordnung und für die vereinfachten Fangbescheinigungen für Fänge, die von kleinen Fischereifahrzeugen gemäß der Durchführungsverordnung der Kommission gefischt wurden.

F.: Muss ich eine Kopie der Fangbescheinigung aufbewahren?

A.: Die Originale der Fangbescheinigungen, die die EG-Einführer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorzulegen haben, sollten von diesen zuständigen

Behörden für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufbewahrt werden. Es ist zweckmäßig, dass die Validierungsbehörden in den Drittländern ebenfalls eine Kopie dieser Dokumente für den entsprechenden Zeitraum aufbewahren. Dies erleichtert nachfolgende Überprüfungen, die gegebenenfalls durch die Behörden des Mitgliedsstaats beantragt werden, und hilft den Behörden des Drittlandes bei der Überwachung der Tätigkeiten ihrer Fischereifahrzeuge und Ausführer.

F.: *Was ist bei Anlandungen durch andere Drittland-Schiffe zu tun?*

A.: *Nur ein Flaggenstaat darf eine Fangbescheinigung für von seinen Schiffen getätigte Fänge validieren, und die IUU-Verordnung macht den Küstenstaaten diesbezüglich keine Vorschriften. Darüber hinaus greift die IUU-Verordnung nicht in einzelstaatliche Kontroll- und Inspektionsregelungen ein, somit gelten die nationalen Rechtsvorschriften. Die Liste der mitteilenden Flaggenstaaten wird von der Kommission auf ihrer Website und im Amtsblatt der Europäischen Union mit dem Namen der mitgeteilten Behörden veröffentlicht. Falls von einem ausländischen Fischereifahrzeug angelandeter Fisch nicht verarbeitet oder nach der Verarbeitung in die EG wieder ausgeführt werden soll, weiß das Drittland, in dem die Anlandung und Wiederausfuhr stattfindet, zwecks Durchführung der Bestimmungen von Artikel 14, ob der Flaggenstaat sich auf der Liste befindet.*

F.: *Muss eine Drittland-Behörde eine Fangbescheinigung validieren?*

A.: *Die IUU-Verordnung verlangt von den Flaggenstaaten die Validierung von Fangbescheinigungen und die Durchführung von Überprüfungen auf Ersuchen von EU-Mitgliedstaaten. Es obliegt jedoch jedem Drittland, sein eigenes Überprüfungssystem für die Validierung einer Fangbescheinigung einzurichten und zu entscheiden, wann und wie eine solche Maßnahme erfolgen soll. Von den Mitgliedstaatsbehörden ersuchte Überprüfungen validierter Fangbescheinigungen sind in der in Artikel 17.6(b) vorgeschriebenen Frist durchzuführen.*

6. DAS GEMEINSCHAFTLICHE WARNSYSTEM (ARTIKEL 23 UND 24)

Die Aufdeckung von IUU-Fischerei sollte in der frühestmöglichen Phase erfolgen, um ihre negativen Auswirkungen auf die Ressourcen und auf den rechtmäßigen Handel zu verringern. Das Gemeinschaftliche Warnsystem wurde eingerichtet, um Informationen über Wirtschaftsbeteiligte und Fischereifahrzeuge, die vermutlich IUU-Fischerei betreiben, auszutauschen. Das System wird von der Europäischen Kommission verwaltet und bezweckt die Unterstützung der zuständigen Behörden bei der effektiven Ermittlung von Risikosituationen, bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit ihrer Kontrollen und bei der Vermeidung unnötiger Überprüfungen. Zusätzlich zu ihrem erwarteten Verhütungseffekt wird es aufgrund seines öffentlichen Charakters auch zur Gewährleistung der Transparenz beitragen und die Zusammenarbeit mit Drittländern erleichtern.

Das Gemeinschaftliche Warnsystem wird eine breite Palette von Informationen und Kontrolldaten analysieren und nachprüfen und „Alarmmeldungen“ herausgeben, wo begründete Zweifel an der Einhaltung geltender Gesetze, Regelungen und internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge oder Fischereierzeugnisse aus Drittländern bestehen.

Die Europäische Kommission veröffentlicht die Warnmeldungen, deren Aktualisierungen und das abschließende Ergebnis der durch diese Meldungen veranlassten Überprüfungen auf ihrer

Website und im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Warnmeldungen werden auch den einschlägigen betroffenen Drittländern (Flaggen-, Küsten und/oder Marktstaaten) mitgeteilt. Die Mitteilung der Warnmeldungen soll das Risikobewusstsein hinsichtlich der Nichteinhaltung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erhöhen, und die Behörden werden in die Lage versetzt, ihre Aufmerksamkeit auf potenzielle Betrugsfälle zu konzentrieren und unnötige Überprüfungen des Handels mit legalen Gütern zu vermeiden. Die Warnmeldungen werden zu erhöhter Leistungsfähigkeit der Kontrolle von Fischereifahrzeugen, Fischereierzeugnissen, und der gezielten Überprüfungsverfahren von validierten Fangbescheinigungen führen. Das Ergebnis von Überprüfungen aufgrund von Warnmeldungen wird ebenfalls den betroffenen Drittländern zur Weiterverfolgung mitgeteilt.

Aufgrund Ihrer Öffentlichkeit kommen die Alarmmeldungen Wirtschaftsbeteiligten zugute, indem sie sie bei der Vermeidung der Teilnahme an Handlungen im Zusammenhang mit IUU-Fischerei unterstützen, wie bspw. Handel, Teilnahme am Fischfang, Beförderung, Verarbeitung etc. Es empfiehlt sich deshalb, regelmäßig die Website der Europäischen Kommission oder das Amtsblatt der Europäischen Union (Serie C) zu konsultieren.

F.: *Ist dies mit dem Gesundheits- und Sicherheitswarnsystem identisch?*

A.: *Nein, es handelt sich um ein neu eingerichtetes Warnsystem zur Aufdeckung von Risiken der Nichteinhaltung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in der frühestmöglichen Phase.*

F.: *Sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, auf Warnmeldungen der Europäischen Kommission zu reagieren?*

A.: *Die EU-Mitgliedstaaten müssen geeignete Maßnahmen gemäß der Kriterien des gemeinsamen Risikomanagements ergreifen, um für Überprüfungen der von der Warnmeldung betroffenen Sendungen und für die Inspektion des einschlägigen Fischereifahrzeugs Sorge zu tragen. Sie müssen die Europäische Kommission vom Ergebnis dieser Maßnahmen unterrichten.*

7. GEMEINSCHAFTSLISTE DER IUU-SCHIFFE (ARTIKEL 27 – 30)

Die EG-Liste der IUU-Schiffe ist von den IUU-Listen der RFMOs inspiriert und stellt sicher, dass Schiffe, die ihre IUU-Fischerei fortsetzen können, da ihre Flaggenstaaten es versäumen, wirksame Sanktionen gegen solche Tätigkeiten zu verhängen, am Verkauf ihrer Erzeugnisse für die Ausfuhr in die EG und somit an der profitablen Nutzung ihrer Tätigkeit gehindert werden. Sie kann Schiffe aus Drittländern ebenso wie solche aus der EG betreffen. Die Aufnahme eines Schiffes in der EG-Liste der IUU-Schiffe ist ein letztes Mittel, um das Schiff daran zu hindern, fortgesetzt aus seiner IUU-Fischerei Nutzen zu ziehen. Schiffe werden nur auf die EG-Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe gesetzt, wenn ihr Flaggenstaat es versäumt, gegen das Schiff Sanktionen zu verhängen oder geeignete Maßnahmen im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften zu ergreifen. Schiffe, die in den RFMO-Listen der IUU-Schiffe geführt sind, werden automatisch in die EG-Liste der IUU-Schiffe aufgenommen (Artikel 30).

Die Europäische Kommission unterrichtet einen Flaggenstaat, falls ein Schiff, das seine Flagge führt, mutmaßlich IUU-Fischerei betreibt. Außerdem wird sie den Flaggenstaat offiziell ersuchen, den Fall zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Fortsetzung dieser illegalen Praxis zu unterbinden. Ungeachtet seiner Flagge wird das Fischereifahrzeug von der Europäischen Kommission auf die EG-Liste der IUU-Schiffe gesetzt, falls der Flaggenstaat sich weigert oder es versäumt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesem

amtlichen Ersuch und den kontradiktorischen Verfahren, wie in den Artikeln 26 und 28 beschrieben, nachzukommen, wobei der Flaggenstaat und der Schiffseigner konsultiert werden. Der Schiffseigner und der Flaggenstaat werden von der Aufnahme in die Liste und den entsprechenden Gründen unterrichtet. Fischereifahrzeuge, die in RFMO-Listen der IUU-Schiffe geführt sind, werden auch in die EG-Liste der IUU-Schiffe aufgenommen. Gegen in der IUU-Liste geführte Schiffe werden restriktive Maßnahmen verhängt, um sie an der Fortsetzung solcher Tätigkeiten zu hindern. Diese Maßnahmen umfassen den Entzug der Fanglizenz, Handelsverbot in der Gemeinschaft für von diesen Schiffen gefangene Erzeugnisse und Einlaufverbot in Häfen der EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Fälle Höherer Gewalt oder Notfälle).

Im Einzelnen gilt für Fischereifahrzeuge, die auf der EG-Liste der IUU-Schiffe geführt sind:

- Keine Fang- und Chartergenehmigung in EG-Gewässern;
- Einlaufgenehmigung in EG-Häfen nur bei Beschlagnahme der Fänge an Bord und des verbotenen Fanggeräts;
- Keine Versorgung mit Treibstoff oder anderen Dienstleistungen im Hafen, ausgenommen Fälle Höherer Gewalt oder Notfälle;
- Keine Genehmigung, Besatzung an Bord zu nehmen, ausgenommen Fälle Höherer Gewalt oder Notfälle;
- Handelsverbot für Fischereiprodukte in der EG.

Ein Schiff wird aus der Liste gestrichen, wenn es von seinem Flaggenstaat angemessen sanktioniert wurde oder wenn der Eigner/Betreiber beweisen kann, dass seit der Aufnahme in die Liste mindestens zwei Jahre vergangen sind, in deren Verlauf keine weitere IUU-Fischerei gemeldet wurde und dass das Schiff jetzt unter vollständiger Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen betrieben wird und dass es keine finanziellen Beziehungen zu anderen Schiffen oder Betreibern gibt, die vermutlich IUU-Fischerei betreiben.

F.: Welche Absicht liegt einer EG-Liste der IUU-Schiffe zugrunde, wenn im Rahmen der RFMOs bereits Listen bestehen?

A.: RFMOs ergreifen eigene Maßnahmen zur Aufnahme von IUU-Schiffen in Listen auf der Grundlage ihrer eigenen Zuständigkeitsbereiche. Deshalb können sie nicht vollständig das Problem der Identifizierung von IUU-Schiffen und die Verhinderung ihrer Tätigkeiten bewältigen.

F.: Wird die Europäische Kommission bei der Erstellung der EG-Listen der IUU-Schiffslisten berücksichtigen, , die von RFMO und NGO erstellt wurden?

A.: Die EG-Liste der IUU-Schiffe führt in der IUU-Fischerei beteiligte Schiffe nur dann auf, wenn der zuständige Flaggenstaat keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Fortsetzung solcher Praktiken ergreift, und nachdem eine kontradiktorische Konsultation seiner Behörden stattgefunden hat. Sie schließt auch die in den RFMO-Listen aufgeführten IUU-Schiffe ein. Von NGO aufgestellt IUU-Schiffslisten haben lediglich einen hinweisenden Wert, da sie nicht auf Tatbeständen gründen, die von den zuständigen Behörden erhoben wurden, und da sie nicht von einer kontradiktorischen Konsultation mit dem Flaggenstaat begleitet werden.

F.: Wird ein von einer RFMO-Liste der IUU-Schiffe gestrichenes Schiff auch von der EG-Liste der IUU-Schiffe gestrichen?

A.: Ja, von einer RFMO-Liste der IUU-Schiffe gestrichene Fischereifahrzeuge werden gemäß Artikel 30 der Verordnung automatisch von der EG-Liste der IUU-Schiffe gestrichen.

F.: *Können Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Überseegebietes eines EU-Mitgliedstaats führen, in die EG-Liste der IUU-Schiffe aufgenommen werden?*

A.: *Ja, die EG-Liste der IUU-Schiffe schließt Fischereifahrzeuge unter jeglicher Flagge ein.*

F.: *Können andere Schiffe, die keine Fischereifahrzeuge sind, auf die EG-Liste der IUU-Schiffe gesetzt werden?*

A.: *Nur Fischereifahrzeuge gemäß der Definition in Artikel 2(5) der IUU-Verordnung können auf die IUU-Schiffsliste gesetzt werden, entsprechendes gilt für die RFMO-Liste der IUU-Schiffe.*

8. LISTE DER NICHTKOOPERIERENDEN DRITTLÄNDER (ARTIKEL 31 – 35)

Die Europäische Kommission ermittelt Drittländer, die nicht bereit sind, beim Kampf gegen die IUU-Fischerei zu kooperieren, indem sie es versäumen, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nachzukommen, und teilen jenem Land seine Einstufung und die entsprechende Begründung mit. Falls von diesem Land keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Situation zu verbessern, teilt die Europäische Kommission dem betreffenden Land* mit, dass es möglicherweise als nicht kooperierend eingestuft wird und gibt ihm Gelegenheit, sich zu der Anschuldigung zu äußern, oder geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu ergreifen. Falls keine Maßnahmen erfolgen, kann der Rat der Europäischen Kommission das Land als nicht kooperierendes Drittland auf die Liste setzen; die Liste wird im Amtsblatt und auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht. Diese Maßnahme wurde von bereits seitens der RFMO ergriffenen Maßnahmen inspiriert, die sich als wirkungsvolles Mittel zur Einstufung von Ländern erwiesen hat, die die geltenden Rechtsvorschriften zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen fortgesetzt unterwandern und die nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen und der biologischen Vielfalt der Meere bedrohen.

Nicht kooperierenden Drittländern wird die direkte oder indirekte Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die Europäische Gemeinschaft verboten. Gemeinsame Fischereieinsätze zwischen Schiffen, die die Flagge dieser Länder führen, und Schiffen der Gemeinschaft sind verboten, ebenso wie der Verkauf oder Erwerb von Schiffen an/von Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft. Die Europäische Kommission schlägt außerdem vor, geltende bilaterale oder partnerschaftliche Fischereiabkommen (FPA) mit solchen Ländern zu kündigen oder einschlägige Verhandlungen zwecks solcher Abkommen nicht zuzulassen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen wird nur aufgehoben, wenn die als nicht kooperierende Drittländer aufgelisteten Länder beweisen können, dass sie der Situation, die zur Aufnahme in die Liste geführt hat, abgeholfen haben. Bei einem Streichungsbeschluss wird auch berücksichtigt, ob das betreffende Drittland konkrete Maßnahmen getroffen hat, die eine dauerhafte Verbesserung der Situation ermöglichen.

F.: *Wie viel Zeit haben die Drittländer, um geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass sie als nicht kooperierendes Mitglied aufgelistet werden?*

A.: *Bevor ein Land als nicht kooperierendes Land auf die Liste gesetzt wird, findet ein Verfahren der Einstufung, Überprüfung und Mitteilung statt, in dessen Verlauf be-*

* Anm. d. Übers.: Die Vorlage wechselt in diesem Satz zwischen Singular und Plural. Im Interesse der Schlichtheit und Eindeutigkeit wurde in der Übersetzung der Singular beibehalten.

sondere Schwierigkeiten dargelegt werden können, damit die Europäische Kommission technische Unterstützung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen leisten kann. Der Eintrag in die Liste wäre nur das letzte Mittel, falls ein Land sich kontinuierlich weigert, zu kooperieren und die Situation zu verbessern. Die zu treffenden Maßnahmen und die Dauer ihrer Durchführung hängen von der spezifischen Situation und den Vollzugsmängeln ab. Es ist wichtig, zu beachten, dass die EG die Fähigkeit des jeweiligen Landes berücksichtigt, bevor sie ein Land auf die Liste der nicht kooperierenden Drittländer setzt.

F.: Welchen völkerrechtlichen Verpflichtungen haben Drittländer nachzukommen?

A.: In ihrer Eigenschaft als Flaggenstaaten sind die Länder für die Durchführung international vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und für die wirksame Kontrolle der Schiffe, die ihre Flagge führen, verantwortlich. Außerdem dürfen sie andere Länder, die sich zur Durchführung solcher Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen verpflichtet haben, nicht daran hindern, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

F.: Wird ein Drittland, das vom Rat der Europäischen Union auf die Liste der nicht kooperierenden Länder gesetzt wurde, auch in anderen Teilen der Welt, bspw. in den USA, als nicht kooperierend betrachtet?

A.: Im Zusammenhang der IUU-Verordnung bedeutet „nicht kooperierend“ die Nichteinhaltung geltender internationaler Verpflichtungen und Selbstverpflichtungen zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen. Da andere Länder wie etwa die USA unterschiedliche Ansätze verfolgen, müssen sie nicht unbedingt die EG-Liste der nicht kooperierenden Drittländer anwenden.

9. SOFORTMASSNAHMEN (ARTIKEL 36)

Sofortmaßnahmen können auch ergriffen werden, wenn die von einem Drittland getroffenen Maßnahmen die von einer regionalen Fischereiorganisation angenommenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben. Derartige Maßnahmen sollen nicht länger als sechs Monate dauern, und sie können einschließen:

- Einlaufverweigerung in EG-Häfen für Fischereifahrzeuge, die die Flagge des betreffenden Drittlands führen, ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
- Verbot gemeinsamer Fangeinsätze mit EG-Schiffen.
- Fangverbot für Fischereifahrzeuge in den Meeresgewässern des betreffenden Drittlands, unbeschadet der in bilateralen Fischereiabkommen vorgesehenen Bestimmungen.

10. EG-STAAATSANGHÖRIGE (ARTIKEL 39)

Besonderes Augenmerk gilt der Tatsache, dass Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats die IUU-Fischerei weder unterstützen noch sich daran beteiligen dürfen; dies schließt auch die Tätigkeit an Bord oder als Betreiber oder als wirtschaftlicher Eigentümer der in der Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe aufgeführten Fischereifahrzeuge ein, und der betreffende EU-Mitgliedstaat soll mit dem einschlägigen Drittland kooperieren, um zu ermitteln, welche ihrer Staatsangehörigen IUU-Fischerei unterstützt oder sich daran beteiligt haben. Der betreffende

EU-Mitgliedstaat trifft (unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats) geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Staatsangehörige, die IUU-Fischerei unter jeglicher Flagge betreiben oder unterstützen, selbst wenn der Handel mit der EG nicht betroffen ist.

F.: *Wie verfährt die EU mit Schiffen, die die Flagge eines EU-Mitgliedstaats führen und in Gewässern von Drittländern fischen? Welche Maßnahmen würden im Falle von IUU-Fischerei gegen solche Schiffe ergriffen?*

A.: *Die am selben Tag wie die IUU-Verordnung angenommene und veröffentlichte Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten ergänzt die IUU-Verordnung in dieser Hinsicht. Diese Regelung gilt für sämtliche in Drittland-Gewässern fischende EU-Schiffe und verpflichtet diese Schiffe zum Besitz einer spezifischen Genehmigung für ihre Fischerei. Zusätzlich zu den in der IUU-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen sind im Falle der IUU-Fischerei zu ergreifende weitere und strengere Maßnahmen ebenfalls in der Kontrollregulierung festgelegt. Darüber hinaus steht es dem Küstenstaat frei, Maßnahmen und Sanktionen gemäß seinem nationalen Recht zu ergreifen und zu verhängen.*

F.: *Können auch gegen Einführer für die Einfuhr von Erzeugnissen aus IUU-Fischerei Sanktionen verhängt werden?*

A.: *Ja, gegen sämtliche Täter einschließlich Einführer können unter der IUU-Verordnung Sanktionen verhängt werden.*

11. SANKTIONEN (ARTIKEL 44 – 46)

IUU-Fischerei kann nur verhindert, bekämpft und unterbunden werden, wenn die Staaten IUU-Betreiber wirksam aufspüren können. Deshalb besteht die IUU-Verordnung aus einem System wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen für schwere Verstöße gegen natürliche und juristische Personen.

Es wird ein umfassendes harmonisiertes System administrativer Sanktionen, zusammen mit Durchsetzungs- und begleitenden Maßnahmen für schwere Verstöße eingeführt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Wirtschaftsbeteiligten, die sich, einschließlich durch Handel, an IUU-Fischerei beteiligen oder diese unterstützen, wirksam der wirtschaftliche Gewinn aus den schweren Verstößen entzogen wird, und dass sie von der Teilnahme an solchen Handlungen abgeschreckt werden. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten eine Höchstsanktion von mindestens dem Fünffachen des Wertes der durch den schweren Verstoß gewonnenen Fischereierzeugnisse, und dem Achtfachen des Wertes der Fischereierzeugnisse für den Fall eines wiederholten schweren Verstoßes binnen fünf Jahren zu verhängen. Auch der Wert des Schadens an den entsprechenden Fischereiresourcen und der entsprechenden Meeresumwelt wird berücksichtigt.

F.: *Müssen Drittländer die in den IUU-Verordnungen vorgeschriebenen Sanktionsstufen anwenden?*

A.: *Nein, die Sanktionsvorschriften sind nur von den EU-Mitgliedsstaaten durchzuführen und beeinflussen nicht die Sanktionssysteme der Drittländer.*

12. SICHTUNGEN AUF SEE (ARTIKEL 48 UND 49)

Die Bestimmungen der IUU-Verordnung für Sichtungen auf See basieren auf den bereits bestehenden, von regionalen Fischereiorganisationen beschlossenen Vorschriften für Sichtungen auf See fallen.

Sichtungen von mutmaßlich an IUU-Fischerei beteiligten Fischereifahrzeugen können durch eine EU-Mitgliedstaatsbehörde oder durch EG-Fischereifahrzeuge oder solche aus Drittländern erfolgen.

Sichtungen durch Behörden werden zusammen mit den Ergebnissen möglicher Untersuchungen der zuständigen RFMO und dem für weitere Schritte zuständigen Flaggenstaat gemeldet.

Sichtungen durch Fischereifahrzeuge können den Behörden des EU-Mitgliedstaats und der Europäischen Kommission gemeldet werden, die für geeignete weitere Schritte sorgen und die RFMO und den zuständigen Flaggenstaat in Kenntnis setzen.

Zur Vereinfachung der Meldung sind in Anhang X der Durchführungsverordnung der Kommission ein Formular zur Vorlage von Angaben über gesichtete Fischereifahrzeuge sowie Anleitungen zum Ausfüllen angehängt. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Fischereifahrzeuge nicht verpflichtet sind, dieses Formular zu verwenden.

Die Europäische Kommission geht auch hinreichend dokumentierten Informationen seitens Organisationen der Zivilgesellschaft, NGOs oder Fischereiorganisationen nach.

13. GEGENSEITIGE AMTSHILFE (ARTIKEL 51)

Die Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten arbeiten untereinander, mit den Verwaltungsbehörden von Drittländern und mit der Europäischen Kommission zusammen, um die wirksame Durchführung der IUU-Verordnung zu gewährleisten. Der Austausch und die Verwendung von Informationen zwischen den Behörden auf internationaler Ebene erfordern jedoch einen Rechtsrahmen, um den Geltungsbereich und die Bedingungen einer solchen Zusammenarbeit, einschließlich des Datenschutzes, zu bestimmen. Zu diesem Zweck sieht die IUU-Verordnung die Einführung eines automatisierten Systems der Verwaltungszusammenarbeit und des Informationsaustauschs über potenzielle und festgestellte IUU-Fischerei vor, das die folgenden Bereiche abdecken soll:

- Informationsaustausch auf Ersuchen;
- Informationsaustausch auf spontaner Basis ohne vorheriges Ersuchen;
- Ersuchen zur Durchführung von Durchsetzungsmaßnahmen (bspw. Überprüfungen, behördliche Ermittlungen oder sonstige geeignete Durchsetzungsmaßnahmen);
- Mitteilung von Rechtsvorschriften oder Entscheidungen auf Ersuchen.

14. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Amtshilfe für Drittländer

Gemäß Artikel 11 und 17 kann ein EU-Mitgliedstaat um Inspektionen und Überprüfungen ersuchen, falls es Zweifel an der Gültigkeit einer Fangbescheinigung gibt. Die EG kann (Abkommen bevorstehend) bei der Durchführung von Untersuchungen von Verstößen mit einem Flaggenstaat zusammenarbeiten und den Wirtschaftsbeteiligten sanktionieren, falls der Flaggenstaat dem ausdrücklich zustimmt.

Im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit können Drittländer, die dies wünschen, Informationen über in ihren Gewässern illegal operierende Schiffe an die Europäische Kommission melden, die sie an die EU-Mitgliedstaaten weiterleitet. Das Mittel zur Behandlung dieses Problems ist die Überprüfung der Fangbescheinigungen, sobald die Erzeugnisse an den EU-Grenzen ankommen. Da Angaben zu der Fangreise und dem Fanggebiet einzuschließen sind, haben die EU-Mitgliedstaaten die Chance, die Fangbescheinigungen zu überprüfen und im Falle von Ungereimtheiten mit den Küstenstaaten zusammenzuarbeiten. Im Falle der Feststellung von IUU-Fischerei wird die Einfuhr verweigert und die Erzeugnisse werden beschlagnahmt.

Darüber hinaus liefert das Gemeinschaftswarnsystem den Drittländern nützliche Informationen über Situationen, die Hinweise auf IUU-Fischerei liefern können. Diese Informationen werden systematisch verbreitet, um den betroffenen Ländern gezielte Überprüfungen zu ermöglichen.

Die Europäische Kommission wird die Kapazitäten der Entwicklungsländer berücksichtigen und ihnen bei der Durchführung dieser Verordnung und bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei helfen. Die Beschränkungen der Entwicklungsländer im Bereich Beobachtung, Kontrolle und Überwachung der Fischereiaktivitäten finden Berücksichtigung. Desgleichen hat die Europäische Kommission vor der Annahme der Verordnung eine Erklärung herausgegeben, in der sie sich verpflichtet, Drittländern bei der Durchführung dieser Verordnung und insbesondere der EG-Fangbescheinigungsregelung zu helfen.

F.: Wird die Europäische Kommission den Entwicklungsländern Hilfe und Kapazitätsaufbau zum Zwecke der Durchführung der IUU-Verordnung zukommen lassen?

A.: Besonderer Bedarf hinsichtlich der Durchführung der Verordnung ist der Europäischen Kommission schriftlich mitzuteilen, die jedes Gesuch individuell beurteilen wird.

15. WEITERE INFORMATIONEN

Unter dem Link <http://ec.europa.eu/fisheries/iuu> auf der Website der Europäischen Kommission (GD für Maritime Angelegenheiten und Fischerei) befinden sich weitere praktische Informationen zur Anwendung der IUU-Verordnung, wie bspw.:

- Liste der von den EU-Mitgliedstaaten zur Anlandung von Fischereifahrzeugen aus Drittländern bezeichneten Häfen;
- Liste der von den Drittländern mitgeteilten, für die Validierung von Fangbescheinigungen zuständigen Behörden;
- Liste der von den EU-Mitgliedstaaten mitgeteilten, für die Durchführung der IUU-Verordnung zuständigen Behörden;

- Liste der Drittländer, die Fangbescheinigungen für EG-Fänge verlangen;
- Gemeinschaftswarmmeldung;
- Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe oder
- Liste nicht kooperierender Drittländer.

Weitere nützliche Informationen befinden sich unter den folgenden Links:

- Zur Kombinierten Nomenklatur
http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_en.htm
- Zu den Zoll-/KN-Code der Erzeugnisse der Drittländer
<http://madb.europa.eu/mkaccdeb2/indexPubli.htm>

16. ANHÄNGE

- IUU-Verordnung
- Durchführungsverordnung der Kommission, einschl.
 - Liste der ausgenommen Erzeugnisse (Anhang I der IUU-Verordnung)
 - Liste der anerkannten RFMO-Fangbescheinigungsregelungen
 - Formblatt für die Voranmeldung
 - Liste der für die Anlandungs- und Umladungserklärungen erforderlichen Angaben.
 - Vordruck für einen Sichtungsbericht